

DECALIA SICAV

abgekürzt: DECALIA

Société d'Investissement à Capital Variable (Aktiengesellschaft mit variablem Kapital)
eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft

V E R K A U F S P R O S P E K T

APRIL 2022

1. WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird. Wenn Sie irgendwelche Zweifel hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Verkaufsprospekts haben, sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Die Anteile werden auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und der Dokumente, auf die darin verwiesen wird, angeboten.

Keine Person ist berechtigt, andere Anzeigen, Auskünfte oder Zusicherungen in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung, Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen als die in diesem Prospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger genannten zu veröffentlichen, zu erteilen oder zu geben. Werden dennoch solche Anzeigen, Auskünfte oder Zusicherungen veröffentlicht, erteilt oder gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Weder die Verteilung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung bzw. die Ausgabe von Anteilen birgt unter keinen Umständen etwaige Konsequenzen oder ist nicht als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach ihrer Drucklegung korrekt sind.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und der ergänzenden Unterlagen sowie das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Ländern eingeschränkt sein. Anleger, die einen Antrag auf Anteile stellen möchten, sollten sich über die in ihrem eigenen Land geltenden Anforderungen für Transaktionen mit Anteilen, alle geltenden Devisenkontrollvorschriften und die steuerlichen Folgen einer Transaktion mit Anteilen informieren.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, die einer Rechtsprechung unterliegen, unter der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht rechtmäßig oder zulässig sind, und auch nicht an Personen, denen gegenüber die Unterbreitung eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung unrechtmäßig ist.

Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzvorkehrungen, die im Rahmen ihres jeweiligen Regulierungssystems vorgesehen sind, anwendbar sind und dass möglicherweise kein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen eines solchen Regulierungssystems besteht, falls ein solches System existiert.

Die Register- und Transferstelle darf keine vertraulichen Informationen über den Anleger preisgeben, es sei denn, sie ist gesetzlich oder aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die im Antragsformular enthaltenen personenbezogenen Daten, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Register- und Transferstelle ergeben, von der Register- und Transferstelle zum Zweck der Verwaltung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, geändert oder auf andere Weise verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck können Daten an Unternehmen übermittelt werden, die von der Register- und Transferstelle zur Unterstützung der Geschäftsbeziehung bestellt werden (z.B. externe Verarbeitungszentren, Versand- oder Zahlstellen).

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts in bestimmten Ländern kann die Übersetzung dieses Verkaufsprospekts, in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder angegebenen Sprachen erforderlich machen. Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Widersprüche auftreten, so ist stets die englische Fassung maßgebend.

Die Register- und Transferstelle kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um jedes Gespräch aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Register- und Transferstelle auf Band und mit der Verwendung solcher Bandaufzeichnungen durch die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderweitig nach ihrem Ermessen einverstanden sind.

Der Preis von Anteilen der Gesellschaft und die damit erzielten Erträge können steigen und fallen, und Sie erhalten Ihren investierten Betrag gegebenenfalls nicht vollständig zurück.

2. BESCHRÄNKUNGEN FÜR US-ANLEGER

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung (der „Investment Company Act“) registriert. Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung (der „Securities Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert, und solche Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1933 und diesen einzelstaatlichen oder anderen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung einer US-Person im Sinne von Regel 902 der Regulation S des Wertpapiergesetzes angeboten oder verkauft werden.

Regel 902 der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes definiert US-Personen unter anderem als natürliche Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, und in Bezug auf Anleger, die keine natürlichen Personen sind, als (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die nach dem Recht der USA oder eines Bundesstaates der USA gegründet oder eingetragen ist; (ii) einen Trust: (a) von denen jeder Treuhänder eine US-Person ist, es sei denn, dieser Treuhänder ist ein professioneller Treuhänder und ein Co-Treuhänder. Treuhänder, der keine US-Person ist, hat die alleinige oder geteilte Anlagediskretion in Bezug auf das Treuhandvermögen, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) ist eine US-Person, oder (b) wenn ein Gericht in der Lage ist, die primäre Gerichtsbarkeit über den Trust auszuüben, und ein oder mehrere US-Treuhänder die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlass (a), der der US-Steuer auf sein weltweites Einkommen aus allen Quellen unterliegt; oder (b) für den eine US-Person als Testamentsvollstrecker oder Verwalter fungiert, es sei denn, ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, verfügt über die alleinige oder geteilte Anlagediskretion in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses, und der Nachlass unterliegt ausländischem Recht.

Der Begriff „US-Person“ bezeichnet auch jede Rechtsperson, die hauptsächlich für passive Investitionen organisiert wurde (wie z.B. ein Warenpool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Rechtsperson): (a) zum Zweck der Erleichterung von Investitionen einer US-Person in einen Warenpool, in Bezug auf den der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der von der United States Commodity Futures Trading Commission erlassenen Vorschriften befreit ist, da seine Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (b) von US-Personen hauptsächlich zum Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie wurde von „zugelassenen Anlegern“ (wie in Regel 501 (a) des Wertpapiergesetzes von 1933 definiert) gegründet und befindet sich in deren Besitz, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt.

„Vereinigte Staaten“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.

Sofern Sie Zweifel im Hinblick auf Ihren Rechtsstatus haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder an einen anderen Fachberater.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	WICHTIGE INFORMATIONEN	1
2.	BESCHRÄNKUNGEN FÜR US-ANLEGER.....	2
3.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	7
4.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
5.	RECHTSFORM	13
6.	ZIELE UND STRUKTUR.....	13
7.	AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG	13
7.1	Verwaltungsgesellschaft	13
7.2	Anlageverwalter.....	15
7.3	Depotbank.....	16
7.4	Globale Vertriebsstelle	19
7.5	Zugelassene Abschlussprüfer	19
8.	RECHTE DER ANTEILINHABER.....	19
8.1	Anteile	19
8.2	Teilfonds.....	20
8.3	Anteilsklassen.....	20
8.4	Grundsatz der Solidarität und Trennbarkeit.....	23
8.5	Ordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber	24
9.	ZEICHNUNG	24
9.1	Durchführung von Zeichnungen.....	24
9.2	Durchführung der Zahlungen.....	25
9.3	Allgemein	25
9.4	Zahlung in Form von Sachleistungen	25
9.5	Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche	26
10.	AUSGABEPREIS.....	26
11.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	27
11.1	Verfahren.....	27
11.2	Rücknahmeerlöse.....	27
11.3	Rücknahme in Sachleistungen	28
12.	RÜCKNAHMEPREIS	28
13.	UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	28
13.1	Verfahren	28
13.2	Umtauschpreis	29

14.	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	29
15.	AUSSETZUNG/AUFSCHUB DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, VON ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	31
16.	MARKET-TIMING	32
17.	DIVIDENDEN	33
18.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	33
18.1	Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	33
18.2	Anlageverwaltungsgebühr	33
18.3	Performancegebühr	34
18.4	Verwahrungsgebühren	39
18.5	Allgemeine Vertriebsgebühr	39
18.6	Gebühren der lokalen Zahlstelle	39
18.7	Sonstige Gebühren und Aufwendungen	39
19.	STEUERLICHE ASPEKTE.....	40
19.1	Die Gesellschaft.....	40
19.2	Anteilinhaber	40
20.	STEUERLICHE ERWÄGUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	41
21.	AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	41
22.	GROSSBRITANNIEN BESTEUERUNG	42
22.1	Besteuerung der Gesellschaft.....	42
22.2	Besteuerung der Anteilinhaber	42
22.3	Neue Regeln für Offshore-Fonds mit Wirkung vom 1. Dezember 2009	43
22.4	Nicht-qualifizierende Anlagen.....	44
22.5	Gesetzgebung über kontrollierte ausländische Unternehmen	44
22.6	Sonstige Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung	45
22.7	Stempelsteuer.....	46
22.8	Quellensteuer	46
23.	FATCA-STATUS	46
24.	GESCHÄFTSSJAHR.....	47
25.	PERIODISCHE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	47
26.	DATENSCHUTZ.....	47
27.	DIVIDENDENPOLITIK	49
28.	RECHTE BEI EINER LIQUIDATION, DAUER - FUSION - AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS.....	49
28.1	Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen	49
28.2	Liquidation der Gesellschaft	50
28.3	Zusammenlegung von Teilfonds oder Anteilklassen	50

29.	ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE	51
30.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	52
30.1	Anlagen in zulässige Vermögenswerte	52
30.2	Unzulässige Anlagen	57
30.3	Spezielle Techniken und Instrumente	57
31.	BENCHMARK	66
32.	POOLING	66
33.	MASTER-FEEDER-STRUKTUR	67
34.	RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	67
35.	RISIKOÜBERLEGUNGEN	68
35.1	Allgemein	68
35.2	Aktienwerte	68
35.3	Anlage in kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes)	69
35.4	Anlage in Optionsscheine	69
35.5	Volatilität der Aktienmärkte	69
35.6	Emittentenspezifisches Risiko	69
35.7	Zinsrisiken	69
35.8	Anlagen in derivative Instrumente	69
35.9	Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	72
35.10	Fonds, die in niedriger bewertete, höher verzinsliche Schuldverschreibungen investieren	72
35.11	Markt- und Abwicklungsrisiken	72
35.12	Wechselkurs/Währungsrisiko	72
35.13	Ausführung und Gegenparteiisiko	73
35.14	Potenzielle Interessenkonflikte	73
35.15	Illiquidität/Aussetzung des Aktienhandels	73
35.16	Depotbankrisiko	73
35.17	Besteuerung	74
35.18	Risiko einer Anlage in Schwellenländern	74
35.19	Risiken, die sich aus einer Anlage in strukturierten Produkten ergeben	74
35.20	Risiken, die sich aus Anlagen in notleidenden Wertpapieren (Ausfall) ergeben	74
35.21	Risiken, die sich aus Investitionen in bedingte Wandelanleihen ergeben	75
35.22	Risiken, die sich aus einer Anlage in Russland ergeben	76
35.23	Risiken, die sich aus einer Anlage in China ergeben	76
35.24	Risiken, die sich aus der Bonitätseinstufung zur Beurteilung von Wertpapieren ergeben	77
35.25	Herabstufungsrisiko bei Wertpapieren	77
35.26	Nachhaltigkeitsrisiko - Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).	77
35.27	Verwendung des Index	78
36.	INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER	79
36.1	Der Vertreter	79
36.2	Die Zahlstelle	79

36.3	Veröffentlichungen	79
36.4	Zahlung von Rückvergütungen und Nachlässen.....	79
36.5	Sprache	80
36.6	Erfüllungsort und Gerichtsstand	80
37.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	80

AKTIVE TEILFONDS

DECALIA – Muse	83
DECALIA – Active Allocation	87
DECALIA – Conservative	91
DECALIA – European Conviction	95
DECALIA – Millennials	99
DECALIA – Silver Generation	103
DECALIA – Circular Economy	107
DECALIA – Global Income	112
DECALIA – Dividend Growth.....	116
DECALIA – Alpha +.....	120
DECALIA – Eternity	125
DECALIA – Sustainable SOCIETY.....	131

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft:	FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15 avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Eingetragener Sitz von DECALIA SICAV („die Gesellschaft“):	15 avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg
Verwaltungsrat der Gesellschaft:	1. Herr Xavier Guillon (Vorsitzender) Partner, Head of Decalia Funds and Business Development DECALIA S.A. 2. Herr Massimo Paolo Gentili Geschäftsführender Direktor Gentili & Partners S.à r.l. 3. Herr Gian Carlo Grassini Geschäftsführender Direktor Decalia Asset Management SIM SpA 4. Frau Lidia Palumbo Mitglied des Verwaltungsrats Gentili & Partners S.à r.l. 5. Frau Béatrice Rolland Scesa Head of Administration Fund Department DECALIA S.A.
Depotbank:	Pictet & Cie (Europe) S.A. 15A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Zentrale Verwaltungsstelle:	FundPartner Solutions (Europe) S.A. 15 avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Anlageverwalter:	DECALIA S.A. 31 rue du Rhône CH-1204 Genf Schweiz
Globale Vertriebsstelle:	DECALIA S.A. 31 rue du Rhône CH-1204 Genf Schweiz
Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers 2 Rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg

4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Thesaurierender Anteil“	Bezeichnet einen Anteil, der die in Bezug auf einen Anteil anfallenden Erträge akkumuliert, so dass sie sich im Preis dieses Anteils widerspiegeln.
„Satzung“	Bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Abschlussprüfer“	Bezeichnet die Abschlussprüfer der Gesellschaft, nämlich PricewaterhouseCoopers.
„Basiswährung“	Bezeichnet die Nennwährung eines Teilfonds, wie in Anhang 1 angegeben.
„Benchmark-Verordnung“	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden;
„Buy-Sell-Back-Geschäft“ oder „Sell-Buy-Back-Geschäft“	Bezeichnet eine Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte in Bezug auf das Eigentumsrecht an Wertpapieren kauft oder verkauft, wobei sie sich verpflichtet, Wertpapiere oder garantierte Rechte derselben Art zu einem bestimmten Preis an einem künftigen Datum zu verkaufen bzw. zurückzukaufen, wobei diese Transaktion für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder garantierten Rechte kauft, eine Buy-Sell-Back-Transaktion und für die Gegenpartei, die sie verkauft, eine Sell-Buy-Back-Transaktion ist. Ein solches Buy-Sell-Back-Geschäft oder Sell-Buy-Back-Geschäft wird nicht durch ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft im Sinne einer Transaktion geregelt, die durch eine Vereinbarung geregelt wird, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte in Bezug auf das Eigentumsrecht an Wertpapieren überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse ausgegeben wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und die Vereinbarung es einer Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier an mehr als eine Gegenpartei gleichzeitig zu übertragen oder zu verpfänden, vorbehaltlich der Verpflichtung, diese oder ersatzweise gleichartige Wertpapiere zu einem bestimmten Preis zu einem vom Übertragenden festgelegten oder noch festzulegenden künftigen Zeitpunkt zurückzukaufen, wobei es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere verkauft, um ein Pensionsgeschäft und für die Gegenpartei, die sie kauft, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft handelt;
„Geschäftstag“	Bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken normalerweise in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind, oder an einem anderen Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschließen kann.
„Zentrale Verwaltungsstelle!“	Bezeichnet FundPartner Solutions (Europe) S.A. gemäß ihrer allgemeinen Ernennung zur Verwaltungsgesellschaft
„Gesellschaft“	Bezeichnet DECALIA SICAV oder DECALIA
„Depotbank“	Bezeichnet Pictet & Cie (Europe) S.A.

„Handelstag“	Bezeichnet einen Geschäftstag, der nicht in einen Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse oder des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds fällt (sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben), sowie ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschließen kann.
„Verwaltungsratsmitglieder“	Bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
„Ausschüttender Anteil“	Bezeichnet einen Anteil, der seine Erträge ausschüttet.
„EWR“	Bezeichnet den Europäische Wirtschaftsraum.
„Erweiterter Vermögenspool“	Bezeichnet Barmittel oder andere Vermögenswerte aus bestimmten Teilfonds, die gemeinsam verwaltet werden
„EU“	Bezeichnet die Europäische Union.
„ESG“	Umwelt-, Sozial- und Geschäftsführungsaspekte
„Globale Vertriebsstelle“	Bezeichnet DECALIA S.A. als bestellte globale Vertriebsstelle der Teilfonds
„Unveränderliche Merkmale“	Bezeichnet die vordefinierten Merkmale einer Anteilsklasse, die zum Zeitpunkt der Auflegung implementiert werden müssen und die unverändert bleiben, wie in Abschnitt 8.3 „Anteilsklassen“ näher beschrieben.
„Anleger“	Bezeichnet einen Zeichner von Anteilen.
„Gesetz von 2010“	Bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
„Verwaltungsgesellschaft“	Bezeichnet FundPartner Solutions (Europe) S.A., als ernannte Verwaltungsgesellschaft der DECALIA SICAV
„Mitgliedstaat“	Bezeichnet ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist.
„Mémorial“	Bezeichnet das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations of Luxembourg, das am 1. Juni 2016 durch das RESA ersetzt wurde.
„MiFID II Delegierte Richtlinie“	Bezeichnet die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/593 vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Kapital von Kunden, die Verpflichtungen zur Produktregulierung und die Regeln für die Bereitstellung oder den Empfang von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.

„Nettoinventarwert pro Anteil“	Bezeichnet den Wert je Anteil einer Anteilsklasse, der gemäß den einschlägigen Bestimmungen bestimmt wird, die unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts“ im Verkaufsprospekt beschrieben sind.
„Sonstiger geregelter Markt“	Bezeichnet einen Markt, der geregelt und regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Preisfindung), Transparenz (die Verbreitung vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und damit sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen durchgeführt werden), ein Markt, auf dem (ii) Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden, der (iii) von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Organisation, wie z. B. einem Berufsverband, anerkannt wird, und an dem (iv) die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.
"Sonstiger Staat"	Bezeichnet jeden Staat in Europa, der kein Mitgliedstaat ist, und jeden Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien sowie, sofern zutreffend, der OECD („Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“).
„Teilnehmende Fonds“	Bezeichnet Teilfonds, die auf gepoolter Basis verwaltet werden können.
„Verkaufsprospekt“	Bezeichnet den vorliegenden Verkaufsprospekt vom 21. Dezember 2015 in seiner jeweils geltenden Fassung.
„Referenzwährung“	Bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse berechnet wird.
„Register- und Transferstelle“	Bezeichnet FundPartner Solutions (Europe) S.A. gemäß ihrer allgemeinen Ernennung zur Verwaltungsgesellschaft.
„Geregelte Märkte“	Bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004, d.h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte eingetragen ist, der normal funktioniert und sich dadurch auszeichnet, dass die von den zuständigen Behörden festgelegten oder genehmigten Bestimmungen seine Betriebs- und Zugangsbedingungen sowie die Vorgaben festlegen, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um effektiv gehandelt werden zu können, wobei alle in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Offenlegungs- und Transparenzverpflichtungen einzuhalten sind. Die Liste der geregelten Märkte, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde, ist unter folgender E-Mail-Adresse abrufbar: http://www.europa.int/comm/internal_market/en/finances/mobil/isd/index.htm .
„Regulierungsbehörde“	Bezeichnet die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder deren Nachfolger.

„Wertpapierpensionsgeschäft“	Bezeichnet eine Transaktion im Rahmen eines Vertrages, durch den eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte im Zusammenhang mit dem Eigentum an Wertpapieren überträgt, wobei die Garantie von einer anerkannten Börse ausgestellt wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und der Vertrag einer Gegenpartei nicht gestattet, ein bestimmtes Wertpapier an mehr als eine Gegenpartei gleichzeitig zu übertragen, verbunden mit der Verpflichtung, diese oder stattdessen Wertpapiere derselben Beschreibung zu einem festgelegten Preis zu einem von der übertragenden Gegenpartei festgelegten oder noch festzulegenden künftigen Datum zurückzukaufen, wobei es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere verkauft, um ein Pensionsgeschäft und für die Gegenpartei, die sie kauft, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft handelt.
„Wertpapierleihe“ oder „Wertpapierausleihe“	Bezeichnet ein Geschäft, bei der einer Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung überträgt, gemäß der der Leihnehmer gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder bei Aufforderung durch den Leihgeber zurückgibt, wobei dieses Geschäft für die die Wertpapiere übertragende Gegenpartei als Wertpapierleihe und für die Gegenpartei, an die die Wertpapiere übertragen werden, als Wertpapierausleihe betrachtet wird;
„SFDR-Verordnung“	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).
„SFTs“	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (<i>Security Financing Transactions</i>)
„SFTR-Verordnung“	Bezeichnet die Verordnung UE 2015/2365 über Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
„Anteil“	Bezeichnet nennwertlose Anteile einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft.
„Anteilsklasse“	Bezeichnet eine von der Gesellschaft ausgegebene Anteilsklasse mit einer spezifischen Gebührenstruktur, Nennwährung, Ausschüttungs- und Absicherungs politik oder sonstigen für die Anteilsklasse spezifischen Merkmalen.
„Teilfonds“	Bezeichnet ein bestimmtes Portfolio mit Vermögenswerte und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das seinen eigenen Nettoinventarwert hat und durch eine oder mehrere Anteilsklassen repräsentiert wird.
„Taxonomie-Verordnung“	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088.
„TRS“	Bezeichnet einen Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt gemäß der Definition unter Punkt (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Preisschwankungen und Kreditverluste einer Referenzverbindlichkeit einer anderen Gegenpartei überträgt.

"OGAW"	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.
„OGAW-Richtlinie“	Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW, in der jeweils geltenden Fassung.
„Einheiten“	Bezeichnet gleichwertige fiktive Einheiten in einem erweiterten Vermögenspool (Enlarged Asset Pool).
„Bewertungstag“	Bezeichnet einen Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert bewertet wird, wie in Anhang I für den betreffenden Teilfonds angegeben.
„Variable Merkmale“	Bezeichnet die Merkmale, die zu dem vordefinierten Typ von unveränderlichen Merkmalen einer Anteilsklasse hinzugefügt werden können, wie in Abschnitt 8.3 „Anteilsklassen“ näher beschrieben.

Alle hierin enthaltenen Zeitangaben beziehen sich auf Luxemburger Zeit, sofern nicht anders angegeben. Wörter, die im Singular verwendet werden, schließen, soweit es der Kontext zulässt, auch den Plural ein und umgekehrt.

5. RECHTSFORM

DECALIA SICAV, abgekürzt DECALIA (die „Gesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs, die als Aktiengesellschaft („*Société anonyme*“) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg organisiert ist und die den Status einer Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“) über Organismen für gemeinsame Anlagen hat, deren Zweck es ist, nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere zu investieren, in Übereinstimmung mit und wie in der Satzung und dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft ausführlicher beschrieben.

Die Gesellschaft wurde am 9. Dezember 2015 für einen unbestimmten Zeitraum mit einem Anfangskapital von 31.000 Euro gegründet. Ihre Satzung wurde am 23. Dezember 2015 im Luxemburger Amtsblatt veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 202361 eingetragen.

Das Kapital der Gesellschaft ist jederzeit gleich dem Wert ihres gesamten Nettovermögens. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital beträgt 1.250.000 EUR, das innerhalb von 6 Monaten nach der Gründung erreicht werden muss.

6. ZIELE UND STRUKTUR

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeglicher Art anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilhabern die Ergebnisse der Verwaltung ihrer Portfolios anzubieten, indem sie ihnen über eine Reihe von Teilfonds, die viele verschiedene Anlageziele verfolgen, Zugang zu einer weltweiten Auswahl von Märkten und einer Vielzahl von Anlagetechniken bietet.

Das spezifische Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in Anhang I beschrieben.

Die Anlagen jedes Teilfonds müssen jederzeit die hierin festgelegten Beschränkungen einhalten, und Anleger sollten vor jeder Anlage die Risiken der hierin dargelegten Anlagen gebührend berücksichtigen. Abgesehen von den vorgenannten Beschränkungen unterliegt die Auswahl der Wertpapiere und anderer zulässiger Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio der verschiedenen Teilfonds zusammensetzt, weder hinsichtlich des geografischen Gebiets oder wirtschaftlicher Erwägungen noch hinsichtlich der Art der Anlage von Vermögenswerten Beschränkungen.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts sind die Anteile nicht an der Luxemburger Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, einen Antrag auf Notierung dieser oder anderer Anteile an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse zu stellen.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des aktuellen Verkaufsprospekts bestehenden Teilfonds zusammen mit der Beschreibung ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik und ihrer wesentlichen Merkmale ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt. Diese Aufstellung ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, einen oder mehrere zusätzliche Teilfonds aufzulegen. Bei der Auflegung eines solchen Teilfonds wird die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltene Aufstellung entsprechend aktualisiert.

7. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

7.1 Verwaltungsgesellschaft

Obwohl die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft rechtlich gesehen die letztverantwortliche Einheit für die Verwaltung der Gesellschaft sind, wird die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie die

Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft und der verschiedenen Teilfonds seit der Gründung der Gesellschaft der **FundPartner Solutions (Europe) S.A.** als der ernannten Verwaltungsgesellschaft anvertraut.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich und muss sicherstellen, dass die verschiedenen Dienstleister, an die die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen (einschließlich der Funktionen der Anlageverwaltung und des Marketings) delegiert hat, ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, ferner der Satzung der Gesellschaft, dem Verkaufsprospekt sowie den verschiedenen wesentlichen Verträgen und Vereinbarungen, die ihre Beziehung zur Gesellschaft begründen und regeln, erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt darüber hinaus sicher, dass ein angemessenes Risikomanagementverfahren angewandt wird.

Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleister müssen regelmäßig Berichte an die Verwaltungsgesellschaft erstellen. Jedes Ereignis, das von der Verwaltungsgesellschaft als wichtig erachtet wird, wird dem Verwaltungsrat der Gesellschaft berichtet.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. übernimmt als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft auch die Aufgaben der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsstelle, der Zahlstelle sowie der Domizilstelle gemäß den Bedingungen des auf unbestimmte Zeit mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Dienstleistungsvertrags, der von beiden Parteien unter Wahrung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden kann.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Zeit unter dem Namen Funds Management Company S.A. gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 6.250.000 CHF.

Als Register- und Transferstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. hauptsächlich für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien sowie die Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verantwortlich.

Als Verwaltungs- und Zahlstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse gemäß dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft und bei Bedarf für Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste für die Gesellschaft verantwortlich.

Als Domizilstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. in erster Linie für die Entgegennahme und sichere Verwahrung sämtlicher Mitteilungen und Korrespondenz, telefonischer Beratung oder sonstiger Erklärungen und Kommunikation, die sie für Rechnung der Gesellschaft erhält, sowie für die Bereitstellung sonstiger Einrichtungen, die im Rahmen der täglichen Verwaltung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit erforderlich sein können, verantwortlich.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 über OGAW im Hinblick auf Depotstellenfunktionen, Vergütungspolitik und Sanktionen ("OGAW-V-Richtlinie") hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken festgelegt, die im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und zu dessen Unterstützung angewendet werden, wobei dieses Risikomanagement weder das Eingehen von Risiken begünstigt, die nicht mit den Risikoprofilen, Vorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der anderen von ihr verwalteten OGAW oder der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Bewertung der Leistung über einen mehrjährigen Zeitrahmen erfolgt, entsprechend der den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass das Bewertungsverfahren auf der langfristigen Wertentwicklung der SICAV und ihren Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung von Vergütungsbestandteilen, denen die Leistung zugrunde liegt, über den gleichen Zeitraum verteilt erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die festen und variablen Vergütungselemente ausgewogen sind und das feste Element einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht, um eine vollständig flexible Politik bei den variablen Vergütungselementen zu verfolgen, unter anderem mit der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu bezahlen.

Ausführliche Informationen zur Vergütungspolitik, einschließlich der mit der Festlegung der festen und variablen Vergütung des Personals beauftragten Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und einer zusammenfassenden Darstellung der Festlegung der Vergütung, stehen auf der Website www.group.pictet/fps zur Verfügung.

Eine Kopie in Papierform dieser Richtlinie ist direkt am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.2 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus **DECALIA S.A.** zum Anlageverwalter der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft (der „Anlageverwalter“) ernannt, wie in den entsprechenden Anhängen der einzelnen Teilfonds näher erläutert wird

DECALIA S.A. wurde als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach Schweizer Recht auf unbestimmte Dauer am 13. März 2013 gegründet. Am Stichtag des vorliegenden Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 3.250.000 CHF. Der Anlageverwalter wird seit dem 8. Mai 2015 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

Gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags wurde DECALIA S.A. auf unbestimmte Zeit zum Anlageverwalter der Portfolios der Teilfonds ernannt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Wahrung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit Artikel 110 Absatz (1) (g) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sieht der Anlageverwaltungsvertrag vor, dass (i) er auch von der Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann, wenn eine solche Kündigung durch die Interessen der Anteilhaber des Fonds gerechtfertigt ist, und dass (ii) die Delegation die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindert, dem Anlageverwalter jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder das Mandat mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger liegt.

Der Anlageverwalter verwaltet täglich die Portfolios der betreffenden Teilfonds mit der Verantwortung, im Namen der Gesellschaft spezifische Anlageentscheidungen im Rahmen der von bisweilen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat vorgegebenen Allokationskriterien zu treffen.

Anreize bezüglich Research

Der Anlageverwalter kann Research unter Verwendung eines Research-Zahlungskontos (hierin als „Research Payment Account, (RPA)“ bezeichnet) in Übereinstimmung mit Artikel 13 der MiFID II Delegierte Richtlinie erhalten.

Das RPA-Konto wird vom Anlageverwalter überwacht, und die folgenden Bedingungen bezüglich der Führung des Kontos müssen erfüllt sein:

- a) Das RPA-Konto wird mittels einer spezifischen Researchgebühr an die Firma finanziert. Diese spezifische Researchgebühr wird:
 - i. nur auf einem Research-Budget basieren, das vom Anlageverwalter zum Zweck der Feststellung des Bedarfs an Research durch Dritte in Bezug auf für die Gesellschaft erbrachte Anlagedienstleistungen festgelegt wird und
 - ii. nicht an den Umfang und/oder den Wert der im Namen der Gesellschaft ausgeführten Transaktionen gebunden sein.

- b) Im Rahmen der Einrichtung eines Zahlungskontos für Forschung und der Vereinbarung der Forschungskosten mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft legt der Anlageverwalter als interne Verwaltungsmaßnahme ein Forschungsbudget fest und bewertet dieses regelmäßig; das Forschungsbudget wird ausschließlich vom Anlageverwalter verwaltet und basiert auf einer angemessenen Bewertung des Bedarfs an Forschung durch Dritte. Die Zuteilung des Forschungsbudgets unterliegt angemessenen Kontrollen und der Aufsicht durch die Geschäftsleitung, um sicherzustellen, dass es im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Investoren verwaltet und verwendet wird. Diese Kontrollen umfassen eine klare Prüfkette der an Researchanbieter geleisteten Zahlungen und der Art und Weise, wie die gezahlten Beträge unter Bezugnahme auf die unter Buchstabe d) definierten Qualitätskriterien bestimmt wurden.
- c) Der Anlageverwalter ist für das Research-Zahlungskonto verantwortlich; der Anlageverwalter kann jedoch die Verwaltung des Research-Zahlungskontos an einen Dritten delegieren, sofern die Vereinbarung den Kauf von Research Dritter und Zahlungen an Researchanbieter im Namen des Anlageverwalters ohne unangemessene Verzögerung im Einklang mit den Anweisungen des Anlageverwalters ermöglicht.
- d) Der Anlageverwalter bewertet regelmäßig die Qualität des erworbenen Research auf der Grundlage solider Qualitätskriterien und seiner Fähigkeit, zu besseren Anlageentscheidungen beizutragen. Der Anlageverwalter legt alle notwendigen Elemente in einer schriftlichen Leitlinie fest und stellt diese der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Er befasst sich auch mit der Frage, inwieweit die über das Research-Zahlungskonto erworbenen Research-Kosten den Portfolios der Teilfonds zugutekommen können, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der für verschiedene Arten von Portfolios geltenden Anlagestrategien, sowie mit dem Ansatz, den der Anlageverwalter wählen wird, um diese Kosten gerecht auf die Portfolios der verschiedenen Teilfonds aufzuteilen.

Der Anlageverwalter muss der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Informationen über den für das Research veranschlagten Betrag und die Höhe der geschätzten Researchkosten für die Gesellschaft;
- jährliche Informationen über die Kosten, die ihr für die Forschung Dritter entstanden sind.

Auf Anfrage der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF legt der Anlageverwalter eine Übersicht über die Anbieter, die von diesem Konto bezahlt wurden, den Gesamtbetrag, der ihnen über einen bestimmten Zeitraum gezahlt wurde, die Leistungen und Dienstleistungen, die er erhalten hat, sowie die Art und Weise, wie der Gesamtbetrag, der von diesem Konto ausgegeben wurde, im Vergleich zu dem für diesen Zeitraum festgelegten Budget steht, vor und vermerkt etwaige Rückvergütungen oder Übertragungen, falls übrige Mittel auf dem Konto verbleiben.

Der Gesamtbetrag der erhaltenen Researchaufwendungen darf das Research-Budget nicht überschreiten.

Der Anlageverwalter darf das Research-Budget und das Research-Zahlungskonto nicht zur Finanzierung von internem Research verwenden.

Der Anlageverwalter vereinbart mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft die im Budget vorgesehene Research-Gebühr und die Häufigkeit, mit der die spezifische Research-Gebühr von den Ressourcen der Gesellschaft im Laufe des Jahres abgezogen wird. Erhöhungen des Research-Budgets dürfen nur nach klarer Information der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft über solche beabsichtigten Erhöhungen erfolgen. Wenn am Ende eines Berichtszeitraums ein Überschuss auf dem Research-Zahlungskonto besteht, sollte der Anlageverwalter ein Verfahren zur Rückerstattung dieser Mittel an die Gesellschaft oder zur Verrechnung mit dem Research-Budget und der für den folgenden Berichtszeitraum berechneten Gebühr haben.

7.3 Depotbank

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde gemäß einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Depotbankvertrag zur Depotbank der Gesellschaft ernannt.

Pictet & Cie (Europe) S.A. ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in 15A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, das im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B32060 eingetragen ist. Es ist befugt, Bankgeschäfte gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor (in der jeweils geltenden Fassung) auszuführen.

Für Rechnung und im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft ist Pictet & Cie (Europe) S.A. als Depotbank (nachstehend die „Depotbank“) für (i) die Verwahrung der Barmittel und Wertpapiere, die das Fondsvermögen bilden, (ii) die Barmittelüberwachung, (iii) die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen und (iv) die Erbringung anderer, bisweilen vereinbarter und im Depotbankvertrag angegebener Dienstleistungen verantwortlich.

Pflichten der Depotbank

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Die Finanzinstrumente, die verwahrt werden dürfen, können entweder direkt von der Depotbank oder, soweit nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, über andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als ihre Korrespondenten, Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Beauftragte fungieren, verwahrt werden. Die Depotbank stellt auch sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder vereinnahmt und sämtliche Barmittel des Fonds im Bareinlagenkonto im Namen der (i) Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft oder (iii) der Depotbank im Namen der Gesellschaft verbucht wurden.

Insbesondere hat die Depotbank:

- a) alle Tätigkeiten auszuführen, die sich auf die laufende Verwaltung der Wertpapiere und liquiden Mittel der Gesellschaft beziehen, und insbesondere die erworbenen Wertpapiere gegen Lieferung derselben zu bezahlen, die verkauften Wertpapiere gegen Zahlungseingang ihrer Preise auszuhändigen, Dividenden und Kupons einzuziehen und Zeichnungs- und Allokationsrechte auszuüben;
- b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- c) den Anweisungen der Gesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese widersprechen dem Luxemburger Gesetz oder den Bestimmungen der Satzung;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der SICAV beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- e) dafür Sorge zu tragen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen durch die Gesellschaft und für ihre Rechnung gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- f) dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem Luxemburger Gesetz und ihrer Satzung verwendet werden.

Die Depotbank kann ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente des Fonds oder andere Vermögenswerte (mit Ausnahme von liquiden Mitteln) gemäß der OGAW-Richtlinie, der delegierten Verordnung der EU-Kommission (OGAW-DVK) und geltendem Recht auf Dritte übertragen.

Eine aktuelle Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Depotstelle steht auf der Website http://www.pictet.com/corporate/fr/home/asset_services/custody_services.html zur Verfügung.

Ein Kopie in Papierform der Aufstellung dieser Beauftragten ist direkt am eingetragenen Sitz der Depotbank erhältlich und wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Depotbank stellt der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine Aufstellung der Vermögenswerte der Gesellschaft zur Verfügung.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 34bis des Gesetzes von 2010 und des Depotbankvertrags kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen und zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben einen Teil oder die

Gesamtheit ihrer in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 festgelegten Verwahrungspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an einen oder mehrere von der Depotbank bisweilen ernannte Unterbeauftragten delegieren.

Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung von Unterbeauftragten Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jeder Unterbeauftragte die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Die Depotbank wird außerdem regelmäßig überprüfen, ob die Unterbeauftragten die geltenden rechtlichen und regulatorischen Auflagen erfüllen, und alle Unterbeauftragten fortlaufend überwachen, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten stets kompetent nachkommen. Die Gebühren für von der Depotbank ernannte Unterbeauftragte werden von der Gesellschaft getragen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sie in Verwahrung hält, einem Unterbeauftragten überträgt, unberührt.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments ersetzt die Depotbank der Gesellschaft den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Geldwert, es sei denn, dieser Verlust wurde durch ein externes Ereignis verursacht, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

Eine aktuelle Liste der ernannten Unterbeauftragten ist auf der Website Pictet.com verfügbar.

Die Depotbank wird bei der Erfüllung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre der Gesellschaft handeln.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte bei der Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien durch die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen von entstehen. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotbank und/oder Verwalter für andere Fonds tätig sein. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds hat, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Depotbank ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und die Gesellschaft und die anderen Fonds redlich und, soweit dies möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von Bedingungen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf zahlreiche andere Arten identifiziert, verwaltet und überwacht, darunter unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrungsfunktionen von Pictet & Cie (Europe) S.A. von ihren anderen potenziell konfliktträchtigen Aufgaben und durch die Einhaltung der Depotbank ihrer eigenen Richtlinien zu Interessenkonflikten.

Die Depotbank oder die Gesellschaft kann das Depotbankmandat jederzeit unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich kündigen. Jedoch ist die Kündigung der Depotbank seitens der Gesellschaft gemäß der Satzung an die Bedingung gebunden, dass eine andere Depotbank das Amt und die Pflichten der Depotbank übernimmt. Falls das Depotbankmandat durch die Gesellschaft beendet wird, wird die Depotbank ihre Pflichten so lange weiter erfüllen, bis sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft, die in ihrer Verwahrung sind oder sich in Verwahrung bei Dritten für Rechnung des Fonds befinden, ausgehändigt wurden. Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank selbst ist die Gesellschaft verpflichtet, eine neue Depotbank zu bestimmen, die das Amt und die Pflichten der Depotbank gemäß der Satzung übernimmt. Dabei gilt jedoch, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist und bis zur Bestellung einer Nachfolgedepotbank durch die Gesellschaft die Depotbank lediglich solche Maßnahmen zu ergreifen hat, die zur Wahrung der Interessen der Aktionäre erforderlich sind.

Aktuelle Informationen bezüglich der Beschreibung der Aufgaben und möglichen Interessenkonflikte der Depotbank sowie deren Übertragung von Verwahrungsfunktionen, die Aufstellung der Unterbeauftragten sowie Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung auftreten können, stehen den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung.

Die Vergütung der Depotbank entspricht den Usancen am Finanzplatz Luxemburg. Diese Vergütung wird als Prozentsatz vom Nettovermögen der Gesellschaft bemessen und vierteljährlich gezahlt.

7.4 Globale Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf Antrag und mit Zustimmung der Gesellschaft **DECALIA S.A.** (die globale Vertriebsstelle) als globale Vertriebsstelle für die Teilfonds ernannt, um Koordinierungsdienstleistungen für alle lokalen Vertriebsstellen der Anteile des/der betreffenden Teilfonds zu erbringen.

Die globale Vertriebsstelle ist berechtigt, die Anteile der Teilfonds direkt und/oder indirekt zu vertreiben. Die globale Vertriebsstelle ist berechtigt, Anlageverträge mit jedem professionellen Vermittler zu vereinbaren.

Eine Kopie der verschiedenen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der globalen Vertriebsstelle und den Vermittlern ist sowohl am Sitz der Gesellschaft als auch am Sitz der Vermittler erhältlich.

Anteilinhaber können zeichnen, indem sie direkt bei der Gesellschaft einen Antrag stellen, ohne über die globale Vertriebsstelle oder ihre Vermittler gehen zu müssen.

7.5 Zugelassene Abschlussprüfer

Die Prüfung der Abschlüsse wurde PricewaterhouseCoopers anvertraut.

8. RECHTE DER ANTEILINHABER

8.1 Anteile

Die Anteile jedes Teilfonds werden nur in registrierter Form, ohne Nennwert und voll eingezahlt ausgegeben. Die Aktien können in Bruchteilen mit bis zu zwei Dezimalstellen ausgegeben werden. Alle Inhaber von Anteilen werden mit ihrem Namen in das Anteilsregister eingetragen, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Es werden keine Zertifikate ausgegeben, und die Anteilinhaber erhalten lediglich eine Bestätigung, dass ihre Namen im Anteilsregister eingetragen sind. Anteile können auch über Konten gehalten und übertragen werden, die bei Clearingsystemen geführt werden.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Anteile werden gelöscht.

Alle Anteile sind frei übertragbar und haben das gleiche Anrecht auf alle Gewinne, Liquidationserlöse und Dividenden, die sich auf den Teilfonds und die Anteilsklasse beziehen, zu denen sie gehören. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- und Bezugsrechten ausgestattet.

Jeder Anteil verleiht das Recht auf eine Stimme. Bruchteile von Anteilen sind jedoch nicht stimmberechtigt. Im Falle einer gemeinsamen Beteiligung ist nur der erstgenannte Anteilinhaber stimmberechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat können Beschränkungen für alle Anteile auferlegen oder lockern und, falls erforderlich, die Rücknahme von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile von oder im Namen von Personen weder erworben noch gehalten werden, wenn dies gegen die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierung oder einer Aufsichtsbehörde verstößt oder nachteilige steuerliche oder andere finanzielle Folgen für die Gesellschaft haben könnte, einschließlich einer Registrierungspflicht nach den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Zusammenhang von einem Anteilinhaber die Informationen verlangen, die sie für notwendig erachtet, um festzustellen, ob ein Anteilinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt davon Kenntnis erlangt, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, diese Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die Übertragung von Namensanteilen kann durch Zustellung eines ordnungsgemäß unterzeichneten Anteilsübertragungsformulars in geeigneter Form an die Register- und Transferstelle zusammen mit der entsprechenden zu stornierenden Anteilsbesitzbestätigung, falls ausgestellt, erfolgen.

8.2 *Teilfonds*

In Anhang I des Verkaufsprospekts sind die zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts bereits bestehenden Teilfonds sowie deren Merkmale aufgeführt.

Bei der Verfolgung der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die in Kapitel 30 dieses Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen und Beschränkungen eingehalten werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds mit einer anderen Anlagepolitik und anderen Anlagezielen aufzulegen, und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Die Gesellschaft kann auch jederzeit beschließen, einen Teilfonds zu schließen.

8.3 *Anteilklassen*

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt wird, wobei jedoch für jede Anteilklasse eine spezifische Gebührenstruktur, die Nennwährung oder andere spezifische Merkmale gelten können. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser veränderlichen Faktoren unterschiedlich sein kann.

Unveränderliche Merkmale von Anteilsklassen

Jede Anteilsklasse hat ihre eigenen Merkmale, wie unten definiert, die zum Zeitpunkt der Auflegung eingeführt werden müssen und die unverändert bleiben.

<i>Art der Anteilsklasse</i>	<i>Zulässige Anleger</i>	<i>Erstzeichnungspreis</i>	<i>Mindestzeichnungsbetrag²</i>	<i>Anlageverwaltungsgebühr⁴</i>	<i>Zeichnungsgebühr</i>	<i>Jährliche Vertriebsgebühr</i>
A1	Alle Arten von Anlegern	100 USD 100 CHF 100 EUR 100 GBP	entfällt	Ja	Ja	Ja
A2	Alle Arten von Anlegern, unterscheiden sich von Anteilen der Klasse A1 durch eine höhere Anlageverwaltungsgebühr, aber keine Zeichnungsgebühr.	100 USD 100 CHF 100 EUR 100 GBP	entfällt	Ja	Nein	Nein
R	Alle Arten von Anlegern, verfügbar in einigen Ländern und über bestimmte Vertriebssträger und/oder -plattformen, die eine spezielle Vereinbarung mit ihren Kunden abgeschlossen haben oder der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unterliegen.	100 USD 100 CHF 100 EUR 100 GBP	entfällt	Ja	Ja	Nein
S	Verfügbar für alle Arten von Anlegern. Anteile mit einer Mindestanlage- und/oder Mindestbestandsanforderung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. Die Anteilsklasse bleibt geöffnet, bis das verwaltete Anlagevermögen des Teilfonds eine kritische Größe erreicht hat oder der Verwaltungsrat aus plausiblen Gründen beschließt, die Anteilsklasse zu schließen.	100 USD 100 CHF 100 EUR 100 GBP	5.000.000 USD 5.000.000 CHF 5.000.000 EUR 5.000.000 GBP	Ja	Ja	Nein
Z	Alle Arten von Anlegern, verfügbar für Kunden von Vertriebssträgern, die Nominee-Dienstleistungen erbringen, sowie für Anleger, die nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine spezielle Vereinbarung mit dieser abgeschlossen haben.	100 USD 100 CHF 100 EUR 100 GBP	5.000.000 USD 5.000.000 CHF 5.000.000 EUR 5.000.000 GBP ³	Ja	Ja	Nein
I¹	Nur institutionelle Anleger	100 USD 100 CHF 100 EUR 100 GBP	1.000.000 USD 1.000.000 CHF 1.000.000 EUR 1.000.000 GBP ³	Ja	Ja	Nein

DS	Nur institutionelle Anleger. Anteile mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 40.000.000 (in der Referenzwährung), der im Rahmen von mehreren Zeichnungen innerhalb eines Zeitraums, der ein Jahr nicht überschreiten darf, erreicht werden kann. ⁵	100 USD 100 CHF 100 EUR 100 GBP	Betrag liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats	Ja	Nein	Nein
-----------	---	--	---	----	------	------

¹ Wenn Anleger in Anteilen der Klasse I die Bedingungen für die Zulassung als institutionelle Anleger nicht mehr erfüllen, kann der Verwaltungsrat seine Anteile kostenfrei in Anteile der Klasse R umtauschen.

² Der Mindestzeichnungsbetrag wird bei Folgezeichnungen nicht angewandt.

³ Bei Anteilen der Klasse I und Z kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten.

⁴ Vollständige Informationen über die geltende maximale jährliche Anlageverwaltungsgebühr entnehmen Sie bitte der Beschreibung der einzelnen Teilfonds.

⁵ Wenn der Mindestzeichnungsbetrag nicht innerhalb eines Jahres ab der Erstzeichnung erreicht wird oder unter 40.000.000 fällt, kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen beschließen, ob die Anteile im besten Interesse der Anteilhaber gegebenenfalls in eine andere geeignete Klasse umgewandelt werden.

Veränderliche Merkmale von Anteilklassen

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, neue Anteilklassen aufzulegen, indem sie dem vordefinierten Typ der unveränderlichen Merkmale ein oder mehrere variable Merkmale gemäß der nachstehenden Tabelle hinzufügen.

Art der Anteilklasse	A1		A2		R		S		Z		I		DS
Referenzwährung	USD / CHF / EUR / GBP		USD / CHF / EUR / GBP		USD / CHF / EUR / GBP		USD / CHF / EUR / GBP		USD / CHF / EUR / GBP		USD / CHF / EUR / GBP		USD / CHF / EUR / GBP
Absicherung	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>										
	H	-	H	-	H	-	H	-	H	-	H	-	H
Dividendenausschüttungen	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>										
	D	-	D	-	D	-	D	-	D	-	D	-	D
Performancegebühren	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>										
	P	-	P	-	P	-	P	-	P	-	P	-	P

Referenzwährung

Anteile können in einer Referenzwährung ausgegeben werden, die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet.

Die Referenzwährung einer Anteilklasse wird in der Denominierung einer Anteilklasse unmittelbar nach der Art der Anteile (A1, A2, R, Z und I) angegeben.

Absicherung

Für jeden Teilfonds kann eine abgesicherte Version jeder Anteilsklasse (hierin je nach Fall als „abgesicherte Anteilsklasse“ oder „besicherte Anteilsklassen“ bezeichnet) erstellt werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten kann. Die Merkmale der abgesicherten Anteilsklassen bleiben unverändert, mit der Ausnahme, dass die mit der Absicherung verbundenen Kosten von diesen abgesicherten Anteilsklassen getragen werden. Der Effekt einer etwaigen Absicherung spiegelt sich im Nettoinventarwert und somit in der Wertentwicklung der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse wider.

Abgesicherte Anteilsklassen sind durch den Buchstaben "H" unmittelbar nach der Referenzwährung gekennzeichnet.

Dividendenausschüttungen

Ausschüttende Anteilsklassen nehmen periodische Ausschüttungen vor (jährlich oder häufiger, wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält), die von den Anlegern auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschlossen werden. Weitere Informationen über die Dividendenausschüttung finden Sie in Kapitel 27 des Prospekts „Dividendenpolitik“.

Ausschüttende Anteilsklassen sind durch den Buchstaben „D“ gekennzeichnet.

Performancegebühren

Für bestimmte Anteilsklassen können Performancegebühren anfallen. Weitere Informationen über die Berechnung der Performancegebühren finden Sie in Kapitel 18 „Gebühren und Aufwendungen“.

Anteilsklassen, für die Performancegebühren anfallen, sind durch den Buchstaben „P“ gekennzeichnet.

Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen

Die Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen jedes Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft auf der folgenden Website veröffentlicht: www.decaliafunds.com und kann kostenlos am Sitz der Gesellschaft oder beim örtlichen Vertreter der Gesellschaft angefordert werden. Die Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen kann ebenfalls von einem Land zum anderen variieren.

Anteilsklassen desselben Typs in einem bestimmten Teilfonds.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann auch mehrere Anteilsklassen desselben Typs in einem bestimmten Teilfonds auflegen. In diesem Fall enthält die Denominierung der folgenden Anteilsklasse unmittelbar nach ihren Merkmalen eine Zahl, die mit „2“ beginnt, um diese Anteilsklasse von der vorhergehenden zu unterscheiden.

Daher kann die Gesellschaft beispielsweise in einem Teilfonds eine Anteilsklasse „I EUR D“ ausgeben, die (1) für institutionelle Anleger bestimmt ist, (2) auf Euro lautet und (3) dem Anteilinhaber Anspruch auf eine Dividendenausschüttung gibt. Danach kann die Gesellschaft auch beschließen, für denselben Teilfonds eine weitere Anteilsklasse desselben Typs auszugeben, die dann als Anteilsklasse „I EUR D 2“ bezeichnet wird, wobei ihrer Denominierung die Zahl „2“ hinzugefügt wird.

8.4 Grundsatz der Solidarität und Trennbarkeit

Der Zeichnungspreis für Aktien jeder Anteilskasse wird in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds angelegt. Grundsätzlich werden alle mit einem speziellen Teilfonds verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten diesem Teilfonds zugeordnet. Sofern Kosten und Aufwendungen keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden sie im Verhältnis zu deren Nettoinventarwert auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, wenn dies aufgrund der Umstände geboten ist, zu gleichen Teilen auf die Teilfonds verteilt.

Die Gesellschaft stellt eine einzige juristische Einheit dar, die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden jedoch ausschließlich zugunsten der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds sind nur für die Verbindlichkeiten, Zusagen und Verpflichtungen dieses Teilfonds verwendbar.

8.5 Ordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird jedes Jahr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg abgehalten, der in der Einberufung der Versammlung angegeben wird.

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende jedes Jahresabschlusses abgehalten.

Die Einberufungsbekanntmachungen werden allen Inhabern von Namensanteilen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Diese Mitteilungen enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Hauptversammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach Luxemburger Gesetz geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit. Die Bekanntmachungen werden im luxemburgischen Amtsblatt und in einer luxemburgischen Tageszeitung (falls gesetzlich vorgeschrieben) sowie in anderen Zeitungen, die die Verwaltungsgesellschaft beschließt, veröffentlicht.

Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Bekanntmachung, Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe bei allen Hauptversammlungen sowie Teilfonds- oder Anteilklassenversammlungen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilkategorie entscheiden nur über Angelegenheiten, die diesen Teilfonds oder diese Anteilklasse betreffen.

9. ZEICHNUNG

Zeichnungen für Anteile eines bereits aktiven Teilfonds werden zu dem nachstehend definierten „Ausgabepreis“ am Sitz der Register- und Transferstelle sowie von jeder anderen zu diesem Zweck von der Gesellschaft ermächtigten Einrichtung angenommen.

9.1 Durchführung von Zeichnungen

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, sollten ein Zeichnungsformular ausfüllen und per Fax oder auf eine andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Weise direkt an die Register- und Transferstelle senden. Zeichnungsformulare von Personen, die nicht in einem Staat ansässig sind, der Mitglied der Financial Action Task Force (FATF) ist, werden nur angenommen, wenn das unterzeichnete Zeichnungsformular und andere anwendbare Identifizierungsdokumente eingegangen sind und von der Register- und Transferstelle genehmigt wurden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gilt für jede Zeichnung, die bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr am Bewertungstag eingeht, der an diesem Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gilt für jede Zeichnung, die bei der Register- und Transferstelle nach der um 12.00 Uhr am Bewertungstag festgelegten Frist eingeht, der am folgenden Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert.

Eine spätere Zeichnung von Anteilen erfordert nicht das Ausfüllen eines zweiten Antragsformulars. Anleger müssen jedoch, wie mit der Register- und Transferstelle vereinbart, schriftliche Anweisungen vorlegen, um eine reibungslose Abwicklung der späteren Zeichnung zu gewährleisten. Anweisungen können auch per Fax übermittelt werden, jeweils ordnungsgemäß unterzeichnet, oder auf eine andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Weise.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei jeder Zahlung per Banküberweisung angegeben werden sollte. Jede relevante

Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sollten in der gesamten Korrespondenz mit der Register- und Transferstelle oder einer Vertriebsstelle verwendet werden.

Es können unterschiedliche Zeichnungsverfahren gelten, wenn Anträge auf Anteile über Vertriebspartner gestellt werden.

Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil für diesen Handelstag bearbeitet.

9.2 Durchführung der Zahlungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds wird der Betrag für den Ausgabepreis innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds auf das Konto von Pictet & Cie (Europe) S.A. oder der Vertriebsstelle auf Anweisung der Gesellschaft mit Bezug auf den/die betreffenden Teilfonds gezahlt oder überwiesen.

Zahlungen sollte per elektronischer Banküberweisung abzüglich aller Bankgebühren (d.h. auf Kosten des Anlegers) erfolgen.

Wenn am Abrechnungstag die Banken im Land der Abrechnungswährung nicht für Geschäfte geöffnet sind, erfolgt die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken geöffnet sind. Wenn die Abrechnung nicht rechtzeitig erfolgt, kann ein Antrag verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Erfolgt bis zum Abrechnungstag keine ordnungsgemäße Abrechnung, kann die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär einleiten oder Kosten bzw. Verluste der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle von einer bestehenden Beteiligung des Antragstellers an der Gesellschaft abziehen. Auf alle Fälle werden jede Transaktionsbestätigung und jegliche Gelder, die an den Anleger zurückgegeben werden, von der Register- und Transferstelle ohne Zahlung von Zinsen bis zum Erhalt der Überweisung gehalten und aufbewahrt.

Barzahlungen werden nicht angenommen. Zahlungen sollten in der Regel in der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen. Ein Währungsumtauschdienst für Zeichnungen wird jedoch von der Register- und Transferstelle im Namen und auf Kosten und Risiko des Anlegers bereitgestellt. Weitere Informationen sind bei der Register- und Transferstelle oder einer der Vertriebsstellen auf Anfrage erhältlich.

Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren gelten, wenn Anträge auf Anteile über Vertriebspartner gestellt werden.

9.3 Allgemein

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs des Handels. Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jeden Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, werden alle erhaltenen Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Antragstellers zinslos zurückerstattet. Potenzielle Antragsteller sollten sich über die einschlägigen rechtlichen, steuerlichen und Devisenkontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres jeweiligen Wohnsitzes oder ihres Sitzes gelten.

9.4 Zahlung in Form von Sachleistungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann bisweilen Zeichnungen von Anteilen gegen Sacheinlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entgegennehmen, die vom betreffenden Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erworben werden können. Jede derartige Sacheinlage erfolgt zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögenswerte, der gemäß den unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ weiter unten dargelegten Regeln berechnet wird. Sie ist Gegenstand des gemäß den

Vorgaben der luxemburgischen Gesetze erstellten Berichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft. Dieser Bericht wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, und alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers. Erfolgt bis zum Abrechnungstag keine ordnungsgemäße Abrechnung der Vermögenswerte, kann die Gesellschaft eine Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär einleiten oder Kosten bzw. Verluste der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle von einer bestehenden Beteiligung des Antragstellers an der Gesellschaft abziehen.

9.5 Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner geänderten Fassung zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit, dem Gesetz vom 5. April 1993 in seiner geänderten Fassung über den Finanzsektor, dem Gesetz vom 12. November 2004 in seiner geänderten Fassung über die Geldwäsche und dem Rundschreiben der Finanzaufsichtsbehörde CSSF 05/211 wurden allen professionellen Finanzdienstleistern Pflichten, um die Verwendung von OGAW-Fonds wie der Gesellschaft zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren zur Identifizierung der Anleger auferlegt.

Das bedeutet, dem Zeichnungsschein eines Anlegers muss bei natürlichen Personen u.a. eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises und/oder bei juristischen Personen eine Kopie der Satzung und ein Handelsregisterauszug mit Angabe der wirtschaftlich Berechtigten und Zeichnungsberechtigten beigelegt werden (jede solche Kopie muss von einer der folgenden Behörden beglaubigt sein: Botschafter, Konsulat, Notar, lokale Polizei). Diese Informationen werden nur zu Überprüfungszwecken erfasst und fallen unter das der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft auferlegte Bank- und Berufsgeheimnis.

Auf ein solches Identifizierungsverfahren kann von der Register- und Transferstelle bisweilen und beispielsweise in folgenden Fällen verzichtet werden:

- im Falle der Zeichnung durch einen Vermittler, der in einem Land ansässig ist, das eine Identifikationspflicht vorschreibt, die der nach luxemburgischem Recht zur Verhinderung von Geldwäsche geltenden Pflicht gleichwertig ist;
- im Falle der Zeichnung durch einen Intermediär, dessen Muttergesellschaft einer Identifikationspflicht unterliegt, die der nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Pflicht gleichwertig ist, und wenn das auf die Muttergesellschaft anwendbare Recht ihren Tochtergesellschaften oder Zweigstellen eine gleichwertige Verpflichtung auferlegt.

Es ist allgemein anerkannt, dass professionellen Dienstleistern des Finanzsektors, die in einem Land ansässig sind, das die Schlussfolgerungen des Berichts der Financial Action Task Force (FATF) über Geldwäsche ratifiziert hat, eine Identifikationspflicht haben, die der nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Pflicht gleichwertig ist.

Das Fehlen der zur Identifizierung erforderlichen Dokumente kann zur Aussetzung eines Zeichnungs- und/oder Rücknahmeantrags führen.

10. AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis für Anteile jeder Anteilsklasse entspricht dem Nettoinventarwert jedes Anteils dieser Anteilsklasse, berechnet am ersten Bewertungstag nach dem anwendbaren Tag der Zeichnung.

Intermediäre, die in den Vertrieb von Anteilen involviert sind, können ihren Kunden, die über sie bei der Gesellschaft zeichnen, zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen.

Der Ausgabepreis wird ebenfalls erhöht, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

11.1 Verfahren

Die Anteilinhaber sind jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile zu dem nachstehend unter der Überschrift „Rücknahmepreis“ definierten Rücknahmepreis zurückzugeben, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag an die Register- oder Transferstelle oder andere dazu berechtigte Einrichtungen senden. Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können direkt an die Register- und Transferstelle entweder per Fax oder mittels anderer von der Register- und Transferstelle genehmigter Mittel übermittelt werden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gilt für jeden Rücknahmeantrag, der bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr am Bewertungstag eingeht, der an diesem Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gilt für jeden Rücknahmeantrag, der bei der Register- und Transferstelle nach der um 12.00 Uhr am Bewertungstag festgelegten Frist eingeht, der am darauffolgenden Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert.

Rücknahmeanweisungen können nur dann ausgeführt werden, wenn jede zuvor zusammenhängende Transaktion abgeschlossen ist.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle durch Ausfüllen des Formulars zur Beantragung der Rücknahme von Anteilen oder per Faxübertragung oder mittels anderer von der Register- und Transferstelle genehmigter Mittel erteilt werden, wobei die Kontoreferenz und alle Einzelheiten der Rücknahme angegeben werden müssen. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilinhabern unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelzeichnungsberechtigung im Falle einer gemeinsamen Kontoführung, oder es wurde nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt. Das von der Register- und Transferstelle akzeptierte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Es können unterschiedliche Rücknahmeverfahren gelten, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen über Vertriebsstellen mitgeteilt werden.

Alle Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen werden auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil für diesen Handelstag ausgeführt.

11.2 Rücknahmeerlöse

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds werden Rücknahmeerlöse in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag per Banküberweisung ausgezahlt, sofern die Register- und Transferstelle alle erforderlichen Dokumente erhalten und genehmigt hat. Die Gesellschaft oder die Register- und Transferstelle sind nicht für Verzögerungen oder Kosten verantwortlich, die bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen. Rücknahmeerlöse werden normalerweise in der Währung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Auf Antrag können per Banküberweisung gezahlte Rücknahmeerlöse im Namen und auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers in den meisten anderen Währungen gezahlt werden.

Wenn am Abrechnungstag die Banken im Land der Abrechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse nicht für Geschäfte geöffnet sind, erfolgt die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken geöffnet sind.

Rücknahmeanträge werden von der Register- und Transferstelle als verbindlich und unwiderruflich angesehen und werden nach Ermessen der Register- und Transferstelle nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren gelten, wenn Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen über Vertriebsstellen mitgeteilt werden.

11.3 Rücknahme in Sachleistungen

Unter der Verantwortung des Verwaltungsrates und mit Zustimmung der betroffenen Anteilhaber können Rücknahmen in Form von Sachleistungen erfolgen. Es steht den Anteilhabern frei, die Rücknahme in Form von Sachleistungen abzulehnen und auf einer Barauszahlung in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse zu bestehen.

Wenn Anteilhaber einer Rücknahme in Form von Sachleistungen zustimmen, erhalten sie, soweit möglich, eine repräsentative Auswahl des Wertpapier- und Barbestandes des Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile.

Der Wert der Sacheinlösung wird durch die Bescheinigung eines Abschlussprüfers bestätigt, die gemäß den Vorgaben des luxemburgischen Rechts erstellt wird. Alle bei der Rücknahme in Form von Sachleistungen anfallenden Kosten werden von den betreffenden Anteilhabern getragen.

12. RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis für Anteile jeder Anteilsklasse entspricht dem Nettoinventarwert jedes Anteils dieser Anteilsklasse, wie er am ersten Bewertungstag nach dem Bankgeschäftstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde, berechnet wird.

Intermediäre, die am Vertrieb von Anteilen beteiligt sind, können ihren Kunden, die ihre Anteile der Gesellschaft über sie zurücknehmen, zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen.

Der Rücknahmepreis wird auch herabgesetzt, um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern zu decken, die eventuell gezahlt werden müssen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

13.1 Verfahren

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds sind die Anteilhaber jederzeit berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile zu dem nachstehend unter „Umtauschpreis“ festgelegten Umtauschpreis umzuwandeln, indem sie einen unwiderruflichen Umtauschantrag an die Register- und Transferstelle oder sonstige befugte Einrichtungen richten. Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können direkt an die Register- und Transferstelle entweder per Fax oder mittels anderer von der Register- und Transferstelle genehmigter Mittel übermittelt werden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gilt für jeden Umtauschantrag, der bei der Register- und Transferstelle spätestens am Bewertungstag vor 12.00 Uhr eingehen, der an diesem Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Anhang I in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gilt für jeden Umtauschantrag, der bei der Register- und Transferstelle nach der oben genannten Frist um 12.00 Uhr eingeht, der am darauffolgenden Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert.

In Fällen, in denen der Handel in einem Teilfonds, aus dem oder in den ein Umtausch beantragt wurde, ausgesetzt wird, wird die Bearbeitung des Umtauschs bis zum nächsten gemeinsamen Handelstag aufgeschoben, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt wird. Umtauschanweisungen können nur ausgeführt werden, wenn jede zuvor zusammenhängende Transaktion abgeschlossen ist.

Anweisungen können der Register- und Transferstelle durch Ausfüllen des Umtauschformulars oder per Brief, Fax oder auf andere von der Register- und Transferstelle genehmigte Weise erteilt werden, wobei die

Kontoreferenz und die Anzahl der umzutauschenden Anteile zwischen benannten Anteilsklassen angegeben werden müssen.

Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilhabern unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelzeichnungsberechtigung im Falle einer gemeinsamen Kontoführung, oder es wurde nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt. Das von der Register- und Transferstelle akzeptierte Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds können an jedem Bewertungstag ungeachtet ihrer Ausschüttungspolitik in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Teilfonds oder Anteilsklassen wird, wie unten beschrieben, ausgesetzt. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen Anweisungen zum Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds entgegennehmen.

Die Anzahl der nach dem Umtausch ausgegebenen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag gestellt wird. Aufgrund des für Rücknahmen erforderlichen Abrechnungszeitraums werden Umtauschtransaktionen normalerweise erst dann abgeschlossen, wenn die Erlöse aus der Rücknahme verfügbar sind.

Sofern die Register- und Transferstelle nicht darauf verzichtet wird, wenn infolge eines Umtauschantrags der von einem Anteilhaber einer Anteilsklasse in einem Teilfonds investierte Betrag unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für diese Anteilsklasse festgelegt wurde, dies als Anweisung zum Umtausch der gesamten Beteiligung des Anteilhabers an der betreffenden Anteilsklasse behandelt.

Umtauschanträge werden von der Register- und Transferstelle als verbindlich und unwiderruflich angesehen und werden nach Ermessen der Register- und Transferstelle nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Es können unterschiedliche Umtauschverfahren gelten, wenn Anweisungen zum Umtausch von Anteilen über Vertriebsstellen mitgeteilt werden.

Alle Anweisungen zum Umtausch von Anteilen werden auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil für diesen Handelstag ausgeführt.

13.2 Umtauschpreis

Der Umtauschpreis basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten, wie sie am Bewertungstag der betreffenden Anteilsklassen berechnet werden.

Eine Umtauschkommission von bis zu 1% des Nettoinventarwerts der Anteile der Anteilsklasse, in die der Umtausch beantragt wird, kann von der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrates erhoben werden, um die Anleger vor übermäßigem Handel aufgrund des Umtauschs zwischen den Teilfonds zu schützen.

Beim Umtausch werden den umzutauschenden Anteilhabern, von denen angenommen wird, dass sie die Rücknahme der Anteile beantragt haben, keine Anteilsbruchteile zugeteilt. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilhaber den entsprechenden Betrag, der sich aus den Differenzen zwischen den Nettoinventarwerten der umgetauschten Anteile ergibt, zurückerstattet.

14. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Anteile werden von der zentralen Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds in der für den Teilfonds geltenden Referenzwährung auf der Grundlage der letzten bekannten Preise in zeitlichen Abständen berechnet, die für jeden Teilfonds unterschiedlich sein können und im Anhang angegeben sind („Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils jedes Teilfonds wird berechnet, indem der diesem Teilfonds zurechenbare Nettoinventarwert, der dem proportionalen Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten entspricht, durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds geteilt wird.

Das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtvermögen und den Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft. Um diesen Wert zu berechnen, wird das Nettovermögen jedes Teilfonds, sofern es nicht bereits in Euro ausgedrückt ist, in Euro umgerechnet und addiert. Das Vermögen der Gesellschaft wird wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs bewertet. Werden solche Wertpapiere oder andere Vermögenswerte an einer oder mehreren Börsen oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt, erlässt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Rangfolge, in der Börsen oder andere geregelte Märkte für die Bestimmung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten herangezogen werden;
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse oder einem sonstigen organisierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder Vermögenswerte, die auf diese Weise notiert sind oder gehandelt werden und bei denen der letzte verfügbare Kurs nicht repräsentativ für einen fairen beizulegenden Zeitwert ist, werden sorgfältig und in gutem Glauben auf der Grundlage ihrer geschätzten Verkaufspreise bewertet;
- c) Kassenbestand oder Einlagen, Wechsel und Sichtwechsel und Forderungen, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend erklärt werden oder aufgelaufen sind und noch nicht eingegangen sind, werden zu ihrem Nennwert mit aufgelaufenen Zinsen bewertet;
- d) die Anteile/Aktien offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts bewertet oder, falls der auf diese Weise ermittelte Preis nicht repräsentativ für ihren fairen beizulegenden Zeitwert ist, so bewertet, wie es der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält. Anteile/Aktien von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Marktwertes bewertet;
- e) liquide Mittel und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als oder gleich 397 Tagen haben, werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls erhöht um die darauf aufgelaufenen Zinsen, bewertet, wobei dieser Gesamtwert nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten amortisiert und regelmäßig zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird;
- f) Futures-, Termin- und Optionskontrakte, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, der gemäß den vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgelegten Richtlinien auf einer für jede verschiedene Art von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- und Optionskontrakten, die an einer Börse oder einem sonstigen organisierten Markt gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungspreisen, die von dieser Börse oder einem sonstigen geregelten Markt, an dem diese speziellen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden, veröffentlicht werden. Wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt am Tag der Bewertung der betreffenden Vermögenswerte nicht liquidiert werden konnte, ist die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts eines solchen Kontrakts ein Wert, den die Verwaltungsratsmitglieder als fair und angemessen erachten;
- g) Cash-Flows, die aus Swap-Transaktionen resultieren, werden zum Zeitpunkt der Bewertung des Nullkupon-Swap-Satzes berechnet, der dem Fälligkeitsdatum dieser Cash-Flows entspricht. Der Wert der Swaps wird daher aus der Differenz zwischen diesen beiden Berechnungen abgeleitet;
- h) Für jeden Teilfonds werden Wertpapiere, deren Wert in einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt ist, zum Mittelkurs aus dem letzten verfügbaren Geld- und Briefkurs in Luxemburg oder, falls dieser nicht verfügbar ist, an einem für diese Wertpapiere repräsentativsten Finanzplatz in diese Referenzwährung umgerechnet.
- i) jedes sonstige Wertpapier, Instrument oder Vermögenswert wird vom Verwaltungsrat vorsichtig und in gutem Glauben auf der Grundlage seines geschätzten Verkaufspreises bewertet.

Wenn einer der oben beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der Bewertungsmethode entspricht, die an bestimmten Märkten üblicherweise angewendet wird, oder wenn einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung für die Ermittlung des Wertes des Vermögens der Gesellschaft ungeeignet erscheint, können die Verwaltungsratsmitglieder nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen und Verfahren der Bewertung und der Rechnungslegung andere Bewertungsgrundsätze festlegen.

In Fällen, in denen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge umfangreich sind, kann die Verwaltungsgesellschaft den Wert der Anteile auf der Grundlage von Kursen während der Handelssitzung an den Börsen oder Märkten berechnen, während derer die für die Gesellschaft erforderlichen Wertpapiere gekauft oder verkauft werden könnten. In diesem Fall wird für alle gleichzeitig eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewendet.

15. AUSSETZUNG/AUFSCHUB DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, VON ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anweisungen für die Rücknahme oder den Umtausch von mehr als 10 % des Gesamtwertes der im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds an jeweils einem Handelstag nicht anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil bewertet werden. An diesem Handelstag werden aufgeschobene Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der diese Anträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist der Rücknahmeerlöse um eine solche Frist nicht länger als 30 Geschäftstage zu verlängern, die für die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen im Falle von Hindernissen aufgrund von devisenrechtlichen Beschränkungen oder vergleichbaren Engpässen in Märkten, in denen ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte der Gesellschaft investiert ist, oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge auszuführen, notwendig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse eines Teilfonds und die Auflegung und Rücknahme einer Anteilsklasse dieses Teilfonds sowie das Recht, Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile derselben Anteilsklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln, unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen oder aufschieben:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder geregelte Märkte, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft bilden, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte in der Währung, in der der Nettoinventarwert der Anteile ausgedrückt wird oder in der ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft gehalten wird, außer an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen sind oder wenn der Handel darin ausgesetzt, eingeschränkt oder größeren kurzfristigen Schwankungen unterworfen ist;
- wenn infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder sozialen Ereignissen, Streiks oder anderen Umständen, die außerhalb der Verantwortung und Kontrolle der Gesellschaft liegen, die Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht angemessen oder regulär durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber ernsthaft zu beeinträchtigen;
- im Falle eines Ausfalls der normalen Kommunikationsmittel, die zur Bestimmung des Wertes eines Vermögensgegenstandes in der Gesellschaft verwendet werden, oder wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes in der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund, nicht so schnell und genau wie erforderlich berechnet werden kann;
- wenn aufgrund von Devisenkontrollen oder anderen Beschränkungen des Kapitalverkehrs Transaktionen für die Gesellschaft undurchführbar werden oder wenn Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;

- bei massiven Rücknahmeanträgen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Anteile zu einem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der festgelegt wird, sobald die erforderlichen Verkäufe von Vermögenswerten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber insgesamt erfolgt sind und sie in der Lage war, Einfluss auf die Erlöse daraus zu nehmen. Für alle gleichzeitig eingereichten Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge wird ein einziger Preis berechnet;
- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wird;
- nach dem Eintreten eines Ereignisses, das zur Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft als Ganzes führt;
- falls der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass bei der Erstellung oder Nutzung einer Bewertung oder der Ausführung einer anschließenden oder späteren Bewertung, eine wesentliche Änderung in den Bewertungen eines substanziellen Anteils der Anlagen der Gesellschaft stattgefunden hat, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen ist;
- im Verlauf eines anderen Umstands oder von Umständen, in denen ein entsprechendes Versäumnis dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern eine steuerliche Verbindlichkeit entsteht oder sie durch andere finanzielle Nachteile oder ein anderes Hindernis beeinträchtigt würden, welche der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern ansonsten entstanden wären.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds oder einer Anteilsklasse beeinträchtigt nicht die Bewertung anderer Teilfonds oder Anteilsklassen, außer diese Teilfonds oder Anteilsklassen sind ebenfalls von der Aussetzung betroffen. In solchen Fällen der Aussetzung oder des Aufschiebens werden Anleger, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen der von den Aussetzungen betroffenen Teilfonds gestellt haben, im Falle einer Verlängerung des Aussetzungszeitraums benachrichtigt. Darüber hinaus kann ein Anteilhaber seinen Antrag in Bezug auf alle Anteile, die nicht zurückgenommen oder umgewandelt wurden, durch eine schriftliche Mitteilung zurückziehen, die vor Ablauf dieses Zeitraums bei der Register- und Transferstelle eingeht.

Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in bestimmten Ländern oder Territorien vorübergehend einstellen, dauerhaft einstellen oder beschränken. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft befugt,

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt Anteile zurückzunehmen, die unter Nichtbeachtung einer von der Gesellschaft getroffenen Ausschlussmaßnahme erworben wurden.

16. MARKET-TIMING

Die Gesellschaft erlaubt wissentlich keine Investitionen, die mit Market-Timing-Praktiken oder anderen exzessiven Transaktionspraktiken verbunden sind, welche die Leistung der Gesellschaft negativ beeinflussen oder den Anlegern schaden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge von Anlegern, die solcher Praktiken verdächtigt werden, abzulehnen, oder kann beschließen, den gesamten Bestand eines solchen Anlegers zurückzunehmen. Sie unternimmt zudem alle notwendigen Schritte, um die Anleger der Gesellschaft zu schützen.

17. DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die je nach Teilfonds und Anteilsklasse variieren kann, wie in Anhang I beschrieben. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, Zwischendividenden auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann zudem beschließen, dass die Dividenden automatisch durch den Kauf weiterer Anteile reinvestiert werden.

Es können keine Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter 1.250.000 EUR liegt.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Auszahlung eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und fallen zugunsten des betreffenden Teilfonds an.

18. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

18.1 Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Als Gegenleistung für die für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr von bis zu 0,05 % p.a. aus dem Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse (die „Verwaltungsgesellschaftsgebühr“). Seit dem 1. Februar 2019 betragen die Mindestgebühren EUR 40.000,- p.a. pro Teilfonds vom ersten Teilfonds bis zum vierten Teilfonds, dann EUR 30.000,- p.a. pro Teilfonds vom fünften Teilfonds bis zum achten Teilfonds, EUR 25.000,- p.a. pro Teilfonds vom neunten Teilfonds bis zum zwölften Teilfonds und EUR 20.000,- p.a. pro Teilfonds ab dem dreizehnten Teilfonds. Der Gesamtbetrag der Mindestgebühr für die Verwaltungsgesellschaft wird zunächst auf der Ebene der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Anzahl der aktiven Teilfonds berechnet, anschließend wird die Berechnung der für jeden Teilfonds geltenden Mindestgebühr für die Verwaltungsgesellschaft im Verhältnis zu den verwalteten Vermögenswerten berechnet.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltungsdienstleistungen eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse, wie im entsprechenden Anhang näher erläutert (die „Verwaltungsgebühr“). Die Verwaltungsgebühr beträgt bis zu 0,1 % p.a. bei einer Mindestgebühr von EUR 50.000,- p.a. für die Gesellschaft von bis zu vier Teilfonds und dann EUR 15.000,- pro zusätzlichem Teilfonds.

Für die Erbringung von Domizilierungsleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft außerdem einen jährlichen Pauschalbetrag von EUR 10.000,- für die Gesellschaft und von EUR 2.500,- pro Teilfonds als Domizilierungsgebühr (die „Domizilierungsgebühr“).

Als Gegenleistung für die für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen der Register- und Transferstelle hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf einen jährlichen Festbetrag als Transferstellengebühr (die „Transferstellengebühr“). Die Gebühr der Transferstelle beträgt EUR 2.500 p.a. pro Teilfonds (Transaktionsgebühren werden separat berechnet).

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch die Gesellschaft sowie auf Rückerstattung der Gebühren, die ihr von ordnungsgemäß ernannten Dienstleistern oder Bevollmächtigten in Rechnung gestellt werden.

18.2 Anlageverwaltungsgebühr

Als Gegenleistung für die für die Gesellschaft erbrachten Anlageverwaltungsdienstleistungen kann der Anlageverwalter von der Gesellschaft eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse eines Teilfonds erhalten. Einzelheiten zu dieser Gebühr (sofern

zutreffend) werden im betreffenden Anhang erläutert. Sämtliche Marketing- und Vertriebskosten können ganz oder teilweise aus der Anlageverwaltungsgebühr gezahlt werden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf Rückerstattung seiner angemessenen Auslagen und bestimmter mit seiner Tätigkeit verbundener Gebühren durch die Gesellschaft, wie z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzdaten sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Indizes.

18.3 Performancegebühr

Soweit im entsprechenden Anhang vorgesehen, hat der Anlageverwalter unter Umständen auch Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr (die „Performancegebühr“).

18.3.1 High Water Mark (die „HWM“)

Die auflaufende Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag erfasst, jährlich gezahlt und basiert auf dem NIW. Der im betreffenden Anhang genannte Gebührensatz wird auf die Differenz zwischen dem NIW je Anteil und der HWM angewandt, wenn diese Differenz positiv ist.

Die Performancegebühr wird auf der Basis des NIW nach Abzug aller Kosten, Verbindlichkeiten und Anlageverwaltungsgebühren (aber nicht der Performancegebühr) berechnet und je nach den Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Die Performancegebühr entspricht einem Prozentsatz der überdurchschnittlichen Wertentwicklung des NIW je Anteil, multipliziert mit der Anzahl der im Berechnungszeitraum in Umlauf befindlichen Anteile. Es ist keine Performancegebühr zahlbar, wenn der NIW je Anteil vor Performancegebühren im betreffenden Berechnungszeitraum unter der HWM liegt.

Die HWM ist die jeweils größere der beiden Zahlen:

- der letzte höchste NIW je Anteil, auf den eine Performancegebühr bezahlt wurde, und
- der ursprüngliche NIW je Anteil.

Zahlt der Fonds nach 5 Jahren keine Performancegebühren, ist die neue HWM der höhere Jahresend-NIW der letzten 5 Jahre.

Von der HWM werden die an Anteilhaber ausgeschütteten Dividenden abgezogen.

An jedem Bewertungszeitpunkt wird für die Performancegebühr eine Rückstellung gebildet. Sinkt der NIW pro Anteil während des Berechnungszeitraums, werden die Rückstellungen für die Performancegebühr entsprechend reduziert. Wenn diese Rückstellungen auf null sinken, wird keine Performancegebühr fällig.

Wenn Anteile an einem anderen Datum als dem, an dem eine Performancegebühr gezahlt wird, zurückgenommen werden, während eine Rückstellung für Performancegebühren gebildet wurde, werden die Performancegebühren, für die eine Rückstellung gebildet wurde und die auf die zurückgenommenen Anteile entfallen, am Ende des Berichtszeitraums gezahlt, auch wenn zu diesem Datum keine Rückstellung für Performancegebühren mehr gebildet wird. Nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren berücksichtigt werden.

Bei Zeichnungen wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu verhindern, dass sich diese Zeichnungen auf den Betrag der aufgelaufenen Performancegebühren auswirken. Um diese Anpassung durchzuführen, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung des NIW pro Anteil gegenüber der HWM bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der Performancegebühr nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag entspricht dem Produkt aus der Anzahl der gezeichneten Anteile und der positiven Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der HWM zum Zeichnungsdatum. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird bei der Berechnung der Performancegebühren bis zum Ende des entsprechenden Zeitraums verwendet und bei nachfolgenden Rücknahmen in dem Zeitraum angepasst.

Der Berechnungszeitraum entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

Performancegebühren sind innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Bilanzstichtag zu zahlen.

Ist der Performance-Referenzzeitraum kürzer als die Gesamtlebensdauer des Fonds, beträgt der Performance-Referenzzeitraum mindestens fünf Jahre auf rollierender Basis. In diesem Falle besteht nur ein Anspruch auf Performancegebühren, wenn die überdurchschnittlichen Wertentwicklungen größer sind als etwaige unterdurchschnittliche Wertentwicklungen in den letzten fünf Jahren, und Performancegebühren werden nur einmal jährlich berechnet.

Die Performancegebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$$F = 0 \quad \text{Wenn } (B / E - 1) \leq 0$$

$$F = (B / E - 1) * E * C * A \quad \text{Wenn } (B / E - 1) > 0$$

$$\text{Die neue High Water Mark} = \begin{cases} \text{Wenn } F > 0 : D \\ \text{Wenn } F = 0 : E \end{cases}$$

$$\text{Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile} = A$$

$$\text{NIW je Anteil vor Performance} = B$$

$$\text{Performancegebührensatz} = C$$

$$\text{NIW je Anteil nach Performance} = D$$

$$\text{High Water Mark} = E$$

$$\text{Performancegebühr} = F$$

Beispiele (mit einer Performancegebühr von 10 %):

Jahr	NIW vor PG	HWM pro Anteil	Järl. NIW-Performance pro Anteil	NIW-Performance pro Anteil / HWM	PG	NIW nach PG
1	110	100	10,00%	10,00%	1	109
2	115	109	5,50%	5,50%	0,60	114,40
3	108	114,40	-5,59%	-5,59%	0,00	108
4	112	114,40	3,70%	-2,10%	0,00	112
5	118	114,40	5,36%	3,15%	0,36	117,64

1. Jahr: Die NIW-Performance pro Anteil beträgt 10 %. Die Überschussrendite über der HWM beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 1.

2. Jahr: Die NIW-Performance pro Anteil beträgt 5,50 %. Die Überschussrendite über der HWM beträgt 5,50 % und generiert eine Performancegebühr von 0,6.

3. Jahr: Die NIW-Performance pro Anteil beträgt -5,59 %. Die Underperformance über der HWM beträgt -5,59 %. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

4. Jahr: Die NIW-Performance pro Anteil beträgt 3,70 %. Die Underperformance über der HWM beträgt -2,10 %. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

5. Jahr: Die NIW-Performance pro Anteil beträgt 5,36 %. Die Überschussrendite über der HWM beträgt 3,15 % und generiert eine Performancegebühr von 0,36.

18.3.3 Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag verbucht, jährlich gezahlt und auf Basis des NIW pro Anteil berechnet. Sie entspricht einem in dem jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Prozentsatz der NIW-Performance pro Anteil gegenüber der in dem jeweiligen Anhang genannten Benchmark-Performance im aktuellen Referenzzeitraum für die Wertentwicklung.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, ist auf fünf Jahre festgesetzt. Am Ende dieses Zeitraums kann der Mechanismus für den Ausgleich einer Underperformance (oder negativen Wertentwicklung) in der Vergangenheit zurückgesetzt werden.

Erst am Ende eines fünfjährigen Referenzzeitraums, in dem insgesamt eine Underperformance verzeichnet wurde, können die Verluste teilweise auf einer jährlichen rollierenden Basis zurückgesetzt werden, indem das erste Jahr der Wertentwicklung des aktuellen Referenzzeitraums für die Wertentwicklung der Anteilsklasse abgeschrieben wird. In dem jeweiligen Referenzzeitraum für die Wertentwicklung können Verluste des ersten Jahres durch Gewinne ausgeglichen werden, die in den folgenden Jahren im Referenzzeitraum für die Wertentwicklung erzielt wurden.

Der Klarheit halber erhält der Anlageverwalter auch im Fall einer negativen NIW-Performance im Berechnungszeitraum eine Performancegebühr, sofern die NIW-Performance die Wertentwicklung der Benchmark in dem Berechnungszeitraum übersteigt.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil nach Abzug sämtlicher Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt jeweils am Auflegungsdatum der jeweiligen Klasse und endet am letzten Bewertungstag des nachfolgenden Geschäftsjahres, um sicherzustellen, dass die erste Zahlung der Performancegebühren nach einem Mindestzeitraum von zwölf Monaten erfolgt. Die nachfolgenden Berechnungszeiträume beginnen am letzten Bewertungstag am Ende des vorhergehenden Berechnungszeitraums und enden am letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich.

An jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für die Performancegebühr gebildet. Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil im Berechnungszeitraum sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten

Rückstellungen entsprechend verringert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar

Werden Anteile an einem anderen Datum als dem Auszahlungsdatum einer Performancegebühr zurückgenommen und es wurden Rückstellungen für Performancegebühren gebildet, so werden die Performancegebühren, für die Rückstellungen gebildet wurden und die auf die zurückgenommenen Anteile entfallen, am Ende des Zeitraums ausgezahlt, selbst wenn an diesem Datum nicht länger Rückstellungen für Performancegebühren gebildet werden. Nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Zahlung von Performancegebühren berücksichtigt werden.

Bei Zeichnungen wird die Berechnung der Performancegebühr entsprechend angepasst, um zu vermeiden, dass sich die Zeichnung auf die Höhe der aufgelaufenen Performancegebühr auswirkt. Um diese Anpassung durchzuführen, wird die Outperformance des NIW pro Anteil im Vergleich zur Benchmark bis zum Zeichnungsdatum nicht bei der Berechnung der Performancegebühr berücksichtigt. Der Anpassungsbetrag entspricht dem Produkt aus der Anzahl von gezeichneten Anteilen und der positiven Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der Wertentwicklung der Benchmark am Zeichnungsdatum. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des jeweiligen Zeitraums verwendet und bei nachfolgenden Rücknahmen in dem Berechnungszeitraum entsprechend angepasst.

Die Performancegebühr ist innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Aufstellung des Jahresabschlusses zahlbar

Beispiele (mit einer Performancegebühr von 20 %):

Jahr	NIW vor PG	Järl. NIW-Renditebetrag	Järl. Benchmark-Renditebetrag	Jährliche Outperformance	Berichtsbetrag - laufender Zeitraum	Bereinigter Verlust zurückgesetzt 5 Jahre (falls zutreffend)	Zurückzufordernde Beträge nach Rücksetzung	Netto-Outperformance	PG	Zahlung der PG	NIW nach PG
1	110,00	10,00	5,00	5,00				5,00	1,00	Ja	109,00
2	101,00	-8,00	1,00	-9,00	0,00		0,00	-9,00	0,00	Nein	101,00
3	105,00	4,00	-1,00	5,00	-9,00		-9,00	-4,00	0,00	Nein	105,00
4	106,00	1,00	2,00	-1,00	-4,00		-4,00	-5,00	0,00	Nein	106,00
5	105,00	-1,00	-3,00	2,00	-5,00		-5,00	-3,00	0,00	Nein	105,00
6	103,00	-2,00	-1,00	-1,00	-3,00		-3,00	-4,00	0,00	Nein	103,00
7	107,00	4,00	1,00	3,00	-4,00	2,00	-2,00	1,00	0,20	Ja	106,80
8	105,80	-1,00	-2,00	1,00	0,00		0,00	1,00	0,20	Ja	105,60

1. Jahr: Der jährliche Renditebetrag (10) des NIW pro Anteil vor Performancegebühr übersteigt den jährlichen Renditebetrag der Benchmark (5). Die Überschussrendite von 5 generiert eine Performancegebühr von 1 EUR.

2. Jahr: Der NIW pro Anteil sinkt um -8, während der jährliche Renditebetrag der Benchmark eine Performance von 1 aufweist. Dadurch wird eine Underperformance von -9 im Jahr generiert. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -9. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

3. Jahr: Der NIW pro Anteil steigt um 4, während der jährliche Renditebetrag der Benchmark eine Performance von -1 aufweist. Dadurch wird eine Overperformance von 5 im Jahr generiert. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

4. Jahr: Der NIW pro Anteil steigt um 1, während der jährliche Renditebetrag der Benchmark eine Performance von 2 aufweist. Dadurch wird eine Underperformance von -1 im Jahr generiert. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -5. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

5. Jahr: Der NIW pro Anteil sinkt um -1, während der jährliche Renditebetrag der Benchmark eine Performance von -3 aufweist. Dadurch wird eine Overperformance von 2 im Jahr generiert. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -3. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

6. Jahr: Der NIW pro Anteil sinkt um -2, während der jährliche Renditebetrag der Benchmark eine Performance von -1 aufweist. Dadurch wird eine Underperformance von -1 im Jahr generiert. Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4. Es wird keine Performancegebühr berechnet.

Die Netto-Outperformance seit Ende des 1. Jahres beträgt -4. Es wird keine Performancegebühr berechnet. Da der NIW fünf Jahre in Folge unter der Benchmark lag, werden die Verluste aus dem 2. Jahr von -9, bereinigt um die Gewinne des 3. Jahres (5) und des 5. Jahres (2) (folglich insgesamt -2), ab Beginn des 7. Jahres nicht mehr in die Berechnung der Wertentwicklung einbezogen.

7. Jahr: Der NIW pro Anteil steigt um 4, während der jährliche Renditebetrag der Benchmark eine Performance von 1 aufweist. Dadurch wird eine Overperformance von 3 im Jahr generiert und die verbleibenden Verluste aus dem vorhergehenden Jahr von -2 ausgeglichen. Die Überschussrendite beträgt 1 und generiert eine Performancegebühr von 0,20.

8. Jahr: Der NIW pro Anteil sinkt um -1, während der jährliche Renditebetrag der Benchmark eine Performance von -2 aufweist. Dadurch wird eine Overperformance von 1 generiert. Die Überschussrendite von 1 generiert eine Performancegebühr von 0,20 EUR.

Risiken, die sich aus Performancegebühren ergeben

Eine für einen bestimmten Teilfonds zu entrichtende Performancegebühr hat den Vorteil, dass sie die Interessen des Anlageverwalters stärker auf die der Anteilinhaber ausrichtet. Da jedoch die Vergütung des Portfoliomanagers teilweise auf der Grundlage der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds berechnet wird, kann der Portfoliomanager geneigt sein, risikoreichere und spekulativere Anlagen zu tätigen, als wenn die Vergütung ausschließlich von der Größe dieses Teilfonds abhinge.

Kein Ausgleich

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Performancegebühr nicht einzeln Aktie für Aktie berechnet wird und dass kein Ausgleichsmechanismus und keine Anteilsgattung vorhanden sind, um die Performancegebühr auf verschiedene Anleger aufzuteilen. Die Performancegebühr entspricht unter Umständen nicht der jeweiligen Wertentwicklung der Anteile, die von den Anlegern gehalten werden.

Zukünftige Verluste

Nach Festsetzung ist die entsprechende Performancegebühr an den Anlageverwalter zahlbar. Ihre Höhe richtet sich nicht nach der künftigen Wertentwicklung der Anteilsklasse und es erfolgt diesbezüglich in den folgenden Geschäftsjahren keine Rückerstattung

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jedes Performancezeitraums. In der Folge kann eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne entrichtet werden, die nachfolgend gegebenenfalls nie realisiert werden, was sich auf den NIW pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse auswirkt.

18.4 Verwahrungsgebühren

Als Gegenleistung für seine Dienstleistungen ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft übliche Gebühren zu erhalten. Die Gebühr für Verwahrungsdienstleistungen beträgt bis zu 0,08% p.a. aus dem Nettovermögen bei einer Mindestgebühr von EUR 45.000,- p.a. für die Gesellschaft von bis zu vier Teilfonds und dann EUR 15.000,- pro zusätzlichem Teilfonds. Aufsichtspflichten werden mit 0,01 % p.a. aus dem Nettovermögen belastet. Die Depotbankgebühren werden unter Bezugnahme auf den vierteljährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse berechnet. Sie fallen an jedem Bewertungstag an und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Darüber hinaus hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch die Gesellschaft und auf Erstattung der Gebühren, die ihr von einer Korrespondenzbank oder einer anderen Stelle (einschließlich eines Clearingsystems) in Rechnung gestellt werden.

18.5 Allgemeine Vertriebsgebühr

Die Vergütung der globalen Vertriebsstelle für ihre Vertriebstätigkeit und die Verwaltung der Vertriebspartner ist in der geltenden Anlageverwaltungsgebühr enthalten.

Die globale Vertriebsstelle hat außerdem Anspruch auf eine jährliche Vertriebsgebühr und/oder Abonnementgebühr. Gegebenenfalls wird die jährliche Vertriebsgebühr bis zu 1 % des anwendbaren NIW und die Zeichnungsgebühr bis zu 5 % des Zeichnungspreises erhoben. Diese Gebühren können von der globalen Vertriebsstelle an Untervertriebsstellen oder -partner für ihre jeweiligen Vertriebsaktivitäten gewährt werden.

Darüber hinaus werden der der globalen Vertriebsstelle von der Gesellschaft angemessene Auslagen erstattet.

18.6 Gebühren der lokalen Zahlstelle

Lokale Zahlstellen können Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen haben. Anleger müssen eine zusätzliche Gebühr an die lokale Zahlstelle entrichten. Einzelheiten hierzu sind dem auf lokaler Ebene verfügbaren Antragsformular zu entnehmen.

18.7 Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die Gesellschaft zahlt alle von der Gesellschaft zu entrichtenden Maklergebühren, Clearinggebühren, Steuern und staatlichen Abgaben und Gebühren sowie Gebühren und Aufwendungen, die mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Zulassung in Luxemburg und anderswo und der Notierung der Anteile der Gesellschaft (sofern zutreffend) verbunden sind, ferner die Kosten für die Veröffentlichung von Anteilspreise, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, sofern zutreffend, und ihrer angemessenen Auslagen sowie ihrer sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie Buchhaltungs- und Preisbildungskosten, Rechtsstreitigkeiten und andere wiederkehrende oder einmalige Ausgaben.

Alle außerordentlichen Kosten, einschließlich, ohne Einschränkung, Prozesskosten und der volle Betrag aller Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlicher Gebühren sowie alle unvorhergesehenen Belastungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden, werden von der Gesellschaft getragen.

Die Kosten und Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft und die Erstaussgabe ihrer Anteile werden auf etwa EUR 100.000,- geschätzt. Sie werden vom ersten Teilfonds der Gesellschaft getragen und über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren abgeschrieben. Jeder weitere Teilfonds, der in der Zukunft möglicherweise aufgelegt wird, trägt seine eigenen Gründungskosten, die über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren abgeschrieben werden.

19. STEUERLICHE ASPEKTE

Die Gesellschaft unterliegt dem Steuerrecht Luxemburgs.

19.1 Die Gesellschaft

- In Übereinstimmung mit der derzeit geltenden luxemburgischen Gesetzgebung (die daher künftigen Änderungen unterliegt) unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommens-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer.

Das Nettovermögen der Gesellschaft unterliegt einer Zeichnungssteuer von 0,05 % pro Jahr, die am Ende jedes Kalenderquartals zahlbar ist und auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft am Ende des betreffenden Quartals berechnet wird. Diese Steuer kann gesenkt werden oder ist nicht auf Teilfonds anwendbar, die in bestimmte Arten von Vermögenswerten gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen investieren.

- Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen mitunter einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Gesellschaft kann außerdem in den Herkunftsländern einer Steuerpflicht im Hinblick auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse ihrer Vermögenswerte unterliegen.
- In Luxemburg ist bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu entrichten, mit Ausnahme einer einmaligen Zahlung von 1.250 EUR bei Gründung der Gesellschaft.

19.2 Anteilinhaber

Anteilinhaber unterliegen in Luxemburg normalerweise keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Quellensteuer, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer, mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder dort eine Betriebsstätte haben, und mit Ausnahme bestimmter ehemaliger Einwohner Luxemburgs und Gebietsfremder, wenn sie mehr als 10% des Anteilkapitals der Gesellschaft besitzen und diese Anteile innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb ganz oder teilweise veräußern.

Potenzielle Käufer von Anteilen der Gesellschaft sollten sich jedoch über die einschlägigen Gesetze und Steuervorschriften informieren, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes für den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Aktien gelten.

20. STEUERLICHE ERWÄGUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Mit dem Gesetz vom 25. November 2014 zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in luxemburgisches Recht wurde in Luxemburg eine Regelung für den Informationsaustausch eingeführt.

Da die Gesellschaft als OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingestuft ist, kann sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Es ist jedoch die von jedem Teilfonds verfolgte Anlagepolitik, die bestimmt, ob die von diesem Teilfonds ausgeschütteten Dividenden und die von den Anteilhabern bei der Veräußerung von Anteilen an diesem Teilfonds erzielten Kapitalerträge einer solchen Meldung oder Einbehaltung unterliegen; diese Angelegenheit wird daher für jeden Teilfonds separat in Anhang I angegeben.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen, um bestehende Schlupflöcher zu schließen und Steuerhinterziehung zu beseitigen. Diese Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und die von ihr umgesetzten Mechanismen. Wenn diese Änderungen umgesetzt werden, könnte sich die Position der Anteilhaber in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie von der oben dargelegten unterscheiden.

21. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu erreichen.

Am 14. Dezember wurde die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU bezüglich des obligatorischen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) eingeführt.

Dem CRS-Gesetz zufolge sind die Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen der Vermögenswerteinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von den Anlegern Informationen in Bezug auf die Identität und den Steuerwohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und ihrer kontrollierenden Personen) anfordern, um deren CRS-Status zu prüfen, und Informationen zu einem Anteilhaber und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges Konto gemäß dem CRS-Gesetz erachtet wird.

Nach dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch für das Jahr 2016 voraussichtlich bis zum 30. September 2017 erfolgen. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der AEOI erstmals zum 30. September 2017 von den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten in Bezug auf das Kalenderjahr 2016 angewandt werden.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD („die multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Ziel der multilateralen Vereinbarung ist es, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Dies erfordert Vereinbarungen auf der Basis von Land zu Land.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen nicht den Bestimmungen des CRS-Gesetzes entsprechen oder keine Informationen vorgelegt wurden.

22. GROSSBRITANNIEN BESTEUERUNG

Die folgenden Absätze, die nur als allgemeiner Leitfaden gedacht sind, fassen die Ratschläge zusammen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die Stellung von Anteilhabern erhalten haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien haben. Wenn Sie Zweifel hinsichtlich Ihrer steuerlichen Position haben, sollten Sie unverzüglich Ihren eigenen professionellen Berater konsultieren. Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen und Gesetzesvorschlägen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts.

22.1 Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten und zu führen, dass sie für britische Steuerzwecke ihren Steuersitz nicht in Großbritannien hat. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft kein Gewerbe in Großbritannien betreibt (unabhängig davon, ob sie eine dort gelegene Betriebsstätte hat oder nicht), unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschaftssteuer oder Einkommensteuer (mit Ausnahme von Einkommen aus britischen Quellen) oder der britischen Steuer auf steuerpflichtige Gewinne. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Anlageverwalter beabsichtigen jeweils, dass die jeweiligen Angelegenheiten der Gesellschaft und des Anlageverwalters so geführt werden, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies in ihrer jeweiligen Kontrolle liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen jederzeit erfüllt werden.

22.2 Besteuerung der Anteilhaber

Besteuerung der Ausschüttung

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände unterliegen natürliche Anteilhaber, die für Steuerzwecke in Großbritannien ansässig sind, im Allgemeinen der britischen Einkommensteuer in Bezug auf den Bruttobetrag der von der Gesellschaft erhaltenen Dividenden oder anderen Ausschüttungen, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen in weitere Anteile der Gesellschaft reinvestiert werden oder nicht.

Unter der Voraussetzung, dass der Fonds nicht wesentlich in verzinsliche Vermögenswerte investiert ist (siehe unten), unterliegt ein Anteilhaber, der eine natürliche Person ist, in der Regel der britischen Einkommenssteuer auf Dividenden, die er von der Gesellschaft erhält, zum ordentlichen Dividendensatz von 10 % oder, sofern der Betrag der Bruttodividende, wenn er als oberster Teil seines Einkommens behandelt wird, die Schwelle für den höheren Steuersatz überschreitet, zum oberen Dividendensatz von 32,5 % (mit einem effektiven Satz von 25 % nach Abzug einer nicht rückzahlbaren Dividendensteuergutschrift). Seit dem 6. April 2010 gilt ein neuer zusätzlicher Dividendensatz von 42,5 % (mit einem Effektivsatz von 36,11 % nach Abzug einer nicht auszahlungsfähigen Dividenden-Steuer-gutschrift), wenn das Dividendeneinkommen Teil des zu versteuernden Einkommens einer natürlichen Person ist, das 150.000 Pfund Sterling übersteigt.

Für in Großbritannien ansässige Einzelaktionäre, die nicht in Großbritannien ansässig sind oder ihren Wohnsitz, aber nicht ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Großbritannien haben, gelten besondere Regeln.

Anteilhaber, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, sollten im Allgemeinen davon ausgehen, dass sie im Hinblick auf Dividenden der Gesellschaft von der britischen Besteuerung befreit sind, vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen nicht-qualifizierenden Anlagetests und unter der Voraussetzung, dass die Dividendeneinkünfte nicht als Handelserträge behandelt werden.

Besteuerung von Erträgen

Kapitel V von Teil XVII des britischen Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes von 1988 (das „Steuergesetz“) sieht vor, dass, wenn ein Anleger, der zu Besteuerungszwecken in Großbritannien ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine „wesentliche Beteiligung“ an einer kollektiven Kapitalanlage hält, der einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und diese kollektive Kapitalanlage während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger diese Beteiligung hält, nicht als „ausschüttender Fonds“ gilt, jeder Gewinn, der dem Anleger beim Verkauf, bei der Rückzahlung oder einer anderen Veräußerung dieser Beteiligung einschließlich einer fiktiven Veräußerung von Todes wegen) zufließt, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung oder einer anderen Veräußerung als Einkommen („Offshore-Einkommensgewinn“) und nicht als Kapitalgewinn besteuert wird. Die Anteile stellen dann „materielle Anteile“ an einem Offshore-Fonds für die Zwecke dieser Bestimmungen des Steuergesetzes dar.

Diese Behandlung würde nicht gelten, wenn die Gesellschaft von der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue & Customs während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, als ausschüttender Fonds zertifiziert ist. Die Anlage- und etwaige Ausschüttungsrichtlinien der Gesellschaft sind derzeit nicht so gestaltet, dass die Gesellschaft als ausschüttender Fonds qualifiziert werden kann, und es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft bei der britischen Steuer- und Zollbehörde (UK HM Revenue & Customs) die Zertifizierung als ausschüttender Fonds für jede Abrechnungsperiode der Gesellschaft beantragen wird. Wird eine solche Bescheinigung angestrebt, kann diese rückwirkend beantragt werden, und es kann nicht garantiert werden, dass die Bescheinigung für die Rechnungsperioden der Gesellschaft erhalten wird. Eine Bescheinigung als ausschüttender Fonds hätte zur Folge, dass alle Gewinne, die den Anteilhabern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien bei einem Verkauf, einer Rücknahme oder einer anderen Veräußerung von Anteilen entstehen, als Kapitalgewinne und nicht als Offshore-Einkommensgewinne besteuert werden.

22.3 Neue Regeln für Offshore-Fonds mit Wirkung vom 1. Dezember 2009

Eine neue Regelung für Offshore-Fonds gilt mit Wirkung für Rechnungsperioden, die am oder nach dem 1. Dezember 2009 beginnen, in Übereinstimmung mit Anlage 22 Teil 1 des Finanzgesetzes 2009 und dem Entwurf der Offshore-Fonds-(Steuer-)Vorschriften 2009 (die „Vorschriften“). Nach den neuen Regeln basiert die Definition eines Offshore-Fonds auf einem in Abschnitt 40A des Finanzgesetzes 2008 beschriebenen Ansatz der Merkmale. Anleger werden als an einem Offshore-Fonds beteiligt betrachtet, wenn sie keine alltägliche Kontrolle über die Verwaltung des Fondsvermögens haben und wenn ein vernünftiger Anleger davon ausgehen würde, eine Investition ganz oder fast ganz unter Bezugnahme auf den Nettovermögenswert des Fonds zu tätigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regeln für Offshore-Fonds werden den Status „ausschüttender Fonds“ durch den Status „berichtender Fonds“ ersetzen. Nach der neuen Regelung für berichtende Fonds wird ein Anleger, der für Steuerzwecke in Großbritannien ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung oder einer anderen Veräußerung als Offshore-Einkommensgewinn besteuert, es sei denn, der Fonds wird während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger eine Beteiligung hält, als berichtender Fonds betrachtet. Wenn der Status eines berichtenden Fonds erreicht wird, unterliegen Anleger der Steuer auf gemeldete Erträge, die dem Anleger zuzurechnen sind. Jeglicher Gewinn, der dem Anleger aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräußerung seiner Beteiligung an einem berichtenden Fonds zufließt, wird nachträglich als Kapitalgewinn besteuert, aber alle nicht ausgeschütteten Erträge im Zusammenhang mit dieser Beteiligung, die der Steuer unterworfen wurden, werden für die Berechnung der Höhe des steuerpflichtigen Gewinns als Kapitalaufwand behandelt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status eines berichtenden Fonds für die Rechnungsperiode zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 sowie für die darauffolgenden Zeiträume vorbehaltlich etwaiger Konsultationen mit Anteilhabern oder ihren Beratern zu erhalten.

Obwohl der Verwaltungsrat des Fonds beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sich die Gesellschaft als berichtender Fonds qualifizieren kann, kann nicht garantiert werden, dass eine solche Bescheinigung eingeholt wird oder dass sie, sobald sie eingeholt wurde, für jedes zukünftige Geschäftsjahr der

Gesellschaft weiterhin zur Verfügung steht. Die britische Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue & Customs) hat die Teilfonds bzw. Anteilklassen, die im Nachtrag zum vollständigen Verkaufsprospekt, der den britischen Anlegern gewidmet ist, aufgeführt sind, zum Eintritt in die Regelung für berichtende Fonds „*Reporting Fund Regime*“ zugelassen.

22.4 Nicht-qualifizierende Anlagen

Personen, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, sollten beachten, dass die Regelung für die Besteuerung der meisten Unternehmensschulden in Teil 6 des britischen Körperschaftssteuergesetzes von 2009 (die „Darlehensbeziehungsregelung“) vorsieht, dass, wenn die Person zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, diese Person eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Steuergesetzes hält. Wenn es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, zu dem dieser Fonds den Test für „nicht-qualifizierende Anlagen“ nicht erfüllt, wird der von einer solchen Person gehaltene materielle Anteil für diese Rechnungsperiode so behandelt, als handele es sich um Rechte aus einem Gläubigerverhältnis für die Zwecke des Systems der Darlehensbeziehungsregelung. Ein Offshore-Fonds erfüllt den Test für nicht qualifizierende Anlagen zu keinem Zeitpunkt, wenn mehr als 60 Prozent seines Vermögens nach Marktwert aus Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen oder Bareinlagen oder bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an anderen kollektiven Kapitalanlagen bestehen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der betreffenden Rechnungsperiode selbst den Test für nicht qualifizierende Anlagen nicht erfüllen.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft nicht mehr als 60 Prozent ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen oder als Bareinlagen oder in bestimmte Derivatkontrakte oder in andere nicht qualifizierende Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen investiert, und es wird daher erwartet, dass sie den Test für nicht qualifizierende Anlagen erfüllt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen jederzeit erfüllt werden. Für den Fall, dass der Test für „nicht qualifizierende Anlagen“ nicht bestanden wird, werden die Anteile für Körperschaftssteuerzwecke wie im Rahmen der Regelung für Darlehensbeziehungen behandelt, mit dem Ergebnis, dass alle Erträge aus den Anteilen in Bezug auf die Rechnungsperiode einer solchen Person (einschließlich Gewinne, Gewinne und Verluste) als Einkünfte oder Aufwendungen auf der Grundlage der „Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert“ besteuert oder entlastet werden. Dementsprechend kann eine solche Person, die Anteile erwirbt, je nach ihren eigenen Umständen mit einer Belastung durch die Körperschaftssteuer auf einen nicht realisierten Anstieg des Wertes ihres Anteilbesitzes rechnen (und ebenso eine Entlastung von der Körperschaftssteuer für eine nicht realisierte Verringerung des Wertes ihres Anteilbestands erhalten).

Anteilinhaber, die der britischen Einkommenssteuer unterliegen, werden darauf hingewiesen, dass gemäß Abschnitt 39 des Finanzgesetzes 2009, der vorsieht, dass bestimmte Ausschüttungen von Offshore-Fonds, die wirtschaftlich den jährlichen Zinszahlungen ähnlich sind, so zu besteuern sind, als ob es sich um jährliche Zinsen handeln würde. Eine Ausschüttung wird als Zinszahlung behandelt, falls das Vermögen des ausländischen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt im „entsprechenden Berichtszeitraum“ zu mehr als 60 % aus „qualifizierenden Anlagen“ besteht. Wenn der Offshore-Fonds diesen Test nicht erfüllt, wird jede Ausschüttung für Einkommensteuerzwecke als Zinsen behandelt, und die britischen Anleger unterliegen bis zum 5. April 2010 der Einkommensteuer auf solche Ausschüttungen zu ihrem entsprechenden Grenzsteuersatz von bis zu 40 %, danach 50 %.

22.5 Gesetzgebung über kontrollierte ausländische Unternehmen

Es wird davon ausgegangen, dass Gesellschaften, die zu Besteuerungszwecken in Großbritannien ansässig sind, sollten beachten, dass die in Teil XVII Kapitel IV des Steuergesetzes enthaltene Gesetzgebung über „kontrollierte ausländische Gesellschaften“ auf jede in Großbritannien ansässige Gesellschaft angewendet werden kann, die entweder allein oder zusammen mit Personen, die mit ihr zu Besteuerungszwecken verbunden oder assoziiert sind, an 25 Prozent oder mehr aller in einer Rechnungsperiode anfallenden steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft beteiligt wird, wenn die Gesellschaft gleichzeitig (gemäß der Definition von „Kontrolle“ in Abschnitt 755D des Steuergesetzes) von Personen (seien es Gesellschaften, natürliche Personen oder andere)

kontrolliert wird, die für Steuerzwecke in Großbritannien ansässig sind, oder von zwei Personen zusammen kontrolliert wird, von denen eine für Steuerzwecke in Großbritannien ansässig ist und mindestens 40 Prozent der Anteile, Rechte und Befugnisse besitzt, durch die diese Personen die Gesellschaft kontrollieren, und die andere mindestens 40 Prozent und höchstens 55 Prozent dieser Anteile, Rechte und Befugnisse besitzt. Die „anrechenbaren Gewinne“ der Gesellschaft umfassen keinen der Kapitalgewinne der Gesellschaft. Die Wirkung dieser Bestimmungen könnte darin bestehen, dass solche Gesellschaften in Bezug auf das Einkommen der Gesellschaft der britischen Körperschaftssteuer unterliegen.

22.6 Sonstige Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung

Ein Anleger, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die für einen Veranlagungszeitraum von weniger als fünf Veranlagungsjahren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort für Steuerzwecke in Großbritannien aufgegeben hat und die ihre Zinsen während dieses Zeitraums veräußert, kann bei seiner Rückkehr nach Großbritannien auch der britischen Einkommensteuer auf alle Offshore-Einkommensgewinne unterliegen.

Natürliche Personen mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien werden auf die Vorschriften von auf Teil 13 Kapitel 2 des Einkommenssteuergesetzes 2007 hingewiesen. Diese Abschnitte enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung, die sich mit der Übertragung von Vermögenswerten an ausländische Personen unter Umständen befassen, die diese Personen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig machen können.

Personen, die zu Besteuerungszwecken ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien haben, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes zur Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne von 1992 („Abschnitt 13“) und die ergänzende Bestimmung von Abschnitt 762 des Steuergesetzes („Abschnitt 762“) hingewiesen. Abschnitt 13 könnte für jede Person, die zu einem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschaft ein steuerpflichtiger Gewinn zufließt (z.B. bei der Veräußerung einer ihrer Anlagen), als „Teilhaber“ für Besteuerungszwecke in Großbritannien (dieser Begriff schließt insbesondere einen Anteilinhaber ein) an der Gesellschaft beteiligt ist, von Bedeutung sein, wenn gleichzeitig die Gesellschaft selbst in einer solchen Weise und von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen kontrolliert wird, dass die Gesellschaft zu einer Körperschaft wird, die, wenn sie für Besteuerungszwecke in Großbritannien ansässig gewesen wäre, für diese Zwecke eine „nahestehende“ Gesellschaft wäre. Die Bestimmungen des Abschnitts 13 würden dazu führen, dass eine solche Person, die ein Teilhaber ist, für die Zwecke der Besteuerung in Großbritannien so behandelt würde, als ob ein Teil eines der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinns dieser Person direkt zugeflossen wäre, wobei dieser Teil dem Anteil des Gewinns entspricht, der der proportionalen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Eine solche Person könnte jedoch in Bezug auf einen der Gesellschaft zugeflossenen anrechenbaren Gewinn nicht nach Abschnitt 13 haftbar gemacht werden, wenn der Gesamtanteil dieses Gewinns, der nach Abschnitt 13 sowohl dieser Person als auch den mit ihr verbundenen Personen für Besteuerungszwecke in Großbritannien zugerechnet werden könnte, nicht mehr als ein Zehntel des Gewinns beträgt. Abschnitt 13 wurde mit Wirkung vom 6. April 2008 auf Personen mit Wohnsitz außerhalb Großbritanniens ausgedehnt, und zwar vorbehaltlich der Überweisung als Besteuerungsgrundlage unter besonderen Umständen.

Da Veräußerungen bestimmter Anteile an Offshore-Fonds als Offshore-Einkommensgewinne steuerpflichtig sind, ersetzen die Bestimmungen von Abschnitt 762 „Offshore-Einkommensgewinne“ jegliche Bezugnahme auf „steuerpflichtige Gewinne“ in Abschnitt 13. Es besteht eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob Abschnitt 762 tatsächlich so funktioniert, wie er beabsichtigt war, da er so ausgelegt werden kann, dass er nur auf Offshore-Einkommensgewinne Anwendung findet, die von Offshore-Fonds erwirtschaftet werden, im Gegensatz zu allen Kapitalgewinnen, die den Offshore-Fonds zufließen. Trotz dieser Ungewissheit wäre es ratsam anzunehmen, dass Abschnitt 762 auf alle von Offshore-Fonds realisierten Kapitalgewinne in der gleichen Weise wie Abschnitt 13 Anwendung findet, da dies anscheinend die Absicht der britischen Steuerbehörden bei der Ausarbeitung des Gesetzes gewesen ist.

22.7 Stempelsteuer

Übertragungen von Anteilen unterliegen nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, das Übertragungsinstrument wird innerhalb Großbritanniens ausgeübt, dann unterliegt die Übertragung der britischen Ad-Valorem-Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent des gezahlten Entgelts und wird (falls erforderlich) auf das nächste Vielfache von £ 5 aufgerundet. Es ist zu beachten, dass sich die Höhe und die Grundlagen der Besteuerung sowie die Steuererleichterungen ändern können.

22.8 Quellensteuer

Kapitalgewinne und andere Einkünfte, die die Gesellschaft erhält, können einer Quellensteuer oder ähnlichen Steuern unterliegen, die ausländischen Unternehmen von dem Land auferlegt werden, in dem diese Gewinne oder anderen Einkünfte ihren Ursprung haben. In diesen Ländern können Quellensteuern auf Dividenden und andere von der Gesellschaft erzielte Erträge einbehalten werden. Kapitalgewinne, die von der Gesellschaft in solchen Ländern erzielt werden, sind häufig von Einkommens- oder Quellensteuern an der Quelle befreit.

Die Behandlung von Kapitalgewinnen variiert jedoch von Land zu Land und kann dazu führen, dass Anleger gemäß den Steuergesetzen in bestimmten Rechtsordnungen steuerpflichtig sind.

23. FATCA-STATUS

Der US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) zielt darauf ab, US-Steuerhinterziehung zu verhindern, indem er ausländische (nicht-US-amerikanische) Finanzinstitute verpflichtet, dem US Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten zu melden, die von US-Investoren außerhalb der Vereinigten Staaten geführt werden. Bei US-Wertpapieren, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das die FATCA-Informationsvorschriften nicht einhält, wird ab 1. Juli 2014 eine Quellensteuer von 30 % auf den Bruttoverkaufserlös sowie auf den Ertrag einbehalten (die „FATCA-Quellensteuer“).

Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell I (das „IGA“) abgeschlossen. Gemäß den Bedingungen des IGA ist die Gesellschaft verpflichtet, die Bestimmungen der FATCA gemäß den Bedingungen des IGA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA (die „luxemburgische IGA-Gesetzgebung“) einzuhalten.

Im Rahmen des IGA werden in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Anforderungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, als mit der FATCA konform behandelt und unterliegen demzufolge nicht der Quellensteuer der FATCA („FATCA Quellensteuer“). Damit der FATCA-Status beantragt und aufrechterhalten werden kann, lässt die Gesellschaft als Anteilinhaber nur (i) teilnehmende ausländische Finanzinstitute, (ii) als konform geltende ausländische Finanzinstitute, (iii) ausländische Finanzinstitute, die einem zwischenstaatlichen Abkommen unterliegen und nicht an die FATCA-Informationspflichten gebunden sind, (iv) befreite wirtschaftlich Berechtigte, (v) aktive ausländische Nicht-Finanzinstitute („aktive NFFE“) oder (vi) nicht spezifizierte US-Personen, jeweils im Sinne von FATCA als Anteilinhaber zu. Dementsprechend können Anleger nur über ein Finanzinstitut Anteile zeichnen und halten, das die FATCA-Auflagen erfüllt oder von dem dies angenommen wird.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck Maßnahmen und/oder Beschränkungen auferlegen, zu denen die Ablehnung von Zeichnungsanträgen oder die Zwangsrücknahme von Aktien zählen können, wie im Einzelnen in diesem Prospekt und der Satzung beschrieben, und/oder die Einbehaltung der 30-prozentigen Steuer auf Zahlungen zugunsten eines Aktionärs, der gemäß FATCA als „sich widersetzender Kontoinhaber“ oder „nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ angesehen wird. Interessierte Anleger sollten (i) ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Auswirkungen von FATCA bezüglich einer Anlage in die Gesellschaft konsultieren und (ii) sich dessen bewusst sein, dass die Gesellschaft zwar versuchen wird, alle FATCA-Auflagen zu erfüllen, jedoch nicht garantiert werden kann, dass sie in der Lage sein wird, diese Auflagen zu erfüllen und damit die FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft gemäß den US-Steuergesetzen als passive ausländische Investmentgesellschaft („PFIC“) zugelassen

ist und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern ermöglichen würden, eine Behandlung der Gesellschaft als „qualified electing fund“ („QEF“) zu beantragen.

24. GESCHÄFTSSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann am Tag der Gründung der Gesellschaft und endete am 31. Dezember 2016.

25. PERIODISCHE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht einen geprüften Jahresbericht innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres (festgelegt am 31. Dezember eines jeden Jahres) und einen ungeprüften Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht (festgelegt am 30. Juni eines jeden Jahres).

Der erste geprüfte Jahresbericht, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, das am Tag der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember 2016 endet, wird spätestens am 30. April 2017 veröffentlicht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht, der sich auf das erste Finanzhalbjahr bezieht, das am Tag der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 30. Juni 2016 endet, wurde am 30. August 2016 veröffentlicht.

Der Jahresbericht enthält die Konten der Gesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds.

Alle diese Berichte werden den Anteilhabern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank und anderen von der Depotbank benannten Einrichtungen (kostenlos) zur Verfügung gestellt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in den Geschäftsräumen der Depotbank veröffentlicht.

Alle Änderungen der Artikel werden im luxemburgischen Amtsblatt (RESA) veröffentlicht.

26. DATENSCHUTZ

In Übereinstimmung mit dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutzgesetz“) sammelt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die von den Anteilhabern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung gelieferten Daten mit elektronischen oder anderen Mitteln, um die von den Anteilhabern geforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Anteilhabers (die „personenbezogenen Daten“). Handelt es sich bei dem Anleger um eine juristische Person, können die verarbeiteten Daten auch die personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen des Anlegers und/oder des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) umfassen.

Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, die personenbezogenen Daten an die Gesellschaft weiterzugeben. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch seinen/ihren Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ablehnen.

Die vom Anleger gelieferten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, um die legitimen Interessen der Gesellschaft zu wahren und die rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen.

Insbesondere werden die von den Anteilhabern gelieferten Daten zum Zweck (i) der Führung des Anteilhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen und der Zahlung von Dividenden an die Anteilhaber, (iii) der Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Late Trading und Market Timing-Praktiken, (iv) der Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Bestimmungen verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Jeder Anteilhaber hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen, indem er sich schriftlich an die Gesellschaft wendet.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft (die „Verarbeiter“) verarbeitet werden, die sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken auf die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie die Zahl- und Domizilstelle beziehen. Alle Verarbeiter haben ihren Sitz in der Europäischen Union. Die personenbezogenen Daten können auch der globalen Vertriebsstelle, der Depotbank, den zugelassenen Abschlussprüfern und den Rechtsberatern, die für ihre eigenen Zwecke (d.h. für die Zwecke ihrer eigenen legitimen Interessen und/oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, an die sie gebunden sind) als separate, für die Datenverarbeitung Verantwortliche handeln, mitgeteilt werden, wobei sich alle in der Europäischen Union befinden. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie die Zahlstelle und die Domizilstelle können auch als eigenständige für ihre eigenen Bedürfnisse verantwortliche Datenkontrolleure fungieren. Die personenbezogenen Daten können in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als für die Datenverarbeitung Verantwortliche dieselben an ausländische Steuerbehörden weitergeben können (einschließlich zur Erfüllung der FATCA/CRS-Verpflichtungen).

In Übereinstimmung mit den durch das Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen erkennen die Anteilhaber ihr Recht darauf an:

- auf ihre personenbezogenen Daten zugreifen;
- ihre personenbezogenen Daten korrigieren, wenn sie ungenau oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen;
- nach der Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu fragen.

Die Anteilhaber können ihre oben genannten Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an die Gesellschaft unter der Adresse 15, Avenue J.F. Kennedy, L1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, oder direkt an den Datenschutzbeauftragten der Pictet-Gruppe unter den folgenden E-Mail-Adressen wenden: europa-data-protection@pictet.com für europäische Anleger) oder switzerland-dataprotection@pictet.com (für Schweizer Anleger).

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auch auf der Webseite: <https://www.group.pictet/pictet-groupprivacy-notice>.

Die Anteilhaber erkennen auch die Existenz ihrer Rechte an, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für Datenschutz („CNPD“) einzureichen.

Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als es für den Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist.

27. DIVIDENDENPOLITIK

Die allgemeine Politik bezüglich der Verwendung von Nettoeinkommen und Kapitalgewinnen ist wie folgt:

- da es sich bei einer bestimmten Anteilsklasse um auf Wertzuwachs ausgerichtete Anteilsklassen handelt, wird der Verwaltungsrat der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber die Wiederanlage ihres Nettovermögens empfehlen;
- da es sich bei bestimmten Anteilsklassen um ausschüttende Anteilsklassen handelt, kann der Verwaltungsrat der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber eine angemessene jährliche Dividendenzahlung entweder in Form von Barmitteln in der entsprechenden Währung oder in Form einer Reinvestition durch den Kauf von Anteilen derselben Gattung vorschlagen.

Ausschüttungen können sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Vorbehaltlich der gleichen Einschränkung kann der Verwaltungsrat auch Zwischendividenden festlegen.

Es werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn dies dazu führen würde, dass das Vermögen der Gesellschaft unter den Betrag von 1.250.000 EUR fällt.

Dividenden müssen in jedem Fall aus einem Beschluss der Anteilinhaber auf der Hauptversammlung hervorgehen, vorbehaltlich der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Personen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab dem Datum der Erklärung nicht eingefordert wurden, verfallen und fallen an die Gesellschaft zurück.

Die Dividendenpolitik der einzelnen Teilfonds und Klassen wird im entsprechenden Anhang beschrieben.

28. RECHTE BEI EINER LIQUIDATION, DAUER - FUSION - AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

28.1 Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

Jeder Teilfonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Eine Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds kann unter den gleichen Mehrheits- und Quorumserfordernissen, die für eine Satzungsänderung der Gesellschaft erforderlich sind, beschließen, Anteile eines bestimmten Teilfonds zu annullieren und den Anteilinhabern den Wert ihrer Anteile zu erstatten. Sobald der Beschluss zur Auflösung eines der Teilfonds gefasst ist, sind die Ausgabe von Anteilen in diesem Teilfonds und der Umtausch von Anteilen in diesen Teilfonds untersagt und gelten als nichtig; die Rücknahme von Anteilen bleibt möglich, wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Auf dieser Hauptversammlung der Anteilinhaber ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen und auf dieser Versammlung abstimmenden Anteilinhaber gefasst, sofern diese Entscheidung nicht zur Liquidation der Gesellschaft führt.

Falls und wenn das Nettovermögen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, der vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag angesehen wird, der es erlaubt, diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse wirtschaftlich effizient zu betreiben, oder falls eine wirtschaftliche oder politische Situation einen zwingenden Grund dafür darstellen würde, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung voranzutreiben, oder falls dies im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile dieses Teilfonds ohne Zustimmung der Anteilinhaber zurückzunehmen.

Die Anteilinhaber werden vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation in einer Form, die nach den Gesetzen oder verwandten Vorschriften der Länder, in denen Anteile des Teilfonds verkauft werden, zulässig ist, über den

Beschluss zur Liquidation informiert. In dieser Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation und die Verfahren für die Liquidation angegeben.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nichts anderes beschließt, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei die Rücknahme- oder Umtauschpreise die Liquidationskosten berücksichtigen.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Jeder Liquidationserlös aus der Liquidation eines Teilfonds, der nach Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wird, wird treuhänderisch bei der Luxemburger Finanzverwaltung „*Caisse de Consignations*“ hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist auf dem Treuhandkonto eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze verfallen.

Die Liquidation des letzten der Teilfonds löst die Liquidation der Gesellschaft aus.

28.2 Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit durch einen Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber in der für Satzungsänderungen der Gesellschaft erforderlichen Weise aufgelöst werden, wobei auf dieser Versammlung ein oder mehrere Liquidatoren ernannt und ihre Befugnisse festgelegt werden.

Wenn das Vermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen. Die Hauptversammlung der Anteilinhaber, für die kein Anwesenheitserfordernis besteht, kann die entsprechenden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen der Anteile treffen.

Die Auflösung der Gesellschaft muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung außerdem vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des vorstehend erwähnten Mindestkapitals gefallen ist; in diesem Fall entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum, und der Beschluss über die Auflösung kann mit den Stimmen der Anteilinhaber gefasst werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile vertreten.

Die Hauptversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung abgehalten werden kann, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals gefallen ist.

Die Liquidation wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts durchgeführt. Der jedem Teilfonds entsprechende Netto-Liquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zum Wert ihres Anteilbestands ausgeschüttet.

Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Jeglicher Liquidationserlös, der bei der Liquidation der Gesellschaft von den Anteilinhabern nicht eingefordert wird, wird treuhänderisch bei der „*Caisse de Consignations*“ hinterlegt. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze verfallen.

28.3 Zusammenlegung von Teilfonds oder Anteilklassen

Falls das Nettovermögen einer Anteilklasse oder eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, der vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag angesehen wird, der einen wirtschaftlich effizienten Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse ermöglicht, oder falls eine wirtschaftliche oder politische Situation einen zwingenden Grund dafür darstellen würde, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung voranzutreiben, oder falls dies im

Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das Vermögen eines Teilfonds dem Vermögen eines anderen bestehenden Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder eines anderen luxemburgischen OGAW oder eines anderen Teilfonds innerhalb dieses anderen luxemburgischen OGAW (der neue Teilfonds) zuzuordnen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) als Anteile eines anderen (gegebenenfalls nach einem Split oder einer Zusammenlegung und der Zahlung des Betrags, der einem etwaigen Bruchteilanspruch der Anteilhaber entspricht) zurückzugeben. Eine solche Entscheidung wird den Anteilhabern fünfunddreißig (35) Tage vor ihrer Wirksamkeit mitgeteilt (und die Mitteilung enthält darüber hinaus Informationen in Bezug auf den neuen Teilfonds), um es den Anteilhabern zu ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung zu bilden und während dieses Zeitraums die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Unabhängig von den dem Verwaltungsrat durch den vorhergehenden Absatz übertragenen Befugnissen kann eine Einbringung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft unter allen anderen Umständen von der Hauptversammlung der Anteilhaber der Klasse(n) von Anteilen, die im betreffenden Teilfonds aufgelegt sind, beschlossen werden. Auf einer derartigen Hauptversammlung der Anteilhaber ist keine Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit erforderlich, und die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Personen über die Verschmelzung.

Jede Verschmelzung, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, muss durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber genehmigt werden, der in der für Satzungsänderungen der Gesellschaft erforderlichen Weise angenommen wird. Um Zweifel auszuschließen, gilt diese Bestimmung nicht für eine Verschmelzung, die zur Auflösung eines Teilfonds führt.

Sofern die Interessen der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds oder für den Fall, dass eine Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfelds im Zusammenhang mit einem Teilfonds dies rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung eines Teilfonds mittels einer Teilung in zwei oder mehrere separate Teilfonds vornehmen. Informationen über den/die neuen Teilfonds werden den entsprechenden Anteilhabern zur Verfügung gestellt. Eine solche Mitteilung wird mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Umstrukturierung in Kraft tritt, veröffentlicht, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Umstrukturierung in Kraft tritt.

29. ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden in den Geschäftsstellen der Depotbank und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt und zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- die Satzung;
- der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Informationen für Anleger;
- der Depotbankvertrag zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Gesellschaft;
- der Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft zwischen FundPartner Solutions (Europe) S.A. und der Gesellschaft.
- der Anlageverwaltungsvertrag zwischen DECALIA S.A. und der Verwaltungsgesellschaft;
- der Vertrag über den globalen Vertrieb mit DECALIA S.A.
- der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.

30. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat hat folgende Beschränkungen in Bezug auf die Anlage des Vermögens der Gesellschaft und ihre Aktivitäten beschlossen. Diese Beschränkungen und Richtlinien können bisweilen vom Verwaltungsrat geändert werden, wenn und soweit er dies im besten Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält; in diesem Fall wird der vorliegende Prospekt aktualisiert.

Die vom luxemburgischen Recht auferlegten Anlagebeschränkungen müssen von jedem Teilfonds eingehalten werden. Die in nachstehendem Absatz (E) aufgeführten Beschränkungen gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

30.1 Anlagen in zulässige Vermögenswerte

- (A) (1) Die Gesellschaft darf ausschließlich in folgende Anlagen investieren:
- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; und/oder
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden; und/oder
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden; und/oder
 - d) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gestellt wird und dass eine solche Notierung innerhalb eines Jahres nach dem Emissionsdatum erfolgt.
 - e) Anteile/Aktien von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon, ob sich diese in einem Mitgliedstaat befinden oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gewährleistet ist (zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospektes die Rechtsvorschriften Kanadas, Hongkongs, Japans, Norwegens, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten),
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA investieren dürfen; und/oder
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls dieses sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Unterabsätze (a) bis (c) gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden ("OTC-Derivate"), vorausgesetzt, dass
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Abschnitts (A) 1 handelt, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Gesellschaft nach den Anlagezielen ihrer Teilfonds anlegen darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu einem angemessenen Wert („beizulegender Zeitwert“) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften zum Zweck des Einlagen- und Anlegerschutzes unterliegt, und sofern diese Instrumente:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
 - von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten im Sinne von (a) bis(c) gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss gemäß der europäischen Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter (A)(1) oben genannt sind.

(B) Jeder Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten, sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds nichts anderes festgelegt ist.

(C) (1) Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Marktinstrumente investieren, die durch denselben Emittenten begeben wurden.

Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen eines einzigen Emittenten investieren.

- (2) Darüber hinaus darf, wenn ein Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds überschreiten, der Gesamtwert aller dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (ii) Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.
- (3) Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei eines Teilfonds bei Transaktionen mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten: wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut gemäß vorstehend (A)(1) (f) ist, 10 % des Fondsvermögens, ansonsten 5 % des Fondsvermögens.
- (ii) Anlagen in Finanzderivativen können nur dann vorgenommen werden, wenn das Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht höher ist als die in den Abschnitten (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) und (C)(6)(i) und (iii) angegebenen Anlagegrenzen. Wenn der Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bis zu den in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) und (C)(6)(i) und (iii) festgelegten Grenzen kombiniert werden.
- (iii) Wenn in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen von (A)(1)(g), 2d Spiegelstrich und (C)(3)(iv) sowie der in diesem Prospekt festgelegten Risikopositionen und Informationsanforderungen berücksichtigt werden.
- (iv) Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- (v) (v) Ungeachtet der in Absatz (C)(1) und C(3)(i) festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds nicht zusammengesetzt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten,
 - Einlagen bei einem einzelnen Emittenten und/oder
 - Risiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit einer einzigen Körperschaft eingegangen wurden und mehr als 20% ihres Nettovermögens ausmachen.
- (4) Die in Absatz (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % beträgt 35 % für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (5) (i) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Grenze von 10 % wird in Bezug auf qualifizierte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und die nach geltendem Recht zum Schutz der Inhaber solcher qualifizierter Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegen, auf bis zu 25 % angehoben. Im Sinne dieser Bestimmung sind „qualifizierte Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Emissionserlös gemäß geltendem Recht in Vermögenswerte investiert wird, deren Erträge den Schuldendienst bis zu ihrer Fälligkeit ausreichend decken und die im Fall eines Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen verwendet werden. Soweit ein relevanter Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die von einem solchen Emittenten ausgegebenen qualifizierten Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

(ii) Die in vorstehend (C) (i) und (C)(4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in (C)(2)(i) vorgesehenen Grenze von 40 % unberücksichtigt.

- (6) (i) Die in den Absätzen (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) und (C)(5)(i) dargelegten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, und dementsprechend darf der Wert von Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben werden, nicht überschritten werden, in Einlagen oder derivativen Finanzinstrumenten bei dieser Einrichtung, die gemäß den Absätzen (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) und (C)(5)(i) getätigt werden, dürfen in keinem Fall insgesamt 35 % des Nettovermögenswertes jedes Teilfonds übersteigen.

(ii) Gesellschaften, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Gruppe angehören, werden für die Berechnung der in diesem Punkt (C) enthaltenen Grenzen als eine einzige Körperschaft betrachtet.

(iii) Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investieren.

- (7) **Wenn ein Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert hat, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20, Hongkong oder Singapur begeben oder garantiert werden, oder durch internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, kann die Gesellschaft bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass dieser Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und der Wert der Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögenswertes des Teilfonds ausmacht.**

Vorbehaltlich der gebührenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung muss ein Teilfonds die in den Artikeln 43 bis 46 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegten Grenzen während eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Datum seiner Zulassung und Auflegung nicht einhalten.

- (8) Unbeschadet der nachstehend unter (E) genannten Grenzen werden die unter (C)(1) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleihenindex auf folgender Grundlage nachzubilden, nämlich dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- er in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- (D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Beträgen, die insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, und auch dann nur als vorübergehende Maßnahme. Für die Zwecke dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Darlehen zum Zwecke des Erwerbs von Fremdwährungen nicht als Kreditaufnahme.

- (E) (i) Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es der Gesellschaft ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des ausgebenden Organs auszuüben. (ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr erwerben als:
- (a) 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - (b) 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

Die oben unter (b) und (c) festgelegten Grenzen können jedoch zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die in Absatz (E)(i) und (ii) oben festgelegten Grenzen gelten nicht für:

- (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben werden, von denen eines oder mehr Mitglieder Mitgliedstaaten sind;
 - (iv) Aktien, die zum Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nicht-Mitgliedstaat gehören, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgesetzten Grenzen nicht überschreitet.
 - (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für diese in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen/Aktien auf Antrag von Anteilhabern/Aktionären.
- (F) (i) Jeder Teilfonds kann Anteile/Aktien der unter Punkt (A)(e) genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile/Aktien ein und desselben OGAW oder anderen OGA investiert werden.
- Zum Zwecke der Anwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als ein separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- (ii) Anlagen in Anteile/Aktien von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
 - (iii) Wenn ein Teilfonds in Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die mit der Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % verbunden sind oder von einer mit dem betreffenden Anlageverwalter verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen der Gesellschaft aufgrund ihrer Anlage in Anteile/Aktien dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahme- oder Verwaltungs- oder Performancegebühren berechnet werden.
 - (iv) Die Gesellschaft darf lediglich bis zu 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile/Aktien zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung

hinsichtlich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile aller Teilfonds zusammen.

- (v) Die Basiswerte, die von den OGAW oder den anderen OGA, in welchen der Fonds anlegt, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die oben unter vorstehend 1. (C) genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

Die oben festgelegten Anlagegrenzen können bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gebunden sind, die Teil des Vermögens der Gesellschaft sind, überschritten werden.

Werden diese Grenzen infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, überschritten, bemüht sich die Gesellschaft vorrangig um eine Wiederherstellung des Gleichgewichts, wobei die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft gebührend berücksichtigt werden.

30.2 Unzulässige Anlagen

- (A) Die Gesellschaft darf nicht direkt in Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) investieren. Ein indirektes Engagement kann durch bar abgerechnete Zertifikate ohne eingebettete derivative Komponente erzielt werden.
- (B) Die Gesellschaft wird weder Immobilien noch irgendwelche Optionen, Rechte oder Anteile daran kaufen oder verkaufen, wobei die Gesellschaft jedoch in Wertpapiere investieren kann, die durch Immobilien oder Anteile daran gesichert sind oder von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien oder Anteile daran investieren.
- (C) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in 1.(A) (1) (e), (g) und (h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Beträgen, die insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, und auch dann nur als vorübergehende Maßnahme. Für die Zwecke dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Darlehen zum Zwecke des Erwerbs von Fremdwährungen nicht als Kreditaufnahme.
- (E) Die Gesellschaft wird keine Wertpapiere, die für Rechnung eines Teilfonds gehalten werden, als Sicherheit für Schulden hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig übertragen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den unter (D) oben erwähnten Krediten erforderlich, und dann darf eine solche Belastung oder Verpfändung 10% des Nettovermögenswertes jedes Teilfonds nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit Swap-, Options- und Devisentermin- oder Termingeschäften gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten auf einem gesonderten Konto zu diesem Zweck nicht als Belastung oder Verpfändung.
- (F) Die Gesellschaft zeichnet oder unterzeichnet keine Wertpapiere anderer Emittenten.

30.3 Spezielle Techniken und Instrumente

A) Allgemeines

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ihres Vermögens oder zu Absicherungszwecken unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis festgelegt sind, und wie nachstehend beschrieben, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, Total Return Swaps (TRS), Credit Default Swaps (CDS) und Differenzkontrakte (CFD), und derivative Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Die Verwendung und der Umfang des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente werden in Anhang 1 für jeden Teilfonds gesondert dargelegt.

Sofern diese Transaktionen den Einsatz derivativer Instrumente vorsehen, müssen diese Bedingungen und Beschränkungen mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bestimmungen übereinstimmen.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten wird jedoch den gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten 100 % des Nettovermögenswerts der Gesellschaft nicht überschreiten darf und dass daher das Gesamtrisiko der Gesellschaft 200 % seines Nettovermögenswerts nicht dauerhaft überschreiten darf. Jeder Teilfonds wird den Commitment- oder VAR-Ansatz anwenden, um sein Gesamtrisiko entsprechend dem Risikoprofil des Teilfonds zu berechnen.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Ein Teilfonds kann auch in OTC-Finanzderivate investieren, insbesondere in nicht lieferbare Termingeschäfte, Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes, entweder zu Anlage- oder zu Absicherungszwecken. Dabei hält der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere die ESMA-Richtlinien für Exchange Traded Funds („ETFs“) und andere OGAW-Emissionen, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 beschrieben, sowie die EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung vom 25. November 2015 („SFTR“) ein.

Die Risikopositionen gegenüber einer Gegenpartei, die sich aus Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfolioverwaltungstechniken ergeben, sollten bei der Berechnung der Gegenparteirisikogrenzen gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG kombiniert werden.

Unter keinen Umständen darf die Verwendung dieser Operationen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich SFTs und TRS

Die Vermögenswerte, die Gegenstand von SFTs und TRS sein können, sind beschränkt auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie sie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen definiert sind;
- Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- Aktien oder Anteile, die von OGA-Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;
- Anleihen nichtstaatlicher Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Vorläufig werden die Teilfonds weder SFT einsetzen noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollten die Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente verwenden, werden sie die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens, der für TRS verwendet werden kann, wird in dem Anhang des Teilfonds dargelegt.

Die Gegenparteien der SFTs und TRS werden auf der Grundlage sehr spezifischer Kriterien ausgewählt, die insbesondere ihren Rechtsstatus, ihr Herkunftsland und ihre Mindestbonität berücksichtigen. Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel um Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Es wird keine Kriterien bezüglich der Rechtsform der Gegenparteien geben.

Die Gesellschaft wird daher SFTs und TRS nur mit solchen Gegenparteien abschließen, die Aufsichtsvorschriften unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit den vom EU-Recht vorgeschriebenen und vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vorschriften angesehen werden, und die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD ansässig sind.

Die Gesellschaft wird seine SFTs und TRS gemäß den im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinie“ dargelegten Bestimmungen besichern.

Die mit der Verwendung von SFTs und TRS verbundenen Risiken sowie die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken wie Betriebs-, Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahrungs- und Rechtsrisiken und gegebenenfalls die Risiken, die sich aus ihrer Wiederverwendung ergeben, werden im Abschnitt "Risikoüberlegungen" weiter unten beschrieben.

Vermögenswerte, die SFTs und TRS unterliegen, werden von der Depotbank verwahrt.

Richtlinie für die Aufteilung der durch SFTs und TRS erwirtschafteten Erträge

Alle Einnahmen aus SFTs und TRS, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, werden an die Gesellschaft zurückgezahlt.

Dennoch können Stellen und andere Intermediäre der Gesellschaft, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit SFTs und TRS erbringen, für ihre Dienste normal vergütet werden (im Folgenden als Betriebskosten bezeichnet). Diese Betriebskosten dürfen höchstens 30 % der Einnahmen ausmachen, die sich aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken ergeben, und beinhalten keine versteckten Einnahmen.

Die Stellen und andere Intermediäre der Gesellschaft sind keine mit der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Parteien.

Informationen über die direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können, sowie die Identität der Unternehmen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung, die sie möglicherweise mit der Depotbank oder dem Anlageverwalter haben – werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.

B) Verwaltung von Sicherheiten und Richtlinien für Sicherheiten

1) Allgemeines

Im Zusammenhang mit SFTs und OTC-Finanzderivat-Transaktionen kann die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu verringern. In diesem Abschnitt wird die von der Gesellschaft in einem solchen Fall angewandte Richtlinie für Sicherheiten dargelegt. Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit SFTs (Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhält, gelten für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten.

2) Anrechenbare Sicherheiten

Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten können zur Verringerung ihres Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie den Kriterien entsprechen, die in den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Rundschreiben der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit.

Insbesondere sollten Sicherheiten die Kriterien in Artikel 43 Absätze (a) bis (h) des CSSF-Rundschreibens 14/592 erfüllen, mit dem die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) herausgegebenen Richtlinien "ESMA 2014/937" umgesetzt wurden:

- (a) Liquidität – Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten hoch liquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Angenommene Sicherheitsleistungen müssen zudem die Bestimmungen von Art. 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- (b) Bewertung – Angenommene Sicherheiten sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, solange konservative Sicherheitsabschläge gelten.
- (c) Bonität des Emittenten – Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (d) Korrelation – Die vom OGAW entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.

Diversifizierung von Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten) – Sicherheiten sollten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei mit effizientem Portfolio-Management und Transaktionen mit OTC-Derivaten einen Korb mit Sicherheiten annimmt, der ein Engagement bei einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreitet. Ist ein OGAW Vereinbarungen mit verschiedenen Gegenparteien eingegangen, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe für die Berechnung der Engagement-Höchstgrenze von 20 % bei einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein OGAW in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vollständig besichert werden. Ein solcher OGAW sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus einer einzigen Emission sollten nicht mehr als 30% des Nettovermögenswertes des OGAW ausmachen. OGAW, die eine vollständige Besicherung in Wertpapieren beabsichtigen, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, sollten diese Tatsache im Verkaufsprospekt des OGAW offenlegen. OGAW sollten auch die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angeben, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die sie für mehr als 20 % ihres Nettovermögenswertes als Sicherheit akzeptieren können.

- (e) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten wie etwa betriebliche und rechtliche Risiken sollten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gemanagt und gemindert werden.
- (f) Im Falle einer Titelübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank des OGAW verwahrt werden. Bei anderen Arten von Sicherheiten kann die Sicherheit von einer dritten Depotbank verwahrt werden, die der Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- (g) Erhaltene Sicherheiten sollten vom OGAW jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei und ohne deren Zustimmung in vollem Umfang durchgesetzt werden können.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die Sicherheiten, die die Gesellschaft erhält, bestehen aus:

- a. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- b. Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder deren öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;

- c. Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- d. Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter (e) und (f) unten genannten Anleihen/Aktien investieren;
- e. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind;
- f. Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze werden Sicherheiten in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts nur dann akzeptiert, wenn sie als erhalten gelten:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder deren öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;

Soweit diese Richtlinie von den Anlageverwaltern korrigiert werden sollte, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

3) Erforderlicher Umfang der Sicherheiten

Die Höhe der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Sicherheiten muss während der Laufzeit des Leihvertrags mindestens 90 % der Gesamtbewertung (unter Berücksichtigung etwaiger Bewertungsabschläge, Zinsen, Dividenden und anderer möglicher Rechte) der verliehenen Wertpapiere entsprechen.

Bei allen anderen effizienten Portfolioverwaltungstechniken oder OTC-Derivaten beträgt die Höhe der erforderlichen Sicherheiten mindestens 100 % des Engagements gegenüber der betreffenden Gegenpartei. Dies wird durch die Anwendung der unten dargelegten Haircut-Politik erreicht.

4) Richtlinien für Sicherheitsabschläge

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Gesellschaft für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von der Gesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Der Anlageverwalter akzeptiert nur unbare Sicherheiten, die keine hohe Preisvolatilität aufweisen. Bei im Namen der Gesellschaft erhaltenen unbaren Sicherheiten handelt es sich in der Regel um Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel.

Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1% bis 8% folgendermaßen angewendet:

	Angegebene Restlaufzeit	Angewendeter Abschlag
Staatsanleihen und supranationale Schuldtitel	Bis zu 1 Jahr	1%
	1 bis 5 Jahre	3%
	5 bis 10 Jahre	4%
	10 bis 20 Jahre	7%
	20 bis 30 Jahre	8%

5) Wiederanlage von Sicherheiten

In Übereinstimmung mit der Bestimmung von Artikel 43 (i) und (j) des CSSF-Rundschreibens 14/592 sollte es sich bei der erhaltenen Sicherheit nur um eine Barsicherheit handeln:

- die bei den in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Einrichtungen hinterlegt werden;
- die nur in hochwertigen Staatsanleihen angelegt wird;
- die für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet wird, wenn derartige Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und der OGAW jederzeit in der Lage ist, den Barbetrag auf der Basis aufgelaufener Erträge zurückzufordern;
- die in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition in den «Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds» investiert wird.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den für nicht zahlungswirksame Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden.

Der Anleger sollte beachten, dass die Gesellschaft bei der Reinvestition der erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden kann. Ein solcher Verlust kann infolge des Wertverlusts einer Anlage, die mit erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, entstehen. Ein Wertverlust einer solchen Anlage der Barsicherheit würden den Betrag der verfügbaren Sicherheit schmälern, die die Gesellschaft bei Abschluss der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. Die Gesellschaft müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

Von der Gesellschaft angenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

(C) Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensions- und Pensionsgeschäfte, Verkauf mit Rückkaufsrecht

Die in diesem Abschnitt erwähnten Techniken und Instrumente dürfen nur zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung angewandt werden. Sie sind ferner nur dann zulässig, wenn sie (i) wirtschaftlich angemessen sind, indem sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden, (ii) eingegangen werden, um Risiken zu reduzieren, Kosten zu senken und/oder zusätzliches Kapital oder Erträge für einen Teilfonds in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds geltenden Risikoprofil und den für diesen Teilfonds geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften zu generieren, und (iii) ihre Risiken durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Solche Techniken und Instrumente können Folgendes umfassen:

- a) Wertpapierleihe (Wertpapierleihgeschäfte);
- b) Verkauf mit Rückkaufsrecht (Operations à réméré); und
- c) umgekehrte Pensions- und Pensionsgeschäfte (operations de prise/mise en pension).

Die Gesellschaft wird alle von der CSSF aufgestellten Vorschriften in Bezug auf die durchgeführten Transaktionen gemäß Abschnitt III 4. a) bis c) des CSSF-Rundschreibens 08/356 sowie alle zusätzlichen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 14/592, in der jeweils

geltenden Fassung und mit weiteren Änderungen und Ergänzungen, die auf solche Transaktionen anwendbar sind, einhalten.

Die Beteiligung der Gesellschaft an solchen Transaktionen unterliegt jedoch folgenden zusätzlichen Regeln:

- (i) Die Gegenpartei dieser Transaktionen muss Aufsichtsregeln unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den vom EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig sind;
- (ii) Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf ein angemessenes Niveau begrenzt wird und dass sie jederzeit in der Lage ist, (i) die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder (ii) jedes Wertpapierleihgeschäft, das sie eingegangen ist, zu beenden, so dass sie jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann und solche Geschäfte die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.
- (iii) Das Risiko, dem eine einzige Gegenpartei des OGAW aus Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und einer effizienten Portfolioverwaltung ausgesetzt ist, wird bei der Berechnung der Gegenparteirisikogrenzen kombiniert und darf 10 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) (f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, bzw. 5 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds in anderen Fällen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, umgekehrte Pensions- oder Pensionsgeschäfte oder Verkäufe mit Rückkaufsrecht abzuschließen.

Nichtsdestotrotz kann die Gesellschaft ergänzend Wertpapierleihgeschäfte in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des entsprechenden CSSF-Rundschreibens 08/356 und des CSSF-Rundschreibens 14/592 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen tätigen. Für den Fall, dass die Gesellschaft beschließt, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert, um die Politik in Bezug auf direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren zu beschreiben, die sich aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken ergeben und die von den an die Gesellschaft gelieferten Erträgen abgezogen werden können, und um die Identität des/der Unternehmen anzugeben, an das/die die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und um anzugeben, ob sie mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbunden sind.

Die Gesellschaft darf nur an Wertpapierleihgeschäften mit einem standardisierten Leihsystem teilnehmen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle organisiert ist, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit den vom EU-Recht vorgeschriebenen Bestimmungen angesehen werden und auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Im Rahmen von Leihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich angemessene Sicherheiten erhalten, deren Wert bei Vertragsabschluss mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss. Bei Fälligkeit des Wertpapierleihgeschäfts werden die entsprechenden Sicherheiten gleichzeitig mit oder später nach der Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere überwiesen.

In Bezug auf die Wertpapierleihe verlangt die Gesellschaft vom Leihnehmer im Allgemeinen, dass er zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Vereinbarung Sicherheiten hinterlegt, die mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere (einschließlich Zinsen, Dividenden und anderer potenzieller Rechte) entsprechen, wie im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten und Maßnahmen“ weiter unten beschrieben.

Leihgeschäfte dürfen für höchstens 50 % des Gesamtmarktwertes der Wertpapiere im Portfolio durchgeführt werden und dürfen nicht länger als 30 Tage dauern.

(D) Total Return Swaps

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds vorsieht, dass dieser in Total Return Swaps und/oder andere derivative Finanzinstrumente investieren kann, die ähnliche Merkmale aufweisen, werden diese Anlagen in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds getätigt.

Beim Abschluss von Total Return Swaps („TRS“), die aus Gründen der Klarheit auch den für TRS nach den SFTR geltenden Bestimmungen entsprechen müssen, muss die Gesellschaft die in Artikel 43, 44, 45, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 genannten Diversifizierungsgrenzen beachten. Desgleichen muss die Gesellschaft gemäß Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 und Artikel 48 (5) der CSSF-Verordnung 10-4 sicherstellen, dass die TRS (bzw. sonstigen ähnlichen Finanzinstrumenten) zugrunde liegenden Risiken bei der Berechnung der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes vorsieht, können solche Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente, die die gleichen Merkmale aufweisen, Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

- Die Gesellschaft darf keine Swap-Transaktionen abschließen, es sei denn, sie stellt sicher, dass die Höhe ihres Risikos aus den Swaps so hoch ist, dass sie jederzeit über genügend liquide Mittel verfügen kann, um ihren Rücknahmeverpflichtungen und den sich aus solchen Transaktionen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.
- Die Gegenparteien werden führende Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und der Aufsicht unterliegen. Diese Gegenparteien haben keinen Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bei den Basiswerten der derivativen Finanzinstrumente.
- Das kombinierte Risiko gegenüber einer einzigen Gegenpartei darf 10 % des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) (f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, oder 5 % seines Vermögens in allen anderen Fällen.
- Die Häufigkeit der Neugewichtung eines Index, der der Basiswert für ein Finanzderivat ist, wird vom Anbieter des betreffenden Index bestimmt. Die Neugewichtung dieses Index darf für den betreffenden Teilfonds keine Kosten nach sich ziehen.

Die Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente, die die gleichen Merkmale aufweisen, verleihen der SICAV kein Klagerecht gegen die Gegenpartei des Swaps oder des derivativen Finanzinstruments, und eine eventuelle Insolvenz der Gegenpartei kann den Erhalt der vorgesehenen Zahlungen unmöglich machen.

Die Gesamtverpflichtung, die sich aus Total Return Swap-Transaktionen eines bestimmten Teilfonds ergibt, entspricht dem Marktwert der für solche Transaktionen verwendeten Basiswerte zu Beginn.

Das Nettorisiko von Total Return Swap-Transaktionen in Verbindung mit allen Risiken, die sich aus dem Einsatz von Optionen, Zinsswaps und Finanzterminkontrakten ergeben, darf für jeden Teilfonds zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Die abzuschließenden Total Return Swap-Transaktionen werden täglich zum Marktwert bewertet, wobei der Marktwert der für die Transaktion verwendeten Basiswerte gemäß den Bedingungen der Swap-Vereinbarung verwendet wird.

Typischerweise werden Investitionen in Total Return Swap-Transaktionen getätigt, um regionale Engagements anzupassen, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken sowie das Rückführungsrisiko in bestimmten Märkten zu begrenzen und um Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit Direktinvestitionen oder dem Verkauf von Vermögenswerten in bestimmten Ländern sowie Devisenbeschränkungen zu vermeiden.

TRS werden in der Regel in zwei Kategorien unterteilt, nämlich in „finanzierte“ und „nicht finanzierte, je nachdem, ob der Kreditsicherungsverkäufer eine erste Kapitalzahlung in Bezug auf den Referenzaktivposten

leistet oder nicht. Für den Fall, dass ein Teilfonds in TRS investiert, wird diese Kategorie in der Anlagepolitik dieses Teilfonds festgelegt.

(E) Credit Default Swaps

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds vorsieht, dass dieser in Credit Default Swaps investieren kann, werden diese Anlagen in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds getätigt.

Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzvertrag, bei dem eine Gegenpartei (der Sicherungskäufer) eine periodische Gebühr als Gegenleistung für eine bedingte Zahlung des Sicherungsverkäufers nach einem Kreditereignis eines Referenzemittenten zahlt. Der Sicherungskäufer muss bei Eintritt eines Kreditereignisses entweder bestimmte, vom Referenzemittenten ausgegebene Verpflichtungen zu ihrem Nennwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen oder einen Barausgleich auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis erhalten. Ein Kreditereignis wird allgemein als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Umschuldung oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit definiert. Die International Swaps and Derivatives Association Inc. (ISDA)[®] hat unter dem Dach ihres ISDA-Rahmenvertrags eine standardisierte Dokumentation für diese Transaktionen erstellt.

Ein Teilfonds kann Credit Default Swaps einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger der Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Schutzmaßnahmen abzusichern. Darüber hinaus kann ein solcher Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, eine Absicherung durch Credit Default Swaps kaufen, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, oder er kann auch eine Absicherung durch Credit Default Swaps verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Die Gesellschaft wird Credit Default Swap-Transaktionen nur mit Finanzinstituten mit hohem Rating, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und nur in Übereinstimmung mit den von der ISDA[®] festgelegten Standardbedingungen abschließen.

Außerdem akzeptiert die Gesellschaft nur Verpflichtungen im Falle eines Kreditereignisses, die innerhalb der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds liegen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen kann, um Rücknahmeerlöse aus Rücknahmeanträgen zu zahlen und ihren Verpflichtungen aus Credit Default Swaps nachzukommen.

(F) Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Geschäft zwischen zwei Parteien - dem Käufer und dem Verkäufer -, in dem bestimmt wird, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstands (eines Wertpapiers, Instruments, Korbs oder Indexes) und dessen Wert zum Abschluss des Geschäfts zahlt. Ist die Differenz negativ, zahlt der Verkäufer die Differenz und nicht der Käufer. Mit Differenzkontrakten gehen Anleger synthetische Long- oder Short-Positionen ein mit einer variablen Marge, die im Gegensatz zu Terminkontrakten keine feste Laufzeit oder keinen festen Vertragsumfang haben. Im Gegensatz zu Aktien haftet der Käufer bei einem Differenzkontrakt potentiell für mehr als den ursprünglich investierten Betrag. Der Fonds setzt daher Risikomanagementtechniken ein, um sicherzustellen, dass er jederzeit über die notwendigen Mittel verfügt, um Rücknahmeerlöse aus Rücknahmeanträgen zu zahlen und seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachzukommen.

(G) Offenlegung gegenüber Anlegern

In Verbindung mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten wird die Gesellschaft in ihren Finanzberichten die folgenden Informationen offenlegen:

- das durch effiziente Portfolioverwaltungstechniken erzielte Engagement;

- die Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfolioverwaltungstechniken; - die Art und Höhe der Sicherheiten, die der OGAW zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhält; - die Verwendung von TRS und SFTs gemäß der SFTR.
- die Einnahmen aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

31. BENCHMARK

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung können beaufsichtigte Gesellschaften Benchmarks in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks (das „Register“) enthalten ist.

In der EU ansässige Benchmark-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsbestimmungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung und sind dementsprechend möglicherweise noch nicht im Register eingetragen. Benchmark-Administratoren mit Sitz in der EU sollten eine Zulassung oder Registrierung als Verwalter gemäß der Benchmark-Verordnung beantragen und im Register eingetragen sein. In einem Drittstaat ansässige Benchmark-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Benchmark-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen.

Die Benchmark-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, sind in der Beschreibung der Teilfonds detailliert aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung der Benchmark zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt sind. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

32. POOLING

Alle oder ein Teil der für jeden Teilfonds gebildeten Pools von Vermögenswerten (die „beteiligten Fonds“) können auf einer Pool-Basis verwaltet werden, wenn dies im Hinblick auf ihre jeweiligen Anlagesektoren anwendbar ist. Ein solcher erweiterter Vermögenspool (der „erweiterte Vermögenspool“) wird zunächst durch die Übertragung von Barmitteln oder (vorbehaltlich der unten genannten Einschränkungen) anderen Vermögenswerten aus jedem der teilnehmenden Fonds gebildet. Danach kann der Anlageverwalter bisweilen weitere Übertragungen an den erweiterten Vermögenspool vornehmen. Er kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool bis zur Höhe der Beteiligung des betreffenden teilnehmenden Fonds an einen teilnehmenden Fonds übertragen. Andere Vermögenswerte als Barmittel können einem erweiterten Vermögenspool nur dann zugewiesen werden, wenn sie für das Anlagespektrum des betreffenden erweiterten Vermögenspools geeignet sind. Ein teilnehmender Fonds hat Anspruch auf alle Barmittel und anderen Vermögenswerte, die im Erweiterten Vermögenspool enthalten sind.

Die Beteiligung eines beteiligten Fonds am erweiterten Vermögenspool bemisst sich unter Bezugnahme auf gleichwertige nominelle Anteile („Anteile“) am erweiterten Vermögenspool. Bei der Bildung eines erweiterten Vermögenspools legt der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen den Anfangswert eines Anteils fest, der in der vom Anlageverwalter als angemessen erachteten Währung ausgedrückt wird, und weist jedem beteiligten Fonds Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der eingebrachten Barmittel (oder dem Wert anderer Vermögenswerte) entspricht.

Bruchteile von Anteilen, die auf drei Dezimalstellen berechnet werden, können nach Bedarf zugeteilt werden. Danach wird der Wert eines Anteils bestimmt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools (berechnet wie unten angegeben) durch die Anzahl der bestehenden Anteile geteilt wird.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen erweiterten Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen werden, wird die Zuteilung von Anteilen des betreffenden teilnehmenden Fonds gegebenenfalls um eine Anzahl von Anteilen erhöht oder verringert, die durch Division des Betrags an Barmitteln oder des Wertes der eingebrachten oder entnommenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit bestimmt wird. Wird ein Beitrag in bar geleistet, so kann er für die Zwecke dieser Berechnung um einen Betrag verringert werden, den der Anlageverwalter für angemessen hält, um die steuerliche Belastung sowie die Handels- und Kaufkosten widerzuspiegeln, die bei der Anlage der betreffenden Barmittel anfallen können; im Falle einer Barabhebung kann ein entsprechender Zuschlag vorgenommen werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die bei der Verwertung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des erweiterten Vermögenspools anfallen können.

Der Wert von Vermögenswerten, die jederzeit in einen erweiterten Vermögenspool eingebracht oder daraus entnommen werden oder Teil eines erweiterten Vermögenspools sind, und der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 15 dieses Verkaufsprospekts bestimmt, vorausgesetzt, dass der Wert der oben genannten Vermögenswerte am Tag einer solchen Einbringung oder Entnahme bestimmt wird.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen auf die Vermögenswerte eines erweiterten Vermögenspools werden den beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche auf die Vermögenswerte des erweiterten Vermögenspools zum Zeitpunkt des Erhalts unverzüglich gutgeschrieben.

33. MASTER-FEEDER-STRUKTUR

Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 kann die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds zu einem Feeder-OGAW werden, indem sie mindestens 85 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines ihrer Teilfonds (der „Master-OGAW“) investiert.

Die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds kann auch ein Master-OGAW werden, wenn sie selbst kein Feeder-OGAW ist, wenn sie keine Anteile eines Feeder-OGAW hält und wenn sie unter ihren Anteilhabern mindestens einen Feeder-OGAW hat.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt übernimmt die Gesellschaft keine der anderen Strukturen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft beschließt, eine Master-Feeder-Struktur einzurichten, unterliegt die Einrichtung der Struktur der vorherigen Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), und wird im Verkaufsprospekt und in den Marketingmitteilungen der Gesellschaft ausdrücklich offen gelegt.

34. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Die Gesellschaft wird ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr zusammen mit den Anlageverwaltern ermöglicht, das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Gesellschaft oder der betreffende Anlageverwalter wird, falls zutreffend, ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivatinstrumenten anwenden.

Die Gesellschaft wird entweder den Commitment-Ansatz oder den Value-At-Risk-Ansatz (VaR) verwenden. Dies wird in Anhang I für jeden Teilfonds angegeben.

Commitment-Ansatz: Bei diesem Ansatz werden die Finanzderivat-Positionen der Gesellschaft in den Marktwert der entsprechenden Position im zugrunde liegenden Vermögenswert umgewandelt; oder in den

fiktiven Wert oder den Preis des Futures-Kontrakts, wenn sie konservativer sind. Es können auch Netting- und Hedging-Regeln verwendet werden.

VaR-Ansatz: Bei diesem Ansatz wird geschätzt, wie viel eine Reihe von Anlagen unter normalen Marktbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit für den definierten Verlust verlieren könnte. Der VaR wird gemessen, indem die Höhe des potenziellen Verlusts, die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Verlusthöhe und der Zeitrahmen bewertet werden.

- *Absoluter VaR-Ansatz:* Der absolute VaR-Ansatz ist in der Regel angemessen, wenn es kein identifizierbares Referenzportfolio oder eine Benchmark gibt. Beim Absolute-VaR-Ansatz wird eine Grenze als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt. Die Grenze für den absoluten VaR muss auf oder unter 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt werden. Diese Grenze basiert auf einer einmonatigen Halteperiode und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %.
- *Relativer VaR-Ansatz:* Der relative VaR-Ansatz wird verwendet, wenn eine VaR-Benchmark definiert wird, die die vom Teilfonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Beim relativen VaR-Ansatz wird ein Grenzwert festgelegt, der ein Vielfaches des VaR einer Benchmark oder eines Referenzportfolios beträgt. Die relative VaR-Grenze muss auf oder unter dem Doppelten des VaR der VaR-Benchmark des Teilfonds festgelegt werden.

35. RISIKOÜBERLEGUNGEN

35.1 Allgemein

Die folgenden Aussagen sollen Investoren über die Unsicherheiten und Risiken informieren, die mit Investitionen und Transaktionen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Instrumenten verbunden sind. Anleger sollten bedenken, dass der Kurs der Anteile und etwaige Erträge aus den Anteilen sowohl fallen als auch steigen können und dass die Anteilhaber möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung, und Anteile sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in denen der Teilfonds investiert, besteht für den Anleger die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (bzw. die Möglichkeit zusätzlicher Gewinne), die mit höheren Risiken verbunden sind als die üblichen Risiken einer Anlage.

Die Gesellschaft trägt die unten aufgeführten allgemeinen Risiken. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch spezifischen Risiken, welche die Verwaltungsgesellschaft zu mindern versuchen wird, wie im Anhang I aufgeführt.

35.2 Aktienwerte

Aktienanlagen können eine höhere Rendite bieten als andere Anlageinstrumente. Das mit Aktienanlagen verbundene Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktienwerten von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Marktabschwünge und Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Unternehmen. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der Portfoliotitel sinken kann. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Die Vergangenheit zeigt, dass Aktien langfristig gesehen höhere Renditechancen bergen, jedoch kurzfristig betrachtet höhere Risiken aufweisen als andere Anlageformen.

35.3 Anlage in kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes)

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen können eine Verdoppelung der der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gebühren und Aufwendungen beinhalten, d.h. Gründungs-, Hinterlegungs- und Domizilierungskosten, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren und Gebühren anderer Dienstleister. Die Anhäufung dieser Kosten kann höhere Kosten und Aufwendungen nach sich ziehen, als sie der Gesellschaft belastet worden wären, wenn sie direkt investiert hätte. Die Gesellschaft wird jedoch versuchen, eine irrationale Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft sicherstellen, dass ihre Portfolios zielgerichteter kollektiver Kapitalanlagen angemessene Liquiditätsmerkmale aufweisen, damit sie ihrer Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile nachkommen können. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreicht, um Rücknahmeanträge zum Zeitpunkt ihrer Einreichung zu erfüllen. Ein Mangel an Liquidität kann sich auf die Liquidität der Anteile der Gesellschaft und den Wert ihrer Anlagen auswirken.

35.4 Anlage in Optionsscheine

Anleger sollten sich der größeren Volatilität der Preise von Optionsscheinen, die zu einer größeren Volatilität des Aktienkurses führen kann, bewusst sein und bereit sein, diese zu akzeptieren. Aufgrund ihrer Beschaffenheit können Optionsscheine daher für Aktionäre ein höheres Risiko mit sich bringen, als dies bei herkömmlichen Wertpapieren der Fall wäre.

35.5 Volatilität der Aktienmärkte

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird die Volatilität der Aktienmärkte widerspiegeln. Aktienmärkte sind volatil und können als Reaktion auf Emittenten, Nachfrage und Angebot, politische, regulatorische, Markt- und wirtschaftliche Entwicklungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

35.6 Emittentenspezifisches Risiko

Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder eines bestimmten Wertpapiertyps kann volatiliter als der Markt als Ganzes sein und sich anders als der Wert des Marktes insgesamt entwickeln.

35.7 Zinsrisiken

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird sich als Reaktion auf Schwankungen der Zinssätze ändern. Im Allgemeinen beinhaltet das Zinsrisiko das Risiko, dass bei sinkenden Zinssätzen der Marktwert von Anleihen tendenziell steigt und umgekehrt. Das Ausmaß, in dem sich der Kurs einer Anleihe bei Zinsschwankungen ändert, kann je nach Art der Schuldverschreibung unterschiedlich sein.

35.8 Anlagen in derivative Instrumente

Risiko im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten

Unter bestimmten Bedingungen kann die Gesellschaft zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze verwenden, wie im Verkaufsprospekt unter „Anlagebeschränkungen“ beschrieben. Außerdem kann die Gesellschaft gegebenenfalls Markt- und Währungsrisiken durch Futures, Optionen oder Devisenterminkontrakte absichern. Um ein effizientes Portfoliomanagement zu erleichtern und die Leistung der Benchmark besser nachzubilden, kann die Gesellschaft schließlich zu einem anderen Zweck als der Absicherung in derivative Instrumente investieren. Die Gesellschaft darf nur innerhalb der im Verkaufsprospekt unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen investieren.

- Futures-Transaktionen sind mit einem hohen Risiko verbunden. Die Höhe der ersten Einschusszahlung ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering, so dass Transaktionen „gehebelt“ oder „orientiert“ sind. Eine relativ kleine Marktbewegung hat eine verhältnismäßig größere Auswirkung, die für oder gegen den Anleger wirken kann. Die Platzierung bestimmter Aufträge, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise nicht effektiv, da die Marktbedingungen die Ausführung solcher Aufträge unmöglich machen können. Die Preise von Finanzterminkontrakten sind sehr volatil und werden von einer Vielzahl verschiedener Faktoren beeinflusst, darunter u.a. sich ändernde Angebots- und Nachfragebeziehungen, staatliche, fiskalische, monetäre und Devisenkontrollprogramme und -maßnahmen, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse sowie staatliche Interventionen auf bestimmten Märkten, insbesondere auf den Währungs- und Zinsmärkten. Futures sind auch illiquiden Situationen unterworfen, wenn die Marktaktivität abnimmt oder wenn eine tägliche Preisschwankungsgrenze erreicht ist.
- Auch Optionsgeschäfte sind mit einem hohen Risiko verbunden. Der Verkauf („Zeichnen“ oder „Zuteilen“) einer Option ist in der Regel mit einem wesentlich höheren Risiko verbunden als der Kauf von Optionen. Obwohl die Prämie, die der Verkäufer erhält, festgelegt ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der weit über diesen Betrag hinausgeht. Der Verkäufer ist auch dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt, und der Verkäufer ist verpflichtet, entweder die Option in bar zu begleichen oder die zugrunde liegende Investition zu erwerben oder zu liefern. Wenn die Option dadurch „gedeckt“ ist, dass der Verkäufer eine entsprechende Position in der zugrundeliegenden Anlage oder einen Future auf eine andere Option hält, kann das Risiko verringert werden.

Rechtliches Risiko

Es kann ein Verlustrisiko aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung bestehen, oder weil Verträge nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind. Es kann ein Risiko aufgrund von Ungewissheit aufgrund rechtlicher Maßnahmen oder aufgrund von Unsicherheiten bei der Anwendbarkeit oder Auslegung von Verträgen, Gesetzen oder Vorschriften bestehen. Der Einsatz von Over the Counter (OTC)-Derivaten, wie Terminkontrakte, Swapvereinbarungen und Differenzkontrakte, setzt die Teilfonds dem Risiko aus, dass die rechtliche Dokumentation des Vertrags die Absicht der Parteien nicht korrekt wiedergibt. Die Bedingungen von Over the Counter Financial Derivative Instruments (OTC DFI) werden im Allgemeinen durch Verhandlungen zwischen den Parteien festgelegt. OTC-DFI sind daher zwar flexibler, können jedoch ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, die hinsichtlich des zugrunde liegenden Instruments, des Ablaufdatums, der Kontraktgröße und des Ausübungspreises standardisiert sind, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn die OTC-DFI als nicht rechtlich durchsetzbar erachtet werden oder nicht korrekt dokumentiert sind. Es kann auch ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, dass sich die Parteien der OTC-DFI über die richtige Auslegung ihrer Bedingungen uneinig sind. Tritt ein solcher Streitfall ein, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit der für einen Fonds zur Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte erforderlichen Gerichtsverfahren dazu führen, dass der Fonds beschließt, seine Ansprüche im Rahmen der OTC DFI nicht zu verfolgen. Ein Fonds geht somit das Risiko ein, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, die ihm im Rahmen der OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen zu erhalten, und dass diese Zahlungen verzögert oder erst geleistet werden können, nachdem der Fonds die Kosten des Rechtsstreits übernommen hat. Darüber hinaus können rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen eintreten, die sich nachteilig auf einen Fonds auswirken können. Das regulatorische und steuerliche Umfeld für Finanzderivate (DFI) entwickelt sich weiter, und Änderungen in der Regulierung oder Besteuerung von DFI können sich nachteilig auf den Wert dieser vom Fonds gehaltenen Instrumente und die Fähigkeit des Fonds auswirken, seine Handelsstrategien zu verfolgen.

Gegenpartei-Risiko

Beim Abschluss von OTC-Transaktionen ist die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass ihre direkte Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht nachkommt und die Gesellschaft Verluste erleidet. Die Gesellschaft wird nur Transaktionen mit Gegenparteien abschließen, die es für kreditwürdig hält, und kann das mit solchen Transaktionen verbundene Risiko durch den Erhalt von Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien reduzieren. Unabhängig von den Maßnahmen, die die Gesellschaft zur Verringerung des

Gegenpartekreditrisikos zu ergreifen versucht, kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gegenpartei nicht ausfällt oder die Gesellschaft dadurch keine Verluste erleidet.

Kontrolle und Überwachung

Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz von Derivatetechniken erfordert ein Verständnis nicht nur der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Derivats, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass es von Vorteil wäre, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Insbesondere erfordern der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen, die Fähigkeit, das Risiko zu bewerten, das ein Derivat für ein Unternehmen darstellt, und die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zins- oder Währungskursbewegungen korrekt vorherzusagen.

Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagen gilt, was bedeutet, dass sich der Wert eines bestimmten Derivats in einer Weise ändern kann, die den Interessen der Gesellschaft abträglich sein kann.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine Derivat-Transaktion besonders umfangreich ist oder wenn der relevante Markt illiquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (die Gesellschaft schließt jedoch nur dann OTC-Derivate ab, wenn es ihr gestattet ist, solche Transaktionen jederzeit zum angemessenen Zeitwert zu liquidieren).

Operationelles und Verwahrungsrisiko

Unter operationellem Risiko versteht man das Vertragsrisiko auf den Finanzmärkten, das Risiko von Back-Office-Tätigkeiten, die Verwahrung von Wertpapieren sowie administrative Probleme, die zu einem Verlust der Teilfonds führen könnten. Dieses Risiko könnte auch aus Auslassungen und ineffizienten Wertpapierabwicklungsverfahren, Computersystemen oder menschlichen Fehlern resultieren.

Sonstige Risiken

Weitere Risiken beim Einsatz von Derivaten sind das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben, und die Unfähigkeit von Derivaten, perfekt mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes zu korrelieren. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktexperten vorgenommen werden, die als Gegenpartei für die zu bewertende Transaktion fungieren können. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an die Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für ein Unternehmen führen. Dieses Risiko ist jedoch begrenzt, da die zur Bewertung von OTC-Derivaten verwendete Bewertungsmethode von einem unabhängigen Prüfer überprüft werden muss.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swap

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der sich zwei Parteien verpflichten, die Gesamrendite eines vordefinierten Finanzinstruments gegen die Zahlung eines festen oder variablen Zinssatzes zu tauschen (Swap). Bei dem zugrunde liegenden Finanzinstrument kann es sich um ein Aktieninstrument, einen Index, eine Anleihe oder ein Kreditinstrument handeln. Das zugrundeliegende Instrument kann während der Laufzeit der Swap-Vereinbarung auf den Namen der Gegenpartei des Swap-Geschäfts gebucht werden oder nicht. Ein Total Return Swap ermöglicht es der Gesellschaft, die Rendite des zugrunde liegenden Finanzinstruments zu erhalten, ohne es direkt in seinem Namen erwerben zu müssen. Neben dem allgemeinen Gegenparteerisiko, dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko kann eine Investition in einen Total Return Swap zusätzlich das Risiko mit sich

bringen, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine der im Rahmen der Swap-Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zu bewerten.

35.9 Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft kann durch Ungewissheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Investitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen Investitionen getätigt werden können, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Buchführungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in bestimmten Ländern, in denen Investitionen getätigt werden dürfen, möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, wie es auf den großen Wertpapiermärkten allgemein üblich ist.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle von ihren lokalen Aufsichtsbehörden vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen gelten. Anleger sollten sich für weitere Informationen in diesem Bereich an ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

35.10 Fonds, die in niedriger bewertete, höher verzinsliche Schuldverschreibungen investieren

Die Teilfonds können in Schuldverschreibungen mit niedrigerem Rating und höherer Rendite investieren, die größeren Markt- und Kreditrisiken unterliegen als Wertpapiere mit höherem Rating. Im Allgemeinen zahlen Wertpapiere mit niedrigerem Rating höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating, um die Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Die niedrigeren Ratings solcher Wertpapiere spiegeln die größere Möglichkeit wider, dass nachteilige Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere zu leisten, beeinträchtigen können. Dementsprechend ist eine Investition in diese Teilfonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden, als dies bei Investitionen in höher bewertete, weniger ertragreiche Wertpapiere der Fall ist.

35.11 Markt- und Abwicklungsrisiken

- Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern mangelt es an der Liquidität, Effizienz und den regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Kontrollen der höher entwickelten Märkte.
- Mangelnde Liquidität kann sich nachteilig auf eine rasche Veräußerung von Vermögenswerten auswirken. Das Fehlen zuverlässiger Preisinformationen zu einem bestimmten Wertpapier, das von einem Teilfonds gehalten wird, kann es schwierig machen, den Marktwert von Vermögenswerten verlässlich einzuschätzen.
- Das Aktienregister wird möglicherweise nicht ordnungsgemäß geführt, und das Eigentum oder die Beteiligung ist (oder bleibt) möglicherweise nicht vollständig geschützt.
- Die Registrierung von Wertpapieren kann sich verzögern, und während der Dauer der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.
- Die Vorkehrungen für die Verwahrung von Vermögenswerten sind möglicherweise weniger entwickelt als in anderen reiferen Märkten und stellen somit ein zusätzliches Risiko für die Teilfonds dar.
- Die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sind möglicherweise weniger weit entwickelt und gegebenenfalls immer noch sowohl in physischer als auch in dematerialisierter Form vorhanden.

35.12 Wechselkurs/Währungsrisiko

Der in der Basiswährung ausgedrückte Nettoinventarwert der Gesellschaft schwankt entsprechend den Änderungen des Wechselkurses zwischen dieser Währung und den Währungen, auf die die Anlagen der

Gesellschaft lauten. Die Gesellschaft kann daher einer Reihe von Risiken wie folgt ausgesetzt sein: Der in der Basiswährung ausgedrückte Nettoinventarwert der Gesellschaft schwankt entsprechend den Änderungen des Wechselkurses zwischen dieser Währung und den Währungen, auf die die Anlagen der Gesellschaft lauten. Die Gesellschaft kann daher einer Reihe von Risiken wie folgt ausgesetzt sein:

- Die Umrechnung in Fremdwährung oder der Transfer von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren von einigen Märkten kann nicht garantiert werden.
- Auf einigen Märkten kann der Wert der Währung im Verhältnis zu anderen Währungen so sinken, dass der Wert der Investition negativ beeinflusst wird.
- Wechselkursschwankungen können auch zwischen dem Handelsdatum für eine Transaktion und dem Datum auftreten, an dem die Währung zur Erfüllung von Abrechnungsverpflichtungen erworben wird.
- Möglicherweise ist es nicht möglich oder praktikabel, sich gegen das daraus resultierende Wechselkurs-/Währungsrisiko abzusichern.

35.13 Ausführung und Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Gegenpartei oder andere Unternehmen, in oder mit denen eine Anlage oder Transaktion getätigt wird, nicht in der Lage sind, die durchgeführten Transaktionen durchzuführen, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen.

In einigen Märkten gibt es möglicherweise keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Gegenparteirisiko minimieren würde. Es kann erforderlich sein, die Zahlung bei einem Kauf oder die Lieferung bei einem Verkauf vor Erhalt der Wertpapiere bzw. des Verkaufserlöses vorzunehmen.

35.14 Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter und andere Gesellschaften des Anlageverwalters oder ihrer Gruppen können Geschäfte tätigen, an denen sie direkt oder indirekt ein Interesse haben, das mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Konflikt geraten könnte. Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten stellen sicher, dass diese Geschäfte unter Bedingungen durchgeführt werden, die für die Gesellschaft ebenso günstig sind wie diejenigen, die ohne den potenziellen Interessenkonflikt geherrscht hätten, und dass die geltenden Richtlinien und Verfahren eingehalten werden. Solche Interessenkonflikte oder Verpflichtungen können sich aus der Tatsache ergeben, dass die Verwaltungsgesellschaft und ihre Delegierten oder andere Mitglieder ihrer Gruppen direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Insbesondere müssen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten aufgrund der für sie geltenden Verhaltensregeln bestrebt sein, alle Interessenkonflikte in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Interessenkonfliktpolitik zu handhaben.

35.15 Illiquidität/Aussetzung des Aktienhandels

Einige Teilfonds können aufgrund von Parametern wie Marktaktivitäten, geringen Anlagevolumina oder Schwierigkeiten bei der Preisfestsetzung für die zugrunde liegenden Anlagen vorübergehend mit Illiquidität konfrontiert sein.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, wie z.B. ungewöhnliche Marktbedingungen, ein ungewöhnliches Volumen an Rücknahmeanträgen oder andere, illiquide Situationen können die Gesellschaft dazu veranlassen, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen auszusetzen oder aufzuschieben.

35.16 Depotbankrisiko

Die Haftung der Depotbank erstreckt sich nur auf ihre eigene Fahrlässigkeit und vorsätzliche Nichterfüllung sowie auf die durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten ihres örtlichen Vertreters verursachten

Verluste und erstreckt sich nicht auf Verluste aufgrund der Liquidation, des Konkurses, der Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Nichterfüllung einer Registerstelle. Im Falle derartiger Verluste muss die Gesellschaft ihre Rechte gegen den Emittenten und/oder die bestellte Registrierstelle der Wertpapiere geltend machen.

Wertpapiere, die bei einem lokalen Korrespondenten oder einem Clearing-/Abwicklungssystem oder einem Wertpapierkorrespondenten („Wertpapiersystem“) gehalten werden, sind möglicherweise nicht so gut geschützt wie solche, die in Luxemburg gehalten werden. Insbesondere können Verluste als Folge der Insolvenz des lokalen Korrespondenten oder Wertpapiersystems entstehen. In einigen Märkten ist die Trennung oder getrennte Identifizierung der Wertpapiere eines wirtschaftlichen Eigentümers möglicherweise nicht möglich, oder die Praktiken der Trennung oder getrennten Identifizierung können sich von den Praktiken in entwickelteren Märkten unterscheiden.

35.17 Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Investition in die Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken aufmerksam gemacht. Weitere Einzelheiten zur luxemburgischen Steuergesetzgebung finden sich unter der Rubrik "Steueraspekte" im Hauptteil des Prospekts.

Nichts in diesem Verkaufsprospekt darf jedoch als Steuerberatung ausgelegt werden, und Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater zu allen Steuerfragen im Zusammenhang mit einer geplanten Investition in die Gesellschaft konsultieren.

35.18 Risiko einer Anlage in Schwellenländern

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle in Schwellenländern sind auf verschiedene Faktoren wie politische Instabilität, schlechtes Finanzmanagement, knappe Devisenreserven, Kapitalabflüsse aus dem Land, interne Konflikte oder den Mangel an politischem Willen, die zu einem früheren Zeitpunkt eingegangene Verbindlichkeit weiterhin zu bedienen, zurückzuführen.

Die Fähigkeit der Emittenten im Privatsektor, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann durch diese Faktoren ebenfalls beeinträchtigt werden. Darüber hinaus unterliegen diese Emittenten den Auswirkungen von Beschlüssen, Gesetzen und Verordnungen, die von Regierungsbehörden umgesetzt werden. Dazu können die Änderung der Devisenkontrollbestimmungen und Änderungen des Rechts- und Aufsichtssystems, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie die Einführung oder Erhöhung von Steuern wie der Quellensteuer gehören.

35.19 Risiken, die sich aus einer Anlage in strukturierten Produkten ergeben

Strukturierte Produkte werden in der Regel als Aktien definiert, deren Rendite an den Wert eines anderen Vermögenswertes (z.B. eines Index, eines Wertpapier- oder Fondskorbes) oder an die Ausfallwahrscheinlichkeit gebunden ist. Es ist daher wichtig zu beachten, dass der Kauf von strukturierten Produkten mit zwei Arten von Risiken verbunden ist: erstens die mit dem Basiswert verbundenen Risiken, zweitens das Ausfallrisiko des Emittenten des strukturierten Produkts. Dasselbe Prinzip gilt auch für die Kosten: Sie werden im strukturierten Produkt und auf der Ebene des Basiswerts konsequent angewandt. Schließlich ist die Liquidität eines strukturierten Produkts nicht automatisch an das Liquiditätsrisiko oder den Basiswert gebunden, da der Emittent eines strukturierten Produkts Rückerstattungen genehmigen kann und/oder sie an einem Sekundärmarkt gehandelt werden können. Strukturierte Produkte, die diese Art von Liquidität bieten, sind jedoch in der Regel teurer.

35.20 Risiken, die sich aus Anlagen in notleidenden Wertpapieren (Ausfall) ergeben

Das Halten von notleidenden Wertpapieren birgt ein erhebliches Risiko, da die Möglichkeit besteht, dass ein Konkurs solche Wertpapiere wertlos macht (Null-Rückgewinnung). Diese Anlagestrategien sind zwar potenziell lukrativ, erfordern jedoch ein erhebliches Maß an Ressourcen und Fachwissen, um jedes Instrument zu

analysieren und seine Position in der Kapitalstruktur eines Emittenten sowie die Wahrscheinlichkeit einer letztendlichen Erholung zu beurteilen.

Distressed Securities tendieren dazu, mit erheblichen Abschlägen auf ihren Substanzwert oder Nennwert gehandelt zu werden und gelten daher als unter dem Investment Grade. Unter bestimmten Umständen könnte der Teilfonds diese Positionen im Interesse der Anleger verkaufen. Ein Hauptrisiko bei der Investition in Distressed Securities liegt in den Schwierigkeiten, diese zum angemessenen Zeitwert zu bewerten.

35.21 Risiken, die sich aus Investitionen in bedingte Wandelanleihen ergeben

Bedingte Wandelanleihen, auch als „CoCo-Bonds“ bekannt, sind komplexe regulierte Instrumente. Sie bieten aufgrund ihrer spezifischen Struktur und des Platzes, den sie in der Kapitalstruktur des Emittenten einnehmen (nachrangige Schuldverschreibungen), oft eine bessere Leistung als herkömmliche Anleihen. Hybride Instrumente, einschließlich CoCo-Bonds, weisen sowohl Merkmale von Fremd- als auch von Eigenkapital auf. CoCo-Bonds unterscheiden sich geringfügig von regulären Wandelanleihen, da sie so konzipiert sind, dass sie in Aktien umgewandelt werden, wenn ein vorher festgelegter Auslöser (oder in einigen Fällen nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden) überschritten wird, um das Kapitalniveau schockartig zu erhöhen.

Die folgende Liste enthält Beispiele für spezifische Risiken im Zusammenhang mit CoCo-Bonds; diese Liste ist nicht erschöpfend:

- Auslöser-Risikoniveau: Jedes Instrument hat seine eigenen Merkmale. Die Höhe des Umwandlungsrisikos kann variieren, z.B. in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Kernkapital des Emittenten und einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert. Das Eintreten des bedingten Ereignisses kann zu einer Umwandlung in Aktien oder sogar zu einer vorübergehenden oder endgültigen Abschreibung der gesamten oder eines Teils der Schuld führen.
- Konversionsrisiko: Das Verhalten dieses Instruments im Falle einer Konversion kann unvorhersehbar sein. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, seine Wertpapiere im Falle einer Umwandlung in Aktien zu verkaufen, um die Anlagepolitik des Teilfonds einzuhalten.
- Kuponstornierung: Bei bestimmten Arten von CoCo-Bonds liegt die Zahlung der Kupons völlig im Ermessen des Emittenten und kann zu jedem Zeitpunkt, aus jedem Grund und über einen beliebigen Zeitraum hinweg vom Emittenten storniert werden.
- Inversionsrisiko der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, während die Aktieninhaber dies nicht tun. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auslöseschwelle auf einem hohen Niveau liegt.
- Verlängerungsrisiko: Bestimmte Arten von CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu im Voraus festgelegten Beträgen

kündbar sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Anleger ihr Kapital zu den in den Emissionsbedingungen vorgesehenen optionalen Rückzahlungsterminen zurückerhalten können.

- Unbekanntes Risiko: Die Struktur der Instrumente ist innovativ, aber unerprobt. Das Verhalten der CoCo-Bonds während einer Stressphase und der Prüfung der Konversionsniveaus kann höchst unvorhersehbar sein.
- Rendite-/Bewertungsrisiko: Die Rendite war einer der Hauptgründe für die starke Nachfrage nach dieser Anlageklasse, aber sie ist möglicherweise nicht das einzige Kriterium für die Bewertung und die Investitionsentscheidung. Sie sollte als eine Komplexitätsprämie betrachtet werden.
- Liquiditätsrisiko: Wie beim Markt für hochverzinsliche Anleihen kann die Liquidität von CoCo-Bonds im Falle einer Phase von Marktturbulenzen erheblich beeinträchtigt werden.
- Konzentrationsrisiko in einer einzelnen Branche: In dem Maße, in dem CoCo-Bonds von einer einzigen Kategorie von Emittenten emittiert werden, könnten sich nachteilige Ereignisse in der Branche weltweit auf Investitionen in diese Art von Instrumenten auswirken.

35.22 Risiken, die sich aus einer Anlage in Russland ergeben

Die relativ junge Entwicklung des russischen Regierungs- und Regulierungsrahmens kann Anleger verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Risiken aussetzen. Der russische Wertpapiermarkt kann von Zeit zu Zeit auch unter mangelnder Markteffizienz und -liquidität leiden, was zu höherer Preisvolatilität und Marktstörungen führen kann. Investitionen in Russland über die MICEX-RTS-Börse oder andere externe Märkte sind in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren einem größeren Risiko ausgesetzt.

Das MICEX-RTS ist derzeit der einzige regulierte Markt in Russland. Gemäß Artikel 41(2)a) des Gesetzes von 2010 dürfen Anlagen eines Teilfonds in Russland über andere nicht geregelte Märkte 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

35.23 Risiken, die sich aus einer Anlage in China ergeben

Bezüglich der Anlegerrechte in China herrscht Ungewissheit, staatliche Eingriffe sind die Regel und nicht vorhersehbar und für einige der wichtigsten Handels- und Verwahrungssysteme gibt es keine Gewähr. Es besteht in China zudem Unsicherheit darüber, ob ein Gericht die Rechte des Fonds an Wertpapieren, welche der Fonds erwerben kann, schützen würde, unabhängig davon, ob diese über einen lokalen Makler im Rahmen einer QFII-Lizenz (Qualified Foreign Institutional Investor Licence), des Stock Connect-Programms oder sonstiger Methoden erworben werden. Die Struktur dieser Systeme sieht für einige der Komponenten keine vollständige Rechenschaftspflicht vor und lässt Anlegern relativ wenig Möglichkeiten, um in China rechtliche Schritte einzuleiten. Die Regulierung dieser Systeme kann Änderungen unterliegen.

Stock Connect-Programm Die Shanghai- oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programme (Stock Connect) sind Gemeinschaftsprojekte der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEX), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear) und der Aktienbörsen Shanghai und Shenzhen. Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC), eine wiederum von HKEX betriebene Clearingstelle, fungiert als Nominee für Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere erwerben wollen.

Gläubiger des Nominees oder der Depotbank könnten geltend machen, dass die Vermögenswerte auf den für die Fonds geführten Konten Vermögenswerte des Nominees oder der Depotbank sind. Sollte ein Gericht diese Einschätzung für wirksam erklären, könnten die Gläubiger des Nominees oder der Depotbank Zahlungen aus dem Vermögen des betreffenden Fonds verlangen. HKSCC übernimmt als Nominee keine Garantie für das Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren, die über sie gehalten werden, und ist nicht verpflichtet, das Eigentum oder andere mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen von wirtschaftlichen Eigentümern (wie den Fonds) durchzusetzen. Folglich kann das Eigentum an diesen Wertpapieren oder die damit verbundenen Rechte (wie die Beteiligung an Kapitalmaßnahmen oder Aktionärsversammlungen) nicht gewährleistet werden. Sollte die Gesellschaft aufgrund der Wertentwicklung oder infolge der Insolvenz der HKSCC Verluste erleiden, könnte die

Gesellschaft HKSCC nicht direkt rechtlich in Regress nehmen, da gemäß chinesischem Recht kein direktes Rechtsverhältnis zwischen der HKSCC und der Gesellschaft oder der Depotbank besteht. Bei einem Zahlungsausfall der ChinaClear ist HKSCC lediglich vertraglich verpflichtet, die Beteiligten bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen. Die Wiedererlangung entzogener Vermögenswerte könnte mit erheblichen Verzögerungen und Kosten verbunden sein und kann unter Umständen nicht erfolgreich durchgeführt werden.

35.24 Risiken, die sich aus der Bonitätseinstufung zur Beurteilung von Wertpapieren ergeben

Die Bonitätseinstufung von Ratingagenturen kann zur Beurteilung von Wertpapieren verwendet werden. Ratingagenturen beurteilen jedoch nicht das Marktwertisiko von Wertpapieren geringerer Qualität und es kann daher sein, dass die tatsächlichen Risiken einer Investition nicht in vollem Umfang berücksichtigt sind. Außerdem kann es sein, dass Ratingagenturen ihre Bewertung nicht frühzeitig anpassen, um Änderungen der Wirtschaftslage oder der Lage des Emittenten Rechnung zu tragen, die sich auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Infolgedessen wird die Bonität nur als vorläufiger Indikator für die Qualität einer Anlage verwendet.

35.25 Herabstufungsrisiko bei Wertpapieren

Wird ein Wertpapier herabgestuft, erhöht sich das Ausfall- oder Rückzahlungsrisiko, was wiederum Auswirkungen auf den Kapitalwert der Gesellschaft haben kann. Anleger sollten beachten, dass die Rendite oder der Kapitalwert der Gesellschaft (oder auch beides) schwanken kann. Die Gesellschaft wird Wertpapiere, die unter die in der Beschreibung des Teilfonds genannte Mindestbonität herabgestuft werden, so schnell wie möglich verkaufen.

35.26 Nachhaltigkeitsrisiko - Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

- In Übereinstimmung mit Artikel 2 der SFDR wird das Nachhaltigkeitsrisiko als ein ökologisches, soziales oder Geschäftsführungseignis oder -bedingung definiert, die, wenn sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte. Die Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Geschäftsführungsfaktoren auf den Wert einer Anlage können nicht nur in Abhängigkeit von der Geschäftstätigkeit (z. B. der Art des Vermögenswerts, der Branche, der Größe, der geografischen Lage und dem Stadium im Lebenszyklus sowie der Verbindlichkeiten) variieren, sondern auch in Abhängigkeit von der Geschäftsführung und der Strategie des Unternehmens für deren Management.
- In Übereinstimmung mit Artikel 3 der SFDR werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Fonds integriert. Die Risikobewertungen und Anlageentscheidungen basieren auf internen und externen Recherchen und Bewertungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken.
- Für die Zwecke von Artikel 7(2) der SFDR bestätigt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds und jeden Teilfonds, dass sie die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der SFDR als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsbelange definiert.

Die wesentlichen Gründe, weshalb die Verwaltungsgesellschaft derzeit keine negativen Auswirkungen in Betracht zieht, sind das Fehlen ausreichender Daten und Daten von ausreichender Qualität, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, wesentliche Kennzahlen für die Offenlegung zu definieren.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Lage in der Branche genau zu beobachten und ihren Ansatz zu gegebener Zeit zu aktualisieren, wenn sich die Lage in der Branche weiterentwickelt und

weitere aufsichtsrechtliche Leitlinien zur Verfügung gestellt werden. Die Pictet-Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, hat sich zur Einhaltung der Bestimmungen mehrerer internationaler und schweizerischer Kodizes für verantwortungsbewusstes Investment verpflichtet. Darüber hinaus beabsichtigt Pictet, wie in den *Sustainability & Responsible Ambitions 2025* der Gruppe dargelegt, wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlagen und Geschäftstätigkeiten nicht nur zu berücksichtigen, sondern nach Möglichkeit abzumildern. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass sie bis Ende 2022 die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

35.27 Verwendung des Index

Sämtliche in diesem Dokument verwendeten Indizes sind das geistige Eigentum des jeweiligen Inhabers (nachfolgend der „Inhaber“). Der Inhaber ist in keiner Weise an der Erstellung der gemeldeten Informationen beteiligt und gibt keine Garantie und schließt jegliche Haftung (bezüglich Fahrlässigkeit oder anderweitig) insbesondere für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Eignung für einen bestimmten Zweck der gemeldeten Informationen oder in Bezug auf Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im betreffenden Index oder seinen Daten aus. Jedwede Verbreitung oder sonstige Weitergabe dieser Informationen des Inhabers ist untersagt.

Die MSCI-Informationen dürfen nur zu internen Zwecken verwendet werden, dürfen in keiner Form wiedergegeben oder verbreitet werden und können nicht als Grundlage für oder als Komponente von Finanzinstrumenten, Produkten oder Indizes dienen. Die MSCI-Informationen stellen keine Anlageberatung oder Empfehlung dar (und dienen nicht als Grundlage, um eine Anlageentscheidung zu treffen (oder zu unterlassen)) und dürfen nicht als solche angesehen werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis auf oder Garantie für künftige Analysen, Prognosen oder Vorausschätzungen zur Wertentwicklung erachtet werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Gewähr bereitgestellt und der Nutzer dieser Informationen trägt das Gesamtrisiko für die Verwendung der Informationen. MSCI, jedes seiner verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt ist oder damit in Verbindung steht (zusammen die „MSCI-Parteien“), lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung in Bezug auf diese Informationen ab, insbesondere in Bezug auf Gewährleistungen für Echtheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung von Rechten, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck. Ohne Einschränkung der vorstehenden Ausführungen haftet keine der MSCI-Parteien für jedwede direkte, indirekte, besondere und zufällige Schäden, Entschädigungen, Bußzahlungen, Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) und sonstige Schäden. (www.msci.com).

36. INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER

36.1 Der Vertreter

Gemäß einer am 5. April 2016 abgeschlossenen Vereinbarung wurde FundPartner Solutions (Suisse) SA, mit Sitz in 60 Route des Acacias, 1211 Genf 73, Schweiz, zum Vertreter (der „Vertreter“) der Gesellschaft in der Schweiz ernannt. Die Aufgabe des Vertreters wird ohne jede Einschränkung darin bestehen, die Gesellschaft in der Schweiz gegenüber ihren Anlegern und dem Aufsichtsorgan zu vertreten.

36.2 Die Zahlstelle

Gemäß der gleichen Vereinbarung wurde die Banque Pictet & Cie SA mit Sitz in 60, route des Acacias, 1211 Genf 73, Schweiz, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) der Gesellschaft in der Schweiz ernannt. Anleger mit Sitz in der Schweiz oder Anleger, die Anteile über Schweizer Banken oder andere Finanzintermediäre zeichnen, können sich dafür entscheiden, ihren Antrag und die Zahlung für ihre Zeichnung von Anteilen an die Zahlstelle in der Schweiz zu senden. Anteilinhaber mit Sitz in der Schweiz oder Anteilinhaber, die ihre Anteile bei einer schweizerischen Depotbank verwahren lassen, sind ebenfalls berechtigt, über die Zahlstelle in der Schweiz die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu verlangen oder etwaige Dividendenausschüttungen zu erhalten. Erfüllungsort für die Anteile ist der Sitz des Vertreters und der Zahlstelle.

36.3 Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile bzw. der Nettoinventarwert werden zusammen mit dem Vermerk „Kommission nicht inbegriffen“ täglich auf der Internetplattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Aktualisierung des veröffentlichten Nettoinventarwerts hängt von der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds ab. Das bedeutet, dass für jeden Teilfonds der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Werktag nach jedem Bewertungstag berechnet.

Exemplare des letzten Jahresabschlusses und des letzten Halbjahresberichts (falls später veröffentlicht), des Verkaufsprospekts, des DICI und der Satzung können kostenlos bei der oben angegebenen Adresse des Vertreters angefordert werden.

Mitteilungen an publikationspflichtige Anleger werden auf der Internetplattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

36.4 Zahlung von Rückvergütungen und Nachlässen

(A) Retrozessionen Der Anlagefonds oder die Fondsleitung und ihre Beauftragten können Retrozessionen als Vergütung für den Vertrieb von Anteilen von Anlagefonds von oder nach der Schweiz zahlen.

Eine solche Vergütung kann insbesondere als Bezahlung für die folgenden Leistungen angesehen werden:

- Vertriebsaktivität:
- Tätigkeit als Kundenrepräsentant:
- Privatplatzierung und Marketingaktivitäten.

Empfänger von Retrozessionen müssen für eine transparente Kommunikation sorgen und Anleger kostenlos und unaufgefordert über die Höhe der Vergütung informieren, die sie für ihre Vertriebsaktivitäten erhalten können. Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen die tatsächlich erhaltenen Beträge für die Ausschüttung des Anlagefonds an den betreffenden Anleger offenlegen.

(B) Nachlässe

Bei Vertriebstätigkeiten in oder von der Schweiz aus können der Anlagefonds bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter auf Anfrage Nachlässe direkt an die Anleger auszahlen. Der Zweck der Nachlässe besteht darin, die von den betreffenden Anlegern getragenen Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Ermäßigungen sind von Fall zu Fall zulässig:

- Sie werden auf Provisionen erhoben, die der Anlagefonds bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte erhält, und stellen daher keine zusätzliche Belastung für das Vermögen des Fonds dar;
- sie werden auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt;
- allen (qualifizierten oder nicht qualifizierten) Anlegern, die solche objektiven Kriterien erfüllen und Nachlässe beantragen, werden ebenfalls innerhalb derselben Fristen und im selben Umfang Nachlässe gewährt.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Nachlässen durch den Anlagefonds oder durch die Fondsverwaltungsgesellschaft sind wie folgt:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Trägers gehalten wird;
- die Höhe der vom Anleger erzielten Provisionen;
- das Anlageverhalten des Anlegers (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, die Startphase des Anlagefonds zu unterstützen.

Auf Antrag des Anlegers müssen der Anlagefonds oder die Fondsverwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter die Beträge dieser Rückvergütungen kostenlos offenlegen.

36.5 Sprache

Die Originalsprache des Verkaufsprospektes und des DICI ist Englisch. Im Falle von Diskrepanzen zwischen der englischen und der französischen Version ist jedoch die letztere für Schweizer Investoren maßgebend.

36.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen, die in oder von der Schweiz aus vertrieben werden, ist der Sitz des Vertreters (siehe Punkt 36.1).

37. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für folgende Teilinvestmentvermögen wurden keine Anzeigen zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- **DECALIA – Active Allocation**
- **DECALIA – Alpha +**
- **DECALIA – Conservative**
- **DECALIA – Dividend Growth**
- **DECALIA – European Conviction**
- **DECALIA – Global Income**
- **DECALIA – Muse**
- **DECALIA – Eternity**

Zahl- und Informationsstelle

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12,
D-60325 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Konversionsanträge von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und andere Zahlungen können von der Zahl- und Informationsstelle an die Aktionäre ausgezahlt werden. Bei der Zahl- und Informationsstelle sind folgende Unterlagen kostenlos und in Papierform erhältlich: der aktuelle Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung des Fonds sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds. Die Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Zusätzlich stehen den Anlegern bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die Verträge, die im Abschnitt „Zur Einsichtnahme Verfügbare Dokumente“ aufgelistet sind, auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden unter www.fundsquare.net an jedem Berechnungstag veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger, werden den im Register des Fonds registrierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland per Brief mitgeteilt. Darüber hinaus werden Mitteilungen, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere bei der Verschmelzung, Umwandlung oder Aussetzung der Rücknahme der Anteile und Anlegerrechte berührende Änderungen der Vertragsbedingungen, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Informationen über die Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausübung und Wahrung der Anlegerrechte, auch in Bezug auf Beschwerden, sind auch bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Anhang I
AKTIVE TEILFONDS

DECALIA – Muse

1. Basiswahrung

Die Basiswahrung des Teilfonds ist der USD.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein attraktives langfristiges Kapitalwachstum, gemessen in US-Dollar (USD), anzustreben, indem er in Aktien globaler Unternehmen investiert, die erstklassig und attraktiv bewertet sind. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf dem inneren Wert, den ein Unternehmen fur einen langfristigen Anleger hat.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Index MSCI AC World Daily TR Net USD wird nur zur Berechnung der (an den Anlageverwalter zu zahlenden) Performancegebuhr sowie zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollstandig vom Index abweichen.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens weltweit in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Industrielandern, unter anderem auch in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) und Hinterlegungsscheine globaler Unternehmen.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschrankungen im Hinblick auf Regionen (mit Ausnahme einer Obergrenze von 30 % des Nettovermogens fur die Anlage des Teilfonds in Schwellenlandern), Wirtschaftssektoren oder Wahrungen, auf die die Anlagen lauten. Abhangig von der Situation an den Finanzmarkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Lander) und/oder eine einzelne Wahrung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung fur Aktienfonds fur deutsche Anleger zu gewahrleisten, wird der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermogens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018) investieren.

Sonstige Investitionen

Innerhalb einer Obergrenze von zwei Dritteln seines Nettovermogens kann der Teilfonds in jede andere Art von zulassigen Vermögenswerten, wie Geldmarktinstrumente, Schuldtitel (einschlielich Wandelanleihen, strukturierte Produkte, Organismen fur gemeinsame Anlagen (OGA) und Barmittel, die unter normalen Umstanden hochstens rund 15 % des Nettovermogens des Teilfonds darstellen sollten, investieren.

Der Teilfonds kann jedoch direkt in die unten aufgefuhrten Vermögenswerte investieren, unter dem Vorbehalt folgender Einschrankungen:

- hochstens 10 % seines Nettovermogens in OGA;
- hochstens 10 % in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs), die als ubertragbare Wertpapiere eingestuft werden;
- hochstens 10 % seines Nettovermogens in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds);
- hochstens 5 % seines Nettovermogens in Wertpapiere geringer Bonitat;

- höchstens 5 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Wertpapiere (oder Emittenten) ohne Rating und/oder unter dem Rating von BBB von Standard & Poor oder einem entsprechenden Rating einer anderen Ratingagentur;
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (außer wandelanleiheähnliche Instrumente), wie zum Beispiel Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korrelieren. Die Investitionen in strukturierte Produkte, in die Derivate eingebettet sind oder nicht, werden immer in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierter Produkte, in die Derivate eingebettet sind, wird stets den Kriterien von Art. 2.1 und 2.2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 entsprechen und diese erfüllen.

Der Teilfonds wird nicht in notleidende Schuldtitel investieren.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (innerhalb der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen, sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden.

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivaten) und Währungsderivaten (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Nachhaltigkeitskriterien

Zwar schenkt der beauftragte Anlageverwalter den Aspekten der Unternehmensführung sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen, die sich für die Anlage bewerben, besondere Aufmerksamkeit, doch hat er die ESG-Kriterien und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) nicht in seinen Anlage- oder Investitionsprozess oder seine Risikobewertung aufgenommen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, mittelfristig wahrscheinlich nur unwesentlich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken werden, da das Portfolio hinreichend diversifiziert ist (sowohl nach Sektoren als auch nach der Anzahl der Anlagen), so dass nicht zu erwarten ist, dass negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage einen wesentlichen Gesamteinfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden.

Der Anlageverwalter hat jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Diese Integration spiegelt sich in seiner ESG-Politik wider.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein potenzieller Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte er prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik zur Erzielung von Kapitalwachstum und reinvestiert die erwirtschafteten Erträge; demzufolge wird keine Dividende ausgezahlt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Politik nach eigenem Ermessen zu revidieren.

7. Anteilsklassen

Die Merkmale aller Anteilsklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilsklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode sich ab dem 01.01.2022 ändert, wie in Kapitel 18.3.2 des Verkaufsprospekts „Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilsklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse RP	Klasse ZP	Klasse I	Klasse IP
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,5% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 2,25% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 1% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,9% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,9% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,75% p.a. des Nettovermögens
Performancegebühr	(10%)*	(10%)*	(10%)*	(10%)*	Entfällt	10%*

**Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der MSCI AC World Daily TR Net USD.*

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter der Benchmark (MSCI Limited) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt.

Die Berechnungsmethode für die Performancegebühren entnehmen Sie bitte Abschnitt 18.3 des Verkaufsprospekts.

10. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden.

Der NIW pro Anteil wird an einem (1) Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet.

Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Active Allocation

1. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum und Einkommen durch Investitionen in verschiedene Anlageklassen wie Aktien, Schuldverschreibungen und Barmittel zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds ist an keinen Referenzindex gebunden und wird nicht in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in:

1. Schuldverschreibungen jeder Art (Investment Grade, High Yield und ohne Rating) (einschließlich Geldmarktinstrumente); und/oder
2. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (insbesondere ADR (American Depositary Receipt), GDR (Global Depositary Receipt), Wandelanleihen, Aktienanleihen mit umgekehrter Wandlung); und/oder
3. Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 20 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten.

Der Anteil des Vermögens, der jeder der drei Vermögensklassen gewidmet ist, variiert im Laufe der Zeit, und manchmal kann der Teilfonds ein Engagement in mehreren oder nur einer der oben genannten Vermögensklassen haben.

Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des geographischen Engagements (mit Ausnahme von maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schwellenländern), des Wirtschaftssektors, der Währungen oder der Bonität der Schuldverschreibungen. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds kann direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % des Nettovermögens in bedingten Wandelschuldverschreibungen;
- höchstens 10 % des Nettovermögens in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS);
- höchstens 10 % des Nettovermögens in notleidende oder ausgefallene Emittenten;
- Höchstens 10 % in geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden.

Die Investitionen werden zu jeder Zeit im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Vorschriften stehen.

Sonstige Investitionen

Der Teilfonds kann maximal 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) investieren.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (unter der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte mit eingebetteten Derivaten (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities und Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korreliert sind. Die Investitionen in strukturierte Produkte, in die Derivate eingebettet sind, werden immer in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierter Produkte, in die Derivate eingebettet sind, wird stets den Kriterien von Art. 2.1 und 2.2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 entsprechen und diese erfüllen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 20% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities und Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korrelieren oder mit Veränderungen bei Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich korrelieren. Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen. Die Investitionen in strukturierte Produkte ohne Einbettung von Derivaten werden stets in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden.

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Schuldtiteln oder Aktien (einschließlich Volatilitätsderivaten), Währungsderivaten (wie Devisenterminkontrakte) und Credit Default Swaps in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Nachhaltigkeitskriterien

Zwar schenkt der beauftragte Anlageverwalter den Aspekten der Unternehmensführung sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen, die sich für die Anlage bewerben, besondere Aufmerksamkeit, doch hat er die ESG-Kriterien und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) nicht in seinen Anlage- oder Investitionsprozess oder seine Risikobewertung aufgenommen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, mittelfristig wahrscheinlich nur unwesentlich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken werden, da das Portfolio hinreichend diversifiziert ist (sowohl nach Sektoren als auch nach der Anzahl der Anlagen), so dass nicht zu erwarten ist, dass negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage einen wesentlichen Gesamteinfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden.

Der Anlageverwalter hat jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Diese Integration spiegelt sich in seiner ESG-Politik wider.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig zu lesen und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ vor der Entscheidung, in den Teilfonds zu investieren, befasst.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik zur Erzielung von Kapitalwachstum und reinvestiert die erwirtschafteten Erträge; demzufolge wird keine Dividende ausgezahlt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Politik nach eigenem Ermessen zu revidieren.

7. Anteilklassen

Die Merkmale aller Anteilklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit einer Anlageverwaltungsgebühr belastet, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 beschrieben.

Anteilklasse	Klasse A1	A2	Klasse R	Klasse Z	Klasse I
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,90% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 2,25% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 1,20% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 1% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,70% p.a. des Nettovermögens
Performancegebühr	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

10. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden.

Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet.

Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung.

Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Conservative

1. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch eine diversifizierte Allokation von Schuldverschreibungen und Barmitteln das Kapital des Anteilnehmers zu erhalten und gleichzeitig ein angemessenes Wachstum zu erzielen. Der Teilfonds wird nach Ermessen des Anlageverwalters und/oder auf der Grundlage von Markttrends in diese verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten investiert sein.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds ist an keinen Referenzindex gebunden und wird nicht in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds wird vorwiegend in Schuldverschreibungen jeder Art (Investment Grade, High Yield und ohne Rating) (einschließlich Geldmarktinstrumente) und/oder Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 20 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten, investieren.

Der Anteil der Vermögenswerte, welche jeder der beiden Anlageklassen gewidmet sind, variiert im Laufe der Zeit, und manchmal kann der Teilfonds ein Engagement in den beiden oder nur in einer der oben genannten Anlageklassen haben.

Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des geographischen Engagements (mit Ausnahme von maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds in Schwellenländern), des Wirtschaftssektors, der Währungen oder der Bonität der Schuldverschreibungen. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds kann direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % des Nettovermögens in bedingten Wandelschuldverschreibungen;
- höchstens 10 % des Nettovermögens in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS);
- In Not geratene oder ausgefallene Emittenten machen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens aus.

Die Investitionen werden zu jeder Zeit im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Vorschriften stehen.

Sonstige Kapitalanlagen

Innerhalb einer Obergrenze von 49 % seines Nettovermögens kann der Teilfonds in jede andere Art von zulässigen Vermögenswerten, wie z.B. Aktien, Organismen für gemeinsame Anlagen, investieren.

Der Teilfonds kann direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) investieren;

- höchstens 10 % in geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden.

Die Investitionen werden zu jeder Zeit im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Vorschriften stehen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (unter der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte mit eingebetteten Derivaten (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities und Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korreliert sind. Die Investitionen in strukturierte Produkte, in die Derivate eingebettet sind, werden immer in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierter Produkte, in die Derivate eingebettet sind, wird stets den Kriterien von Art. 2.1 und 2.2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 entsprechen und diese erfüllen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 20% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities und Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korrelieren oder mit Veränderungen bei Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich korrelieren. Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen. Die Investitionen in strukturierte Produkte ohne Einbettung von Derivaten werden stets in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden. Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen jederzeit Futures und Optionen einzusetzen, die ein Engagement in Schuldverschreibungen oder Aktien (einschließlich Volatilitätsderivate), Währungsderivate (wie Devisenterminkontrakte) und Credit Default Swaps im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Nachhaltigkeitskriterien

Zwar schenkt der beauftragte Anlageverwalter den Aspekten der Unternehmensführung sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen, die sich für die Anlage bewerben, besondere Aufmerksamkeit,

doch hat er die ESG-Kriterien und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) nicht in seinen Anlage- oder Investitionsprozess oder seine Risikobewertung aufgenommen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, mittelfristig wahrscheinlich nur unwesentlich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken werden, da das Portfolio hinreichend diversifiziert ist (sowohl nach Sektoren als auch nach der Anzahl der Anlagen), so dass nicht zu erwarten ist, dass negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage einen wesentlichen Gesamteinfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden.

Der Anlageverwalter hat jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Diese Integration spiegelt sich in seiner ESG-Politik wider.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Die Hauptrisiken, denen der Teilfonds im Zusammenhang mit der Kernanlagestrategie ausgesetzt sein kann,

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik zur Erzielung von Kapitalwachstum und reinvestiert die erwirtschafteten Erträge; demzufolge wird keine Dividende ausgezahlt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Politik nach eigenem Ermessen zu revidieren.

7. Anteilklassen

Die Merkmale aller Anteilklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit einer Anlageverwaltungsgebühr belastet, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Anteilklasse	Klasse A1	A2	Klasse R	Klasse Z	Klasse I
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,50% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 2,25% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 1% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,85% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,60% p.a. des Nettovermögens
Performancegebühr	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

10. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden.

Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet.

Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – European Conviction

1. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, Kapitalwachstum vorwiegend durch Investitionen in europäische Aktien und andere ähnliche Instrumente zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Index MSCI Europe wird nur zur Berechnung der (an den Anlageverwalter zu zahlenden) Performancegebühr sowie zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollständig vom Index abweichen.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (insbesondere Real Estate Investment Trusts (REITS), die als OGAW-fähige geschlossene Fonds eingestuft werden, ADR (American Depositary Receipt), GDR (Global Depositary Receipt)) von Unternehmen investieren, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung in Europa haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben.

Mit Ausnahme des geographischen Schwerpunkts wird es keine Beschränkung hinsichtlich des Wirtschaftssektors oder der Währungen geben, auf die die Investitionen lauten werden. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes europäisches Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden.

Bei sich bietenden Gelegenheiten kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in russische Aktien (die an der MICEX-RTS notiert sind) und aktienbezogene Wertpapiere (wie z.B. ADR oder GDR, die an einer offiziellen Börse notiert sind) und/oder türkische Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind (d.h. BIST Main und BIST Stars), investieren. Die Anlagen des Teilfonds in Russland, die nicht an der MICEX-RTS notiert sind, dürfen zusammen mit Anlagen, die in Verfolgung von Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 (Trash-Ratio) in andere Vermögenswerte getätigt werden, 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger zu gewährleisten, wird der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018) investieren.

Sonstige Investitionen

Innerhalb von maximal einem Drittel seines Nettovermögens kann der Teilfonds in jede andere Art von zulässigen Vermögenswerten investieren, wie z.B. Schuldtitel (Investment Grade, High Yield und ohne Rating), Geldmarktinstrumente, Organismen für gemeinsame Anlagen und Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 15 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten.

Der Teilfonds kann jedoch direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) investieren;
- Keine Investitionen in notleidende oder ausgefallene Emittenten.

Die Investitionen werden zu jeder Zeit im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Vorschriften stehen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (unter der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden.

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivaten) und Währungsderivaten (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Nachhaltigkeitskriterien

Zwar schenkt der beauftragte Anlageverwalter den Aspekten der Unternehmensführung sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen, die sich für die Anlage bewerben, besondere Aufmerksamkeit, doch hat er die ESG-Kriterien und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) nicht in seinen Anlage- oder Investitionsprozess oder seine Risikobewertung aufgenommen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, mittelfristig wahrscheinlich nur unwesentlich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken werden, da das Portfolio hinreichend diversifiziert ist (sowohl nach Sektoren als auch nach der Anzahl der Anlagen), so dass nicht zu erwarten ist, dass negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage einen wesentlichen Gesamteinfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden.

Der Anlageverwalter hat jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Diese Integration spiegelt sich in seiner ESG-Politik wider.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik zur Erzielung von Kapitalwachstum und reinvestiert die erwirtschafteten Erträge; demzufolge wird keine Dividende ausgezahlt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Politik nach eigenem Ermessen zu revidieren.

7. Anteilklassen

Die Merkmale aller Anteilklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode sich ab dem 01.01.2022 ändert, wie in Kapitel 18.3.2 des Verkaufsprospekts „Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse R	Klasse RP	Klasse ZP	Klasse I	Klasse IP
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,50% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 2,25% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 1,20% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,90% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,90% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,90% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,75% p.a. des Nettovermögens
Performancegebühr	(10%)*	(10%)*	-	10%*	-	(10%)*	10%*

* Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der MSCI Europe Index. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter der Benchmark (MSCI Limited) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der

ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt. Die Berechnungsmethode für die Performancegebühren entnehmen Sie bitte Abschnitt 18.3 des Verkaufsprospekts.

10. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden.

Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet.

Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Millennials

1. *Basiswährung*

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

2. *Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie*

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine attraktive langfristige Rendite, gemessen in US-Dollar, anzustreben, indem mindestens **zwei Drittel** seines Vermögens in Aktien investiert werden, die strukturell von den veränderten Verbrauchergewohnheiten der Millennials-Generation profitieren, wie z.B. Einzelhändler, Informationstechnologie- und Medienunternehmen, E-Commerce-Websites, Konsumgüterhersteller.

Die Generation der Millennials zeigt eine wachsende Sensibilität für Nachhaltigkeit, was ein verstärktes Engagement in verantwortungsvollen Anlagen zur Folge hat. Daher wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt.

Im Rahmen seiner ESG-Strategie fördert der Teilfonds ökologische Merkmale, die auch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umfassen können. Der Teilfonds strebt jedoch nicht die Anlage in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Kontext der Taxonomie-Verordnung an. Daher berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Demzufolge findet der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ auf die zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds keine Anwendung.

Der Anlageprozess bezieht neben der Finanzanalyse die Aspekte Umwelt, Soziales und Geschäftsführung (ESG - Environmental, Social and Governance) ein, und zwar erstens auf der Grundlage der Auffassung des Anlageverwalters und zweitens auf der Grundlage des Research Dritter (wie z.B. ESG-Ratings von Drittanbietern). Wie der Anlageverwalter ESG-Kriterien berücksichtigt, wird in dem nachstehend beschriebenen Auswahlverfahren beschrieben.

In Anwendung der Ausschlusskriterien wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die von MSCI in folgende Sektoren eingeordnet wurden: zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Glücksspiele, Tabakerzeuger, -lizenzgeber oder -vertreiber. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen mit CCC MSCI ESG-Rating, in Unternehmen, die laut MSCI in eine oder mehrere sehr schwerwiegende Streitigkeiten verwickelt sind, und in Unternehmen, die die Global Norms nicht einhalten, investieren.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1a) der Verordnung (EU) 2019/2088 wird die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen integriert werden, wie folgt beschrieben. Die interne ESG-Analyse stützt sich sowohl auf ein quantitatives Modell als auch auf eine qualitative Analyse:

- Das quantitative Modell besteht aus drei Checklisten, eine für jede Säule, die für die Analyse von Umwelt-, Sozial- und Geschäftsführungsfaktoren im Einzelfall entwickelt wurden. Zudem nutzt der Anlageverwalter interne Tools, um CO₂-Emissionen, Wasserstress sowie Sicherheit und Verletzungen zu verfolgen. Für die Umwelt- und Sozial-Checklisten wird jede Aktie im Verhältnis zu ihrem GICS-Sektor analysiert, um die Besonderheiten jedes Emittenten unter seinen Peers zu berücksichtigen.

- Die qualitative Analyse stützt sich auf Faktoren, die im quantitativen Modell nicht berücksichtigt wurden (z. B. Initiativen zur Stärkung der Nachhaltigkeitsprofile und Analyse moderater Streitigkeiten).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Index MSCI World in USD wird nur zur Berechnung der (an den Anlageverwalter zu zahlenden) Performancegebühr sowie zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollständig vom Index abweichen. Der MSCI World Index in USD berücksichtigt in seiner Methodik keine ESG-Kriterien.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (insbesondere Real Estate Investment Trusts (REITS), die als OGAW-fähige geschlossene Fonds eingestuft werden, ADR (American Depositary Receipt) und GDR (Global Depositary Receipt)) investieren.

Der Teilfonds wird in Unternehmen investieren, die vom Konsum- und Sozialverhalten der Millennials-Generation (Menschen, die indikativ zwischen 1980 und 2000 geboren wurden) profitieren werden, die in den nächsten Jahrzehnten die vorherrschenden Konsumenten sein werden.

Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des geografischen Engagements (mit Ausnahme von maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds in Schwellenländern), des Wirtschaftssektors oder der Währungen, auf die die Anlagen lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden.

Um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger zu gewährleisten, wird der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018) investieren.

Sonstige Investitionen

Innerhalb von maximal einem Drittel seines Nettovermögens kann der Teilfonds in jede andere Art von zulässigen Vermögenswerten investieren, wie z.B. Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen (Investment Grade, High Yield und ohne Rating), Organismen für gemeinsame Anlagen und Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 15 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten.

Der Teilfonds kann jedoch direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) investieren;
- Keine Investitionen in notleidende oder ausgefallene Emittenten.

Die Investitionen werden zu jeder Zeit im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Vorschriften stehen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (unter der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden.

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivaten) und Währungsderivaten (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „*Wichtige Informationen für Anleger*“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt sowohl eine Politik des Kapitalwachstums und der Reinvestition erwirtschafteter Erträge (Thesaurierungspolitik) als auch eine Politik der Dividendenausschüttung in der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Häufigkeit (Ausschüttungspolitik), weshalb jede Anteilsklasse in thesaurierenden und ausschüttenden Aktien verfügbar ist.

7. Anteilklassen

Die Merkmale aller Anteilklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „*Anteilklassen*“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode sich ab dem 01.01.2022 ändert, wie in Kapitel 18.3.2 des Verkaufsprospekts „*Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren*“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse R	Klasse RP	Klasse ZP	Klasse I	Klasse I
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,50% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 2,25% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 1,05%	Bis zu 0,9% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,75% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,85%	Bis zu 0,75% p.a. des Nettovermögens
Performancegebühr	(10%)*	(10%)*	Entfällt	(10%)*	(10%)*	Entfällt	(10%)*

* Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der **MSCI World in US-Dollar**. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter der Benchmark (MSCI Limited) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt. Die Berechnungsmethode für die Performancegebühren entnehmen Sie bitte Abschnitt 18.3 des Verkaufsprospekts.

10. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden.

Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet.

Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Silver Generation

1. *Basiswährung*

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

2. *Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie*

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine attraktive langfristige Rendite an den europäischen Aktienmärkten anzustreben, indem das Vermögen des Teilfonds hauptsächlich in Aktien von Sektoren investiert wird, die nach Ansicht des Anlageverwalters strukturell von der Bevölkerungsalterung profitieren, wie z.B. finanzielle Ersparnisse, medizinische Geräte, Gesundheitswesen, Freizeit, Pharmazeutika, Abhängigkeitsdienste, Haushalts- und Körperpflege, Automobilhersteller.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt.

Im Rahmen seiner ESG-Strategie fördert der Teilfonds ökologische Merkmale, die auch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umfassen können. Der Teilfonds strebt jedoch nicht die Anlage in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Kontext der Taxonomie-Verordnung an. Daher berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Demzufolge findet der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ auf die zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds keine Anwendung.

Der Anlageprozess bezieht neben der Finanzanalyse die Aspekte Umwelt, Soziales und Geschäftsführung (ESG - Environmental, Social and Governance) ein, und zwar erstens auf der Grundlage der Auffassung des Anlageverwalters und zweitens auf der Grundlage des Research Dritter (wie z.B. ESG-Ratings von Drittanbietern). Auf welche Weise der Anlageverwalter ESG-Kriterien berücksichtigt, wird in dem nachstehend beschriebenen Auswahlverfahren erläutert.

In Anwendung der Ausschlusskriterien wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die von MSCI in folgende Sektoren eingestuft wurden: zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Glücksspiele, Tabakerzeuger, -lizenzgeber oder -vertreiber. Darüber hinaus tätigt der Teilfonds keine Anlagen in:

- Unternehmen mit CCC MSCI ESG-Rating
- Unternehmen, die laut MSCI in eine oder mehrere sehr schwerwiegende Streitigkeiten verwickelt sind
- und Unternehmen, die die Global Norms und Konventionen (wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen) nicht einhalten.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1a) der Verordnung (EU) 2019/2088 wird die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen integriert werden, wie folgt beschrieben. Die interne ESG-Analyse stützt sich sowohl auf ein quantitatives Modell als auch auf eine qualitative Analyse:

- Das quantitative Modell besteht aus drei Checklisten, jeweils eine für jede Säule, die für die Analyse von Umwelt-, Sozial- und Geschäftsführungsfaktoren im Einzelfall entwickelt wurden. Zudem nutzt der Anlageverwalter interne Tools, um CO₂-Emissionen, Wasserstress sowie Sicherheit und

Verletzungen zu verfolgen. Für die Umwelt- und Sozial-Checklisten wird jede Aktie im Verhältnis zu ihrem GICS-Sektor analysiert, um die Besonderheiten jedes Emittenten unter seinen Peers zu berücksichtigen.

Die qualitative Analyse stützt sich auf Faktoren, die im quantitativen Modell nicht berücksichtigt wurden (z. B. Initiativen zur Stärkung der Nachhaltigkeitsprofile und Analyse moderater Streitigkeiten). Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Index MSCI Europe wird nur zur Berechnung der (an den Anlageverwalter zu zahlenden) Performancegebühr sowie zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollständig vom Index abweichen. Der MSCI Europe Index berücksichtigt in seiner Methodik keine ESG-Kriterien.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds wird mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und/oder Hauptverwaltung in Europa investieren.

Durch seine Anlagepolitik strebt der Fonds jederzeit die Erfüllung der PEA-Kriterien (Plan d'Epargne en Actions) an.

Die Anlagepolitik kann auch indirekt durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) innerhalb der unten angegebenen Grenze erreicht werden.

Es wird keine Beschränkung hinsichtlich der Währungen geben, auf die die Investitionen lauten werden. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger zu gewährleisten, wird der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018) investieren.

Sonstige Investitionen

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in jede andere Art von zulässigen Vermögenswerten investieren, wie z.B. Aktien aus anderen geographischen Gebieten, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen (einschließlich Wandelanleihen, mit Ausnahme von bedingten Wandelschuldverschreibungen), Organismen für gemeinsame Anlagen und Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 15 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten.

Der Teilfonds kann jedoch direkt in den oben aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden.
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) investieren;
- Schuldtitel (einschließlich Geldmarktinstrumente) oder Emittenten, die als Investment-Grade eingestuft werden. Die oben genannten Kreditratings sind diejenigen, die von führenden Rating-Agenturen gemessen werden oder deren Qualität vom Anlageverwalter als gleichwertig betrachtet wird. Falls es zwei offizielle Ratings gibt, gilt das bessere Rating.

Die Investitionen werden zu jeder Zeit im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Vorschriften stehen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu

100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (innerhalb der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden.

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und börsennotierte Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivate) und Währungsderivate (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

3. *Risikoüberwachung*

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. *Risikofaktoren*

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. *Verlauf der Wertentwicklung*

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „*Wichtige Informationen für Anleger*“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. *Dividendenpolitik*

Dieser Teilfonds verfolgt sowohl eine Politik des Kapitalwachstums und der Reinvestition erwirtschafteter Erträge (Thesaurierungspolitik) als auch eine Politik der Dividendenausschüttung in der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Häufigkeit (Ausschüttungspolitik), weshalb jede Anteilsklasse in thesaurierenden und ausschüttenden Aktien verfügbar ist.

7. *Anteilsklassen*

Die Merkmale aller Anteilsklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „*Anteilsklassen*“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Nach Abschluss des Erstausgabezeitraums müssen Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode sich ab dem 01.01.2022 ändert, wie in Kapitel 18.3.2 des Verkaufsprospekts „*Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren*“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse RP	Klasse ZP	Klasse IP
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,50% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 2,25% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,90% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,75% p.a. des Nettovermögens	Bis zu 0,75% p.a. des Nettovermögens
Performancegebühr	(10%)*	(10%)*	(10%)*	(10%)*	(10%)*

* Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der MSCI Europe Index (die „Benchmark“), der während des laufenden Berichtszeitraums berechnet wird. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter der Benchmark (MSCI Limited) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt. **Allgemeine Informationen über den Teilfonds**

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden.

Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet.

Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Circular Economy

1. *Basiswährung*

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

2. *Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie*

Anlageziel

Eine lineare Wirtschaft, die auf einem „Take, Make, Dispose“-Modell basiert, stützt sich auf große Mengen billiger, leicht zugänglicher und unbegrenzter Rohstoffe und Energie und wird daher immer weniger nachhaltig. Eine Kreislaufwirtschaft ist eine alternative Möglichkeit, die Nutzungsfähigkeit und den Wert von Produkten, Komponenten und Materialien möglichst zu erhalten, und berücksichtigt die Grundsätze der Wiederverwendung und des Recycling.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der SFDR fällt, und als solches hat der Teilfonds nachhaltige Anlagen als Hauptziel.

Der Teilfonds wird **hauptsächlich** in Aktien investieren, die die strukturell vom Übergang von einer linearen zu einer Kreislaufwirtschaft profitieren werden und die nach Ansicht des Anlageverwalters dank ihres Kreislaufgeschäftsmodells eine positive Auswirkung auf die Umwelt haben. Der Anlageprozess bezieht neben der Finanzanalyse die Aspekte Umwelt, Soziales und Geschäftsführung (ESG - Environmental, Social and Governance) ein, und zwar erstens auf der Grundlage der Auffassung des Anlageverwalters und zweitens auf der Grundlage des Research Dritter (wie z.B. ESG-Ratings von Drittanbietern). Unter Beachtung dieses Anlageziels strebt der Teilfonds ein attraktives langfristiges Kapitalwachstum an, das in US-Dollar bemessen wird.

Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, positive Umweltauswirkungen zu erreichen, zielt seine Anlagepolitik nicht auf Investitionen ab, die auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel abzielen, wie dies in den technischen Prüfkriterien der Taxonomie-Verordnung festgelegt ist.

Bei Anwendung der Ausschlussrichtlinien:

- Wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in den folgenden Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, zivile Schusswaffen, Glücksspiel, Atomkraft, Tabak und Waffen. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen mit CCC MSCI ESG-Rating, in Unternehmen, die laut MSCI in eine oder mehrere sehr schwerwiegende Streitigkeiten verwickelt sind, und in Unternehmen, die die Global Norms nicht einhalten, investieren.
- Der Anlageverwalter überwacht verschiedene Wirkungskennzahlen, wie z. B. die Menge der CO2 Scope 1- und 2-Emissionen, die CO2 Scope 1- und 2-Intensität, Tonnen von recyceltem Abfall, den Wasserverbrauch und die Wasserentnahme.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1a) der Verordnung (EU) 2019/2088 wird die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen integriert werden, wie folgt beschrieben. Die interne ESG-Analyse stützt sich sowohl auf ein quantitatives Modell als auch auf eine qualitative Analyse:

- Das quantitative Modell besteht aus drei Checklisten, eine für jede Säule, die für die Analyse von Umwelt-, Sozial- und Geschäftsführungsfaktoren im Einzelfall entwickelt wurden. Zudem nutzt der Anlageverwalter interne Tools, um CO2-Emissionen, Wasserstress sowie Sicherheit und Verletzungen zu verfolgen. Für die Umwelt- und Sozial-Checklisten wird jede Aktie im Verhältnis

zu ihrem GICS-Sektor analysiert, um die Besonderheiten jedes Emittenten unter seinen Peers zu berücksichtigen.

- Die qualitative Analyse stützt sich auf Faktoren, die im quantitativen Modell nicht berücksichtigt wurden (z. B. Initiativen zur Stärkung der Nachhaltigkeitsprofile und Analyse moderater Streitigkeiten).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World in USD. Er wird nur zur Berechnung der (an den Anlageverwalter zu zahlenden) Performancegebühr sowie zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollständig vom Index abweichen. Der MSCI World Index in USD berücksichtigt in seiner Methodik keine ESG-Kriterien.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in weltweite Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (insbesondere Real Estate Investment Trusts (REITS), die als OGAW-fähige geschlossene Fonds eingestuft werden, ADR (American Depositary Receipt), GDR (Global Depositary Receipt)) von Unternehmen investieren, die ein zirkuläres Geschäftsmodell gewählt haben.

Die Auswahl der Anlagen wird weder nach geographischem Gebiet (mit Ausnahme von maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schwellenländern), Wirtschaftssektor noch nach Währungen, auf die die Anlagen lauten, begrenzt. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger zu gewährleisten, wird der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018) investieren.

Sonstige Investitionen und Besonderheiten

Innerhalb von maximal einem Drittel seines Nettovermögens kann der Teilfonds in jede andere Art von zulässigen Vermögenswerten investieren, wie z.B. Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen (einschließlich Wandelanleihen), strukturierte Produkte, Organismen für gemeinsame Anlagen und Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 20 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten.

Die Schuldverschreibungen sollten von der Ratingagentur Standard & Poor's Rating Agency oder einer gleichwertigen Agentur mindestens mit "Investment Grade" bzw. mit einem Rating von mindestens BBB- oder nach Ansicht des Anlageverwalters mit gleichwertiger Qualität eingestuft werden.

Der Teilfonds kann jedoch direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA) investieren;
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden;
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in bedingten Wandelschuldverschreibungen;
- höchstens 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen, die ohne Rating sind und/oder unter dem Rating von Standard & Poor's von BBB- oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Rating-Agentur liegen. Der Anlageverwalter kann diese herabgestuften Wertpapiere behalten und wird sie nach eigenem Ermessen entsprechend den Bedingungen auf dem betreffenden Markt und den diesbezüglichen Prognosen des Anlageverwalters verkaufen.

Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die von MSCI in folgende Sektoren eingeordnet werden: zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Glücksspiele, Tabakerzeuger, -lizenzgeber oder -vertreiber.

Die Investitionen werden zu jeder Zeit im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Vorschriften stehen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (unter der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebettete Derivate (mit Ausnahme von Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Renditen mit Veränderungen u.a. in übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korreliert sind.

Die Investitionen in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebetteten Derivaten werden immer in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierter Produkte, in die Derivate eingebettet sind, wird stets den Kriterien von Art. 2.1 und 2.2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 entsprechen und diese erfüllen.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden (sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden).

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und börsennotierte Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivate) und Währungsderivate (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. *Verlauf der Wertentwicklung*

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. *Dividendenpolitik*

Dieser Teilfonds verfolgt sowohl eine Politik des Kapitalwachstums und der Reinvestition erwirtschafteter Erträge (Thesaurierungspolitik) als auch eine Politik der Dividendenausschüttung in der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Häufigkeit (Ausschüttungspolitik), weshalb jede Anteilsklasse in thesaurierenden und ausschüttenden Aktien verfügbar ist.

7. *Anteilklassen*

Die Merkmale aller Anteilsklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilklassen“ beschrieben.

8. *Zeichnungen und Rücknahme nach dem Erstausgabezeitraum*

Nach Abschluss des Erstausgabezeitraums müssen Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

9. *Gebühren*

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode sich ab dem 01.01.2022 ändert, wie in Kapitel 18.3.2 des Verkaufsprospekts „Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse R	Klasse RP	Klasse ZP	Klasse I	Klasse IP
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,50%	Bis zu 2,25%	Bis zu 1,05%	Bis zu 0,9%	Bis zu 0,75%	Bis zu 0,85%	Bis zu 0,75%
Performancegebühr	(10%)*	(10%)*	Entfällt	(10%)*	(10%)*	Entfällt	(10%)*

* Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der **MSCI World Index in US-Dollar**. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter der Benchmark (MSCI Limited) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt. Die Berechnungsmethode für die Performancegebühren entnehmen Sie bitte Abschnitt 18.3 des Verkaufsprospekts.

10. *Allgemeine Informationen über den Teilfonds*

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird einen Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates und zum ersten Mal am 4. Juni 2018 mit Bezug auf den Bewertungstag 1. Juni 2018 berechnet.

Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Global Income

1. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD).

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch eine diversifizierte Allokation einer breiten Palette festverzinslicher Wertpapiere ein wachsendes Ertragsniveau zu erzielen. Der Teilfonds wird nach Ermessen des Anlageverwalters und/oder aufgrund von Markttrends in verschiedene Arten von Finanzinstrumenten investiert sein.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds ist an keinen Referenzindex gebunden und wird nicht in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldverschreibungen jeder Art (einschließlich Geldmarktinstrumenten).

Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des geographischen Engagements (mit Ausnahme von maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds in Schwellenländern), des Wirtschaftssektors, der Währungen oder der Bonität der Schuldverschreibungen. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds investiert in Schuldtitel mit einem Kreditrating aller Art (Investment Grade, hochverzinslich und nicht geratet). Das erwartete durchschnittliche Kreditrating des Portfolios des Teilfonds wird A-/BBB+ (S&P-Bewertung) oder ein gleichwertiges Rating anderer anerkannter Kreditrating-Agenturen sein.

Sonstige Investitionen:

Innerhalb von maximal einem Drittel seines Nettovermögens kann der Teilfonds in jede andere Art von zulässigen Vermögenswerten investieren, wie z.B.: Aktien, strukturierte Produkte, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 20 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten.

Der Teilfonds kann direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10% seines Nettovermögens in Wandelanleihen (andere als bedingt wandelbare);
- höchstens 10 % des Nettovermögens in bedingten Wandelschuldverschreibungen;
- höchstens 45% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ohne Investment Grade;
- in Not geratene oder ausgefallene Emittenten machen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens aus. Wenn nach einer Herabstufung notleidende oder ausgefallene Wertpapiere die Grenze von 10 % überschreiten, verkauft der Teilfonds die übersteigenden Wertpapiere umgehend;

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA;
- höchstens 5% seines Nettovermögens in geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarkt-OGA (unterhalb der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann auch bis zu 15% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities und Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korrelieren oder mit Veränderungen bei Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich korrelieren.

Die Anlagen in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebettete Derivate, die mit Veränderungen von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich korreliert sind, werden immer in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierter Produkte, die Derivate einbetten, wird immer die Kriterien von Artikel 2.1 und 2.2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden (sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden).

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und Optionen einzusetzen, die ein Engagement in Schuldtiteln, Währungsderivaten (wie Devisenterminkontrakten und Terminkontrakten auf Nichtlieferung) und Credit Default Swaps im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Nachhaltigkeitskriterien

Zwar schenkt der beauftragte Anlageverwalter den Aspekten der Unternehmensführung sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen, die sich für die Anlage bewerben, besondere Aufmerksamkeit, doch hat er die ESG-Kriterien und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) nicht in seinen Anlage- oder Investitionsprozess oder seine Risikobewertung aufgenommen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, mittelfristig wahrscheinlich nur unwesentlich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken werden, da das Portfolio hinreichend diversifiziert ist (sowohl nach Sektoren als auch nach der Anzahl der Anlagen), so dass nicht zu erwarten ist, dass negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage einen wesentlichen Gesamteinfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden.

Der Anlageverwalter hat jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Diese Integration spiegelt sich in seiner ESG-Politik wider.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik zur Erzielung von Kapitalwachstum und reinvestiert die erwirtschafteten Erträge; demzufolge wird keine Dividende ausgezahlt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Politik nach eigenem Ermessen zu revidieren.

7. Anteilklassen

Die Merkmale aller Anteilklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Erstzeichnung

Der Teilfonds wird im Falle des Beschlusses des Verwaltungsrats aufgelegt.

10. Gebühren

Der Teilfonds wird mit einer Anlageverwaltungsgebühr belastet, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Anteilklasse	Klasse A1	A2	Klasse R	Klasse Z	Klasse I
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,45%	Bis zu 1,90%	Bis zu 0,80%	Bis zu 0,50%	Bis zu 0,50%

11. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden. Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet. Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Dividend Growth

1. Basiswahrung

Die Basiswahrung des Teilfonds ist der USD.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein attraktives langfristiges Kapitalwachstum, gemessen in US-Dollar (USD), anzustreben, indem er in Aktien globaler Unternehmen investiert, die ber dem Marktdurchschnitt liegende Dividendenwachstumsaussichten bieten und ber einen Anlagezyklus eine Gesamtrendite (kombiniertes Einkommen und Kapital) erzielen, die hher ist als der **MSCI AC World Daily TR Net USD**.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI AC World Daily TR Net USD. Er wird nur zur Berechnung der (an den Anlageverwalter zu zahlenden) Performancegebhr sowie zu Performancevergleichszwecken verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollstandig vom Index abweichen.

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettovermgens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere weltweit in entwickelten Markten investieren, insbesondere in Real Estate Investment Trusts (REITS), Hinterlegungsscheine globaler Unternehmen, die berdurchschnittliche Wachstumsaussichten fr Dividenden bieten.

Die Auswahl der Anlagen wird weder nach geographischem Gebiet (mit Ausnahme von maximal 10% des Nettovermgens des Teilfonds in Schwellenlandern), Wirtschaftssektor noch nach Wahrungen, auf die die Anlagen lauten, begrenzt. Abhangig von der Situation an den Finanzmarkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Lander) und/oder eine einzelne Wahrung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung fr Aktienfonds fr deutsche Anleger zu gewahrleisten, wird der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermgens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018) investieren.

Sonstige Investitionen

Innerhalb von maximal einem Drittel seines Nettovermgens kann der Teilfonds in jede andere Art von zulassigen Vermgenswerten investieren, wie z.B. Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen (einschlielich Wandelanleihen), strukturierte Produkte, Organismen fr gemeinsame Anlagen (OGA) und

Barmittel, die unter normalen Umständen höchstens rund 15 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen sollten.

Bei Schuldverschreibungen liegt das erwartete durchschnittliche Kreditrating des Portfolios des Teilfonds bei AA (S&P-Bewertung) oder ein gleichwertiges Rating anderer anerkannter Kreditrating-Agenturen.

Der Teilfonds kann jedoch direkt in den unten aufgeführten Vermögenswerten anlegen, unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA;
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossenen REITS, die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden;
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in bedingten Wandelschuldverschreibungen;
- höchstens 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ohne Investment Grade;
- höchstens 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen (oder Emittenten), die ohne Rating sind und/oder unter dem Rating von Standard & Poor's von BBB- oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Rating-Agentur liegen.
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (mit Ausnahme von Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Renditen mit Veränderungen u.a. in übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korreliert sind. Die Anlagen in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebettete Derivate, werden immer in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierter Produkte, die Derivate einbetten, wird immer die Kriterien von Artikel 2.1 und 2.2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Der Teilfonds wird nicht in notleidende und ausgefallene Schuldverschreibungen investieren.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (innerhalb der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden (sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden).

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivaten) und Währungsderivaten (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Nachhaltigkeitskriterien

Zwar schenkt der beauftragte Anlageverwalter den Aspekten der Unternehmensführung sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen, die sich für die Anlage bewerben, besondere Aufmerksamkeit, doch hat er die ESG-Kriterien und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) nicht in seinen Anlage- oder Investitionsprozess oder seine Risikobewertung aufgenommen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, mittelfristig wahrscheinlich nur unwesentlich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken werden, da das Portfolio hinreichend diversifiziert ist (sowohl nach Sektoren als auch nach der Anzahl der Anlagen), so dass nicht zu erwarten ist, dass negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage einen wesentlichen Gesamteinfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden.

Der Anlageverwalter hat jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Diese Integration spiegelt sich in seiner ESG-Politik wider.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte ein potenzieller Anleger prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt sowohl eine Politik des Kapitalwachstums und der Reinvestition erwirtschafteter Erträge (Thesaurierungspolitik) als auch eine Politik der Dividendenausschüttung in der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Häufigkeit (Ausschüttungspolitik), weshalb jede Anteilsklasse in thesaurierenden und ausschüttenden Aktien verfügbar ist.

7. Anteilsklassen

Die Merkmale aller Anteilsklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilsklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Erstzeichnung

Der Teilfonds wird im Falle des Beschlusses des Verwaltungsrats aufgelegt.

10. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode sich ab dem 01.01.2022 ändert, wie in Kapitel 18.3.2 des Verkaufsprospekts „*Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren*“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse R	Klasse RP	Klasse ZP	Klasse I	Klasse IP
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,5 %	Bis zu 2,25%	Bis zu 1,05%	Bis zu 0,90%	Bis zu 0,75%	Bis zu 0,85%	Bis zu 0,75%
Performancegebühr (*)	<u>10%</u>	<u>10%</u>	<u>Entfällt</u>	<u>10%</u>	<u>10%</u>	<u>Entfällt</u>	<u>10%</u>

(*) Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der **MSCI AC World Daily TR Net USD**. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter dieser Benchmark gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt.

11. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden. Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet. Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Alpha +

1. Basiswahrung

Die Basiswahrung des Teilfonds ist der USD.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine attraktive langfristige Rendite, gemessen in US-Dollar, anzustreben, mit einem Schwerpunkt auf Kapitalerhalt, indem Long-Positionen, synthetische Long-Positionen und synthetische Short-Positionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren globaler Unternehmen eingegangen werden.

Die Allokation zwischen Long- und Short-Positionen erfolgt je nach den Anlagetrends in den verschiedenen Branchen ber Aktien und Derivate, die der Anlageverwalter identifiziert und die seines Erachtens von den Finanzmarkten nicht in vollem Umfang eingepreist wurden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex des Teilfonds ist der 3-Monats-LIBOR USD oder der Index, der mit diesem am ehesten vergleichbar und verfgbar ist, wenn der 3-Monats-LIBOR USD nicht mehr zur Verfgung steht. Der Referenzindex wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollstandig vom Referenzindex abweichen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds beabsichtigt, hauptsachlich ein weltweites Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie zum Beispiel in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) und Hinterlegungsscheinen) globaler Unternehmen von Industrielandern zu bieten. Dieses Engagement wird durch das Eingehen von Long- und Short-Positionen ber Direktanlagen und/oder den Einsatz derivativer Finanzinstrumente erreicht, wobei ein marktneutraler Ansatz verfolgt wird. Der Teilfonds drfte erwartungsgema ein Nettoengagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zwischen -20 % und +20 % seines Nettovermgens haben.

Um sein Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds hauptsachlich in Folgendes investieren:

- direkt in die im vorangegangenen Absatz genannten Wertpapiere und/oder
- derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert die oben erwahnten Wertpapiere sind oder die ein Engagement in diesen Wertpapieren bieten.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschrankungen im Hinblick auf Regionen (mit Ausnahme einer Obergrenze von 40% des Nettovermgens fr die Anlage des Teilfonds in Schwellenlandern), Wirtschaftssektoren oder Wahrungen, auf die die Anlagen lauten. Abhangig von der Situation an den Finanzmarkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Lander) und/oder eine einzelne Wahrung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Da derivative Finanzinstrumente zu den wichtigsten Anlagen des Teilfonds gehren, kann er zur Umsetzung seiner Anlagestrategie einen Teil seines Vermgens in folgender Form halten:

- Geldmarkt-OGAs in dem unten beschriebenen Rahmen
- Geldmarktinstrumente
- Staatliche Schuldtitel mit Investment-Grade-Status.

Ein kleiner Teil des Nettovermögens des Teilfonds kann:

- als Barmittel gehalten werden;
- in Investment-Grade-Schuldtitel von Unternehmen investiert werden (einschließlich Wandelanleihen);
- im unten beschriebenen Rahmen in strukturierte Produkte investiert werden.

Für die Investitionen des Teilfonds gelten folgende Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA;
- höchstens 10 % in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden;
- höchstens 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (außer wandelanleiheähnliche Instrumente), wie zum Beispiel Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korrelieren. Die Investitionen in strukturierte Produkte, in die Derivate eingebettet sind oder nicht, werden immer in Übereinstimmung mit der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierter Produkte, in die Derivate eingebettet sind, wird stets den Kriterien von Art. 2.1 und 2.2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 entsprechen und diese erfüllen.
- Der Teilfonds wird nicht in Schuldtitel geringerer Bonität investieren.
- Überschreiten notleidende Papiere nach einer Herabstufung die Obergrenze von 10 %, wird der Teilfonds die überzähligen Wertpapiere so schnell wie möglich verkaufen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (innerhalb der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden (sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden).

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen damit zusammenhängenden Vorschriften sowie mit der Anlagepolitik des Teilfonds ein Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wie Warrants, Futures, Optionen, Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Differenzkontrakte) und Terminkontrakte auf alle Basiswerte eingehen, insbesondere Währungen (einschließlich Terminkontrakte ohne Lieferung), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Volatilitätsindizes etc.) und OGA.

Der Anlageverwalter kann für das effiziente Portfoliomanagement auf Total Return Swap (TRS) zurückgreifen. Der maximale Anteil des Vermögens, der TRS unterliegen kann, beträgt 20 %, und der derzeit erwartete Anteil des Vermögens liegt bei 5 %. Die Bedingungen für den Einsatz von TRS, insbesondere die Art der Vermögenswerte, die dieser Art von Instrument unterliegen, die Kriterien für die Auswahl der Gegenparteien

sowie die Sicherheitenrichtlinie sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter Abschnitt 30.3 „Spezielle Techniken und Instrumente“ beschrieben.

Die Anlagen in TRS werden stets in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 14/592 bezüglich der ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen sowie der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 getätigt.

Anleger sollten das erhöhte Risiko und die erhöhte Volatilität beachten, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und anderen Finanztechniken und -instrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung entstehen. Spezifische Risikofaktoren werden in Kapitel 30.8 "Investitionen in derivative Instrumente und SFT" dargelegt.

Vorläufig wird der Teilfonds keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

Nachhaltigkeitskriterien

Zwar schenkt der beauftragte Anlageverwalter den Aspekten der Unternehmensführung sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen, die sich für die Anlage bewerben, besondere Aufmerksamkeit, doch hat er die ESG-Kriterien und die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) nicht in seinen Anlage- oder Investitionsprozess oder seine Risikobewertung aufgenommen.

Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, mittelfristig wahrscheinlich nur unwesentlich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken werden, da das Portfolio hinreichend diversifiziert ist (sowohl nach Sektoren als auch nach der Anzahl der Anlagen), so dass nicht zu erwarten ist, dass negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage einen wesentlichen Gesamteinfluss auf die Rendite des Teilfonds haben werden.

Der Anlageverwalter hat jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Diese Integration spiegelt sich in seiner ESG-Politik wider.

3. Risikoüberwachung

Das globale Risiko des Teilfonds wird mit Hilfe des Value-at-Risk-Ansatzes („VaR“) überwacht, der darauf abzielt, den maximalen potenziellen Verlust abzuschätzen, den der Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts (ein Monat) und mit einem bestimmten Konfidenzniveau (99% Konfidenzintervall) unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte. Genauer gesagt verwendet der Teilfonds die Option des absoluten VaR, wobei der VaR des Teilfonds auf 20 % des NIW begrenzt ist.

Darüber hinaus werden Stresstests durchgeführt, um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit möglichen anormalen Marktbewegungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bewältigen.

Der erwartete Grad der Hebelwirkung dieses Teilfonds beträgt 300% (Bruttoengagement). Dieser Wert wird als Summe der absoluten fiktiven Beträge der derivativen Finanzinstrumente (DFI) berechnet, wobei ein großer Teil dieser DFI zu Absicherungszwecken verwendet wird. Je nach Marktbedingungen kann eine höhere Hebelwirkung verwendet werden, um die Absicherungskomponente des Teilfonds zu erhöhen und/oder ein höheres Marktengagement zu erzeugen.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein potenzieller Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte er prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt sowohl eine Politik des Kapitalwachstums und der Reinvestition erwirtschafteter Erträge (Thesaurierungspolitik) als auch eine Politik der Dividendenausschüttung in der im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Häufigkeit (Ausschüttungspolitik). Daher ist jede Anteilsklasse in thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen verfügbar.

7. Anteilsklassen

Die Merkmale aller Anteilsklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilsklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Erstzeichnung

Der Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt.

10. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode in Kapitel 18.3.1 des Verkaufsprospekts „High Water Mark (die „HWM“)"“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilsklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse RP	Klasse SP	Klasse ZP	Klasse IP
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,80%	Bis zu 2,25%	Bis zu 1,20%	Bis zu 0,50%	Bis zu 0,75%	Bis zu 0,90%

Performance Gebühr	<u>15%</u>	<u>15%</u>	<u>15%</u>	<u>10%</u>	<u>20%</u>	<u>15%</u>
-----------------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

Der oben genannte Gebührensatz wird auf die Differenz zwischen dem NIW je Anteil und der HWM angewandt, wenn diese Differenz positiv ist. Die Performancegebühr entspricht der überdurchschnittlichen Wertentwicklung des NIW je Anteil, multipliziert mit der Anzahl der im Berechnungszeitraum in Umlauf befindlichen Anteile. Es ist keine Performancegebühr zahlbar, wenn der NIW je Anteil vor Performancegebühren im betreffenden Berechnungszeitraum unter der HWM liegt. Die HWM ist die jeweils größere der beiden Zahlen:

- Der letzte höchste NIW je Anteil, auf den eine Performancegebühr bezahlt wurde, und
- Der ursprüngliche NIW je Anteil.

Zahlt der Fonds nach 5 Jahren keine Performancegebühren, ist die neue HWM der höhere Jahresend-NIW der letzten 5 Jahre.

11. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden. Der NIW pro Anteil wird einen Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet. Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Eternity

1. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine attraktive langfristige Rendite, gemessen in US-Dollar, durch Anlagen in Aktien (und aktienbezogenen Wertpapieren) von Unternehmen zu erzielen, die strukturell von dem langfristigen Trend einer alternden Bevölkerung profitieren werden. Der Wechsel hin zu einer alternden und wohlhabenden Bevölkerung wird sich tiefgreifend auf unsere Gesellschaft auswirken und beträchtliche Anlagemöglichkeiten schaffen.

Insbesondere Unternehmen bieten dabei großes Potenzial, die auf Seneszenz abzielen, da uns ein Paradigmenwechsel bevorsteht. Anstatt weiterhin den herkömmlichen Ansatz der Heilung von auftretenden Krankheiten zu verfolgen, wird vermehrt gegen den Alterungsprozess als Ursache der meisten dieser Krankheiten angegangen. Senioren sind zudem überdurchschnittlich vermögend und haben im Vergleich zu anderen Altersgruppen deutlich mehr Zeit für Freizeitaktivitäten, wodurch sich für Anbieter entsprechender Produkte und Dienstleistungen Geschäftschancen in außerordentlichem Umfang bietet.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die:

- zur Bekämpfung von Seneszenz beitragen und/oder
- von dem langfristigen Trend einer alternden Bevölkerung profitieren können.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Index **MSCI AC World Daily TR Net USD** wird nur für die Berechnung der Performancegebühr (zahlbar an den Anlageverwalter) und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollständig von dem Index abweichen. Der MSCI AC World Daily TR Net USD Index berücksichtigt in seiner Methodik keine ESG-Kriterien

ESG-Kriterien

Da der Teilfonds aktiv auf Unternehmen abzielt, die einen wesentlichen Einfluss auf das Wohlergehen von Senioren und somit der Menschheit insgesamt haben dürften, wird der Teilfonds als ein in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fallendes Finanzprodukt eingestuft.

Im Rahmen seiner ESG-Strategie fördert der Teilfonds ökologische Merkmale, die auch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umfassen können. Der Teilfonds strebt jedoch nicht die Anlage in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Kontext der Taxonomie-Verordnung an. Daher berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne

der Taxonomie-Verordnung. Demzufolge findet der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ auf die zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds keine Anwendung.

Der Anlageprozess bezieht neben der Finanzanalyse die Aspekte Umwelt, Soziales und Geschäftsführung (ESG - Environmental, Social and Governance) ein, und zwar erstens auf der Grundlage der Auffassung des Anlageverwalters und zweitens auf der Grundlage des Research Dritter (wie z.B. ESG-Ratings von Drittanbietern). Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien durch den Anlageverwalter wird im nachfolgend beschriebenen Auswahlprozess dargelegt.

Gemäß der Ausschlussrichtlinien wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die von MSCI als in den folgenden Sektoren tätig eingestuft werden: zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Tabakerzeuger, -lizenzgeber oder -vertreiber. Des Weiteren wird der Teilfonds nicht investieren in:

- Unternehmen mit einem CCC MSCI ESG-Rating,
- Unternehmen, die gemäß MSCI an einer oder mehreren schwerwiegenden Streitigkeiten beteiligt sind,
- und Unternehmen, die weltweiten Normen und Konventionen (wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen) nicht nachkommen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1a) der Verordnung (EU) 2019/2088 wird die Art, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen einbezogen werden, im Nachfolgenden beschrieben. Die interne ESG-Analyse stützt sich sowohl auf ein quantitatives Modell als auch auf eine qualitative Analyse:

- Das quantitative Modell umfasst drei Prüflisten, jeweils eine für jede Säule, anhand derer ökologische, soziale und Governance-Faktoren von Fall zu Fall analysiert werden. Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter interne Tools zur Erfassung von CO₂-Emissionen, Wasserstress sowie Sicherheit und Verletzungen. Jede Aktie wird anhand der Prüflisten für Umwelt und Soziales im Verhältnis zum jeweiligen GICS-Sektor analysiert, um die Merkmale der einzelnen Emittenten im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu ermitteln.
- Die qualitative Analyse stützt sich auf Faktoren, die im quantitativen Modell nicht berücksichtigt werden (wie z.B. Initiativen zur Verbesserung des Nachhaltigkeitsprofils und die Analyse moderater Kontroversen).

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds wird mindestens **zwei Drittel** seines Nettovermögens anlegen in:

- weltweiten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (insbesondere Real Estate Investment Trusts (REITS), ADR (American Depositary Receipt), GDR (Global Depositary Receipt) von Unternehmen, die von den vorstehenden Trends in Bezug auf die weltweite Alterung profitieren werden. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des geografischen Engagements (mit Ausnahme von maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schwellenländern), des Wirtschaftssektors oder der Währungen, auf die die Anlagen lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Innerhalb folgender Grenzen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossenen REITS, die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden;
- höchstens 20 % seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien über den Zugang zu Shanghai – Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen – Hong Kong Stock Connect-Märkte oder über vergleichbare akzeptable Wertpapierhandels- und -Clearing-Programme oder sonstige zulässige und unter Umständen verfügbare Mittel, die chinesischen Unternehmen Zugang zu Aktienmärkten verschaffen.

Um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger zu gewährleisten, wird der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018) investieren.

Sonstige Investitionen

Der Teilfonds wird höchstens **ein Drittel** seines Nettovermögens anlegen in:

- jede andere Art von zulässigen Vermögenswerten (wie Geldmarktinstrumente der Kategorie Investment Grade, Schuldtitel) und Barmitteln.

Innerhalb folgender Grenzen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und/oder andere OGA).
- Unter normalen Umständen sollten Barmittel höchstens rund 15 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (unter der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities und Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldverschreibungen) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korrelieren oder mit Veränderungen bei Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich korrelieren.

Die Anlagen in strukturierten Produkten mit oder ohne eingebettete Derivate, die mit Veränderungen von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich korrelieren, werden stets gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierten Produkte, die Derivate einbetten, wird stets die Kriterien von Artikel 2.1 und 2.2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Kapitel 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten verwenden, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (the-Counter-(OTC) gehandelt werden (sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden).

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und börsennotierte Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivate) und Währungsderivate (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) anwenden noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

3. Risikoüberwachung

Das globale Risiko des Teilfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein potenzieller Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte er prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance.

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt sowohl eine Politik des Kapitalwachstums und der Reinvestition erwirtschafteter Erträge (Thesaurierungspolitik) als auch eine Politik der Dividendenausschüttung in der im allgemeinen Teil des

Verkaufsprospekts genannten Häufigkeit (Ausschüttungspolitik), weshalb jede Anteilsklasse in thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen verfügbar ist.

7. Anteilsklassen

Die Merkmale aller Anteilsklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilsklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) **einen Geschäftstag vor dem Bewertungstag** eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, die als Prozentwert pro Jahr des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse angegeben wird, wie ausführlich in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode in Kapitel **18.3.2** des Verkaufsprospekts „*Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren*“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilsklasse	Klasse A1P	Klasse A2P	Klasse RP	Klasse ZP	Klasse IP
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,50%	Bis zu 2,25%	Bis zu 0,90%	Bis zu 0,75%	Bis zu 0,75%
Performancegebühr	10%*	10%*	10%*	10%*	10%*

* Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der **MSCI AC World Daily TR Net USD**. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter der Benchmark (MSCI Limited) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt.

10. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Werktag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden. Der NIW pro Anteil wird an einem Werktag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet. Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.

DECALIA – Sustainable SOCIETY

1. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der EUR.

2. Anlageziel, Anlagepolitik und Strategie

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, vom Wachstum disruptiver und innovativer Sektoren und Unternehmen, die unsere künftige Gesellschaft prägen werden, durch den Aufbau eines globalen Aktienportfolios mit Ausrichtung auf die folgenden sieben Themen zu profitieren:

- **Sicherheit:** In einer zunehmend vernetzten und digitalen Welt gewinnt der Sicherheitsaspekt immer mehr an Bedeutung. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die im Bereich Cybersicherheit tätig sind, aber auch in physische und finanzielle Sicherheit.
- **O2 und Ökologie:** Die Gesellschaft der Zukunft ist eine nachhaltige Gesellschaft. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die eine saubere Umwelt ermöglichen. In diesem Kontext werden Anlagen in Elektrofahrzeugen und -batterien bis hin zu Unternehmen für erneuerbare Energien und Wasser getätigt.
- **Cloud und digital:** Unsere Gesellschaft wird zunehmend digital und häufig durch die Cloud befähigt. Der Teilfonds hält nach Unternehmen Ausschau, die den Übergang hin zur Digitalisierung ermöglichen, sowie nach innovativen Cloud-Unternehmen.
- **Industrie 5.0:** Dieser Begriff bezieht sich auf die neue industrielle Revolution. Schlüsselbereiche dabei sind Robotik, Automatisierung, Big Data, maschinelles Sehen, Internet der Dinge und künstliche Intelligenz.
- **Alterung und Wohlbefinden:** Der Teilfonds strebt Anlagen in Bereichen an, die mit der Gesundheit von Menschen und Tieren und deren Wohlbefinden verbunden sind. Weite Teile der Welt sind mit einer alternden Bevölkerung konfrontiert, und der Teilfonds strebt an, von diesem langfristigen Trend zu profitieren. Das Thema Wohlbefinden umfasst ferner nicht auf das Gesundheitswesen bezogene Themen wie eine gesunde Ernährung.
- **Tech Med:** Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die sich an der Schnittstelle zwischen Medizin und Technologie befinden. Einige Beispiele dafür sind digitale Gesundheitsunternehmen, Software für Innovatoren im Gesundheitswesen sowie Life Sciences-Tools und -Geräte.
- **Die junge Generation:** Innovationen und Veränderungen des Konsumverhaltens nehmen häufig bei der heutigen und künftigen Jugend ihren Anfang. Der Teilfonds strebt an, frühzeitig Erträge durch neue Verbrauchertrends (Musik, Videospiele, Soziales usw.) zu erzielen.

Den Anlageprozess prägt ein pragmatischer Top-down-Ansatz in Kombination mit einer Bottom-up-

Aktienauswahl unter Berücksichtigung von ESG-Überlegungen während des gesamten Prozesses.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der MSCI World Net Total Return EUR Index wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr (zahlbar an den Anlageverwalter) und für den Vergleich von Wertentwicklungen verwendet. Der Teilfonds bildet den Index nicht nach und kann erheblich oder vollständig vom Index abweichen. Der MSCI World Net Total Return EUR Index berücksichtigt in seiner Methodik keine ESG-Kriterien.

ESG-Kriterien

Da der Teilfonds aktiv auf Unternehmen mit guten und sich verbessernden ESG-Profilen abzielt, wird er als ein in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fallendes Finanzprodukt eingestuft. Die Ermittlung dieser Unternehmen erfolgt mittels eines Drei-Säulen-Ansatzes, eines normativen ESG-Screenings, eines kontroversen Ansatzes und Ausschlüssen sowie eines internen qualitativen ESG-Ansatzes.

Im Rahmen seiner ESG-Strategie fördert der Teilfonds ökologische Merkmale, die auch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umfassen können. Der Teilfonds strebt jedoch nicht die Anlage in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Kontext der Taxonomie-Verordnung an. Daher berücksichtigen die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Demzufolge findet der Grundsatz „keine erhebliche Beeinträchtigung“ auf die zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds keine Anwendung.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Prozesses ist der Anlageverwalter am Screening/Research, an den Analyseprozessen und am Überwachungsprozess beteiligt.

In Anwendung der Ausschlusskriterien wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die von MSCI in folgende Sektoren eingestuft wurden: zivile Schusswaffen, umstrittene Waffen, Glücksspiele, Tabakerzeuger, -lizenzgeber oder -vertreiber.

Darüber hinaus tätigt der Teilfonds keine Anlagen in:

- Unternehmen mit CCC MSCI ESG-Rating
- Unternehmen, die laut MSCI in eine oder mehrere sehr schwerwiegende Streitigkeiten verwickelt sind
- und Unternehmen, die die Global Norms und Konventionen (wie die Global Compact Principles der Vereinten Nationen) nicht einhalten.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1a) der Verordnung (EU) 2019/2088 wird die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen integriert werden, im Folgenden beschrieben. Die interne ESG-Analyse stützt sich sowohl auf ein quantitatives Modell als auch auf eine qualitative Analyse:

- Das quantitative Modell besteht aus drei Checklisten, eine für jede Säule, die für die Analyse von Umwelt-, Sozial- und Geschäftsführungsfaktoren im Einzelfall entwickelt wurden. Zudem nutzt der Anlageverwalter interne Tools, um CO₂-Emissionen, Wasserstress sowie Sicherheit und Verletzungen zu verfolgen. Für die Umwelt- und Sozial-Checklisten wird jede Aktie im Verhältnis zu ihrem GICS-Sektor analysiert, um die Besonderheiten jedes Emittenten unter seinen Peers zu berücksichtigen.
- Die qualitative Analyse stützt sich auf Faktoren, die im quantitativen Modell nicht berücksichtigt wurden (z. B. Initiativen zur Stärkung der Nachhaltigkeitsprofile und Analyse moderater

Streitigkeiten).

Anlagepolitik

Wichtigste Anlagen

Der Teilfonds investiert **hauptsächlich** in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (insbesondere Real Estate Investment Trusts (REITS), ADR (American Depositary Receipt), GDR (Global Depositary Receipt) von Unternehmen, die mindestens eines der nachfolgenden Themen anstreben oder darauf ausgerichtet sind: Sicherheit, O2 und Ökologie, Cloud und digital, Industrie 5.0, Alterung und Wohlbefinden, Tech Med, die junge Generation.

Der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Größenordnung/Marktkapitalisierung investieren, wobei die Anlagen weitgehend in Unternehmen mit mittelgroßer und kleiner Kapitalisierung getätigt werden können (d. h. Unternehmen mit einer Kapitalisierung von unter 10 Mrd. EUR (oder gleichwertig) zum Zeitpunkt der Anlage).

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Länder (mit Ausnahme einer Obergrenze von 20 % des Nettovermögens für die Anlage des Teilfonds in Schwellenländern), Wirtschaftssektoren (mit einem Kernbestand in den oben genannten sieben Themen/Wirtschaftssektoren) oder Währungen. Je nach den am Finanzmarkt herrschenden Bedingungen können sich die Anlagen oder das Engagement jedoch auf ein einziges Land oder eine begrenzte Anzahl von Ländern und/oder auf einen Wirtschaftssektor und/oder eine Währung konzentrieren.

Der Teilfonds tätigt Anlagen unter dem Vorbehalt folgender Einschränkungen:

- höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITS), die als übertragbare Wertpapiere eingestuft werden.
- höchstens 15 % seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien über den Zugang zu Shanghai – Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen – Hong Kong Stock Connect-Märkte oder über vergleichbare akzeptable Wertpapierhandels- und -Clearing-Programme oder sonstige zulässige und unter Umständen verfügbare Mittel, die chinesischen Unternehmen Zugang zu Aktienmärkten verschaffen.
- mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne von § 2 Abs. 8 Deutsches Investmentsteuergesetz (2018), um die Inanspruchnahme der teilweisen Steuerbefreiung für Aktienfonds für deutsche Anleger zu gewährleisten.

Sonstige Investitionen

Der Teilfonds kann innerhalb der nachfolgend dargelegten Grenzen in andere als die vorstehend genannten Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, Barmittel, strukturierte Produkte und Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren:

- Höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in andere als die vorstehend genannten Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere.
- Höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating.

- Unter normalen Umständen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Barmittel.
- Höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in strukturierte Produkte.
- Höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in OGA.

Unter außergewöhnlichen Umständen, sofern der Anlageverwalter dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, kann der Teilfonds zudem vorübergehend und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln anlegen, darunter Bareinlagen, Geldmarktfonds (innerhalb der vorstehend genannten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente.

Strukturierte Produkte

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities und Instrumenten vom Typ Wandelanleihe) investieren, wie insbesondere Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Erträge mit Veränderungen u.a. bei übertragbaren Wertpapieren (Aktien oder Schuldtiteln) oder einem Korb von übertragbaren Wertpapieren korreliert sind oder an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind.

Die Anlagen in strukturierten Produkten mit oder ohne eingebettete Derivate, die mit der Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich korrelieren, werden stets gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 getätigt, und der Basiswert solcher strukturierten Produkte, die Derivate einbetten, wird stets die Kriterien von Artikel 2.1 und 2.2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Derivative Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Innerhalb der in Abschnitt 30 „Anlagebeschränkungen“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen kann der Teilfonds alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen, sofern sie mit führenden Finanzinstituten, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, abgeschlossen wurden.

Nichtsdestotrotz beabsichtigt der Anlageverwalter, unter normalen Marktbedingungen Futures und Optionen zu verwenden, die ein Engagement in Aktien, Finanzindizes (einschließlich Volatilitätsderivaten) und Währungsderivaten (wie Devisenterminkontrakte) in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und allen anderen damit verbundenen Vorschriften bieten.

Vorläufig wird der Teilfonds weder Total Return Swap (TRS) einsetzen noch Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte tätigen. Sollte der Teilfonds in Zukunft solche Techniken und Instrumente verwenden, wird der Teilfonds die geltenden Vorschriften und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 einhalten und der Verkaufsprospekt wird entsprechend geändert.

3. Risikoüberwachung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht. Der Teilfonds kann sicherstellen, dass sein gesamtes Engagement, das sich aus derivativen Finanzinstrumenten ergibt, die nicht für Absicherungszwecke bestimmt sind, nicht mehr als 100 % seines Nettovermögens beträgt.

4. Risikofaktoren

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel des Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Investition zurückerhalten. Bevor ein potenzieller Anleger entscheidet, ob er in den Teilfonds investieren will, sollte er prüfen, ob er die Risiken akzeptiert, die er durch den Kauf von Anteilen des Teilfonds eingehen wird.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt und insbesondere Kapitel 35, das sich mit den „Risikoüberlegungen“ befasst, sorgfältig zu lesen, bevor sie sich zu einer Investition in den Teilfonds entschließen.

5. Verlauf der Wertentwicklung

Die historische Performance dieses Teilfonds kann im aktuellen Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“ eingesehen werden. Die historische Performance ist jedoch kein Indikator für die zukünftige Performance

6. Dividendenpolitik

Dieser Teilfonds verfolgt eine Politik zur Erzielung von Kapitalwachstum und reinvestiert die erwirtschafteten Erträge; demzufolge wird keine Dividende ausgezahlt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, diese Politik nach eigenem Ermessen zu revidieren.

7. Anteilklassen

Die Merkmale aller Anteilklassen sind in Kapitel 8.3 des Verkaufsprospekts „Anteilklassen“ beschrieben.

8. Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle vor **12.00 Uhr** (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen.

9. Gebühren

Der Teilfonds wird mit den in nachstehender Tabelle dargelegten Gebühren belastet:

- eine Anlageverwaltungsgebühr, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse, wie in Kapitel 18.2 des Verkaufsprospekts ausführlich beschrieben, und
- eine Performancegebühr, deren Berechnungsmethode in Kapitel **18.3.2** des Verkaufsprospekts „Benchmark – Verlustausgleich: Rollierender Zeitraum von 5 Jahren“ ausführlich dargelegt ist.

Anteilsklasse	Klasse A1	Klasse A1P	Klasse R	Klasse RP	Klasse S	Klasse SP	Klasse I	Klasse IP	Klasse DS
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,80%	Bis zu 1,50%	Bis zu 1,20%	Bis zu 0,90%	Bis zu 1,80%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,90%	Bis zu 0,75%	Bis zu 0,50%
Performancegebühr	-	10%*	-	10%*	-	10%*	-	10%*	-

**Die für die Berechnung der Performancegebühren verwendete Benchmark ist der MSCI World Total Net Return EUR. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist der Verwalter der Benchmark (MSCI Limited) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung in der bei der ESMA geführten Liste der Verwalter aufgeführt.*

10. Allgemeine Informationen über den Teilfonds

Portfoliomanagement des Teilfonds

DECALIA S.A.
31, rue du Rhône
CH-1204 Genf

Häufigkeit der Berechnung des NIW (Bewertungs- und Berechnungstag)

Bewertungstag ist jeder Geschäftstag, ab dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) bewertet werden. Der NIW pro Anteil wird an einem (1) Geschäftstag nach jedem Bewertungstag (Berechnungstag) unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats berechnet. Der NIW des Teilfonds entspricht seinem Gesamtvermögen abzüglich seiner Gesamtverbindlichkeiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Bestimmung. Der NIW wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle erhältlich sein.